

WINDENERGIEPROJEKT PIROW II
ERRICHTUNG UND BETRIEB VON
8 WEA VESTAS V172-7.2
LANDKREIS PRIGNITZ
LAND BRANDENBURG

Anmerkung GRUPPE PLANWERK:
Dies ist der Artenschutzfachbeitrag, der für das parallel
laufende Genehmigungsverfahren erarbeitet wurde. Für
das Bauleitplanverfahren wird noch ein separater
Artenschutzfachbeitrag erstellt.

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

Windplan Pirow 2

GmbH & Co. KG

Bahnstraße 7

19348 Pirow

AUFTRAGGEBER

Windplan Pirow 2

GmbH & Co. KG

Bahnstraße 7

19348 Pirow

PROJEKTIERER

M.Sc. Julian Speicher

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

BEARBEITUNG

DATUM

18.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass	- 2 -
2.	Beschleunigter Ausbau der Nutzung regenerativer Energie	- 2 -
3.	Artenschutzrechtliche Grundlagen	- 3 -
4.	Funktionsprinzip des Besonderen Artenschutzes	- 6 -
5.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 8 -
	5.1 Topografie	- 8 -
	5.2 Umfang des Vorhabens und Standortmerkmale	- 9 -
6.	Bewertungsgrundlagen	- 10 -
7.	Artenschutzfachliche Prüfung	- 14 -
	7.1 Relevanzprüfung	- 14 -
	7.2 Avifauna	- 15 -
	7.2.1 Berücksichtigung der Änderungen des BNatSchG vom 20.07.2022 und des AGW-Erlasses vom 07.06.2023	- 20 -
	7.2.2 Standortliche Besonderheiten Rast- und Zugvögel	- 21 -
	7.2.3 Horsterfassungen	- 27 -
	7.2.4 Standortliche Besonderheiten Brutvögel	- 29 -
	7.2.5 Zusammenfassende Bewertung Avifauna	- 52 -
	7.3 Fledermäuse	- 55 -
	7.3.1 Standortbezogene Bewertung	- 55 -
	7.3.2 Zusammenfassende Bewertung Fledermäuse	- 56 -
	7.4 Weitere Säugetiere	- 57 -
	7.5 Amphibien	- 57 -
	7.6 Reptilien	- 59 -
	7.7 Rundmäuler und Fische	- 60 -
	7.8 Schmetterlinge	- 61 -
	7.9 Käfer	- 62 -
	7.10 Libellen	- 63 -
	7.11 Weichtiere	- 65 -
	7.12 Pflanzen	- 65 -
8.	Zusammenfassung	- 68 -
9.	Literatur	- 72 -
10.	Anhang	- 75 -

1. Anlass

Der Vorhabenträger beantragt die Errichtung von acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V-172 7.2 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer daraus resultierenden Gesamtbauhöhe von 285 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW einschl. Kranstellfläche und Zuwegung in der Gemeinde Pirow, Landkreis Prignitz.

Im Zuge der Planung sind u.a. die Belange des im Naturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß durch das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) ausgelöst sein können.

Das vorliegende Gutachten beinhaltet eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens.

2. Beschleunigter Ausbau der Nutzung regenerativer Energie

Der Klimawandel und der Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine waren der akute Anlass, den Ausbau der Nutzung regenerativer Energienutzung innerhalb der EU und der Bundesrepublik Deutschland drastisch zu beschleunigen.

Aus den vorgenannten Gründen wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz zum 20.07.2022 insbesondere dahingehend novelliert, dass in § 2 EEG (2023) nunmehr die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien folgendermaßen definiert ist:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und **dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

Auf die daraus für entsprechende Plan- und Genehmigungsverfahren folgenden Konsequenzen wiesen die beiden Staatssekretärinnen der Ministerien für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV in einem gemeinsamen Schreiben an die Ämter für Raumordnung und Landesplanung und die STÄLU vom 30.09.2022 hin. Verdeutlicht wird darin, dass die grundsätzliche Priorisierung zugunsten der erneuerbaren Energien eine grundlegende, neue gesetzgeberische Weichenstellung bedeutet. Dies gilt nicht nur für die Raumordnungsämter oder die STÄLU, sondern grundsätzlich ohne Ausnahme.

Betont wird dies einmal mehr auch auf EU-Ebene: Artikel 1 und Artikel 3 der EU-Notfallverordnung vom 22.12.2022 definiert aus den oben genannten Gründen ein **überwiegendes öffentliches Interesse** am **beschleunigten** Ausbau der Nutzung regenerativer Energien:

Artikel 1 Satz 1 EUNotfVO:

*„Mit dieser Verordnung werden vorübergehende Notfallvorschriften festgelegt, um das **Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu beschleunigen**, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf bestimmten Technologien für erneuerbare Energien oder bestimmten Arten von Projekten für erneuerbare Energien liegt, mit denen eine **kurzfristige Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien** in der Union erreicht werden kann.“*

Artikel 3 EUNotfVO:

„Überwiegendes öffentliches Interesse

*(1) Für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG des Rates(5), des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(6) und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen **im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen***

Gesundheit und Sicherheit dienen. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Bestimmungen im Einklang mit den Prioritäten ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen zumindest bei Projekten, die als Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt wurden, **sicher**, dass im **Verfahren zur Planung und Genehmigungserteilung** der Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der damit verbundene Ausbau der Netzinfrastruktur **bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität** erhalten. In Bezug auf den Artenschutz findet der vorstehende Satz nur Anwendung, wenn und soweit geeignete Artenschutzmaßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der Art beitragen, ergriffen werden und für diesen Zweck ausreichende Finanzmittel und Flächen bereitgestellt werden.“

Wesentlich hierbei ist, dass die vorgenannten Regelungen der EU-Notfallverordnung seit In-Kraft-Treten am 30.12.2022 *unmittelbar* gelten und somit keiner zwingenden weiteren Implementierung in bundesdeutsches Recht bedürfen. Gleichwohl hat der deutsche Gesetzgeber bereits im Vorfeld der EU-Notfall-Verordnung die vorgenannten rechtlichen Änderungen und Ergänzungen vorgenommen – maßgeblich ist, dass diese nunmehr vollumfänglich auch von EU-Recht gedeckt sind.

Die in diesem Kontext für das vorliegend naturschutzfachlich zu bewertende Windenergievorhaben maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen werden nachfolgend in Kapitel 3 aufgeführt.

3. Artenschutzrechtliche Grundlagen

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)“

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und allein maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und allein maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können bzw. müssen die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 Ausnahmen zulassen; die diesbezüglichen Voraussetzungen und Vorgehensweisen sind in Bezug auf Windenergieanlagen nunmehr in § 45b Abs. 8 BNatSchG näher definiert. Maßgebliche gesetzliche und nunmehr auch methodische Grundlage sind darüber hinaus die Absätze 1 – 6 des § 45b BNatSchG, die *hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes* in Bezug auf sog. kollisionsgefährdete Brutvogelarten umfangreiche Neuregelungen vornehmen und die bisherigen länderspezifischen Ansätze ersetzen. Als Grundlage hierfür dient Anlage 1 BNatSchG, die in Abschnitt 1 Prüfungsbereiche für die abschließende Liste sog. kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie in Abschnitt 2 fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes aufführt. Länderspezifische Bewertungsansätze greifen insofern ergänzend beim Störungs- und Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG), da das BNatSchG diesbezüglich keinen methodischen Ansatz liefert.

Dementsprechend gelten für Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg in Bezug sowohl auf die landesplanerische als auch die naturschutzrechtliche Beurteilung von Vorhaben zusätzlich besondere, behördenverbindliche Vorschriften. Diese sind insbesondere bei der behördlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftvorhaben – im Kontext der aktuellen bundeseinheitlichen Regelungen – zu beachten.

Im entsprechenden Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 07.06.2023 wird auf die Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen konkret eingegangen.

„Der Erlass stellt eine Handlungsanleitung zur Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Die dem Erlass beigefügten Anlagen beinhalten darüber hinaus Erläuterungen und Vorgaben für die kollisionsgefährdeten Vogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG und störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg (vgl. Anlage 1), allgemeine

Anforderungen an den Untersuchungsumfang in Bezug auf Vögel (vgl. Anlage 2) sowie aktualisierte Maßgaben zum Untersuchungsumfang und zur Beurteilung der Betroffenheit von Fledermäusen (vgl. Anlage 3).

Der Erlass trifft keine Festlegungen zu § 45b Absatz 7 BNatSchG (Nisthilfen), da beabsichtigt ist, die Regelung in die Überarbeitung des Niststättenerlasses einfließen zu lassen. Darüber hinaus erfolgen keine Ausführungen zu § 45c Absatz 3 BNatSchG, da die Vorschrift keine artenschutzrechtlich zu betrachtenden Regelungen beinhaltet. Die Regelungen des § 19 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz bleiben von den Vorgaben dieses Erlasses unberührt und sind weiterhin zu beachten.

Perspektivisch wird eine Überprüfung und gegebenenfalls Fortentwicklung der Kriterien und Maßstäbe dieses Erlasses an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis bzw. an den jeweils aktuellen rechtlichen Rahmen erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass der jeweils aktuelle rechtliche Rahmen, einschließlich Vollzugsvorschriften auf Bundesebene, auch unabhängig von einer Änderung dieses Erlasses zu beachten und anzuwenden ist.“

Im Übrigen schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Anwendung des Besonderen Artenschutzes im Rahmen der Bewertung von zulässigen Eingriffen im Sinne von § 17 Abs. 1 und Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG und ihren Auswirkungen auf den Besonderen Artenschutz auf alle europäischen Vogelarten sowie auf Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Tiere und Pflanzen ein.

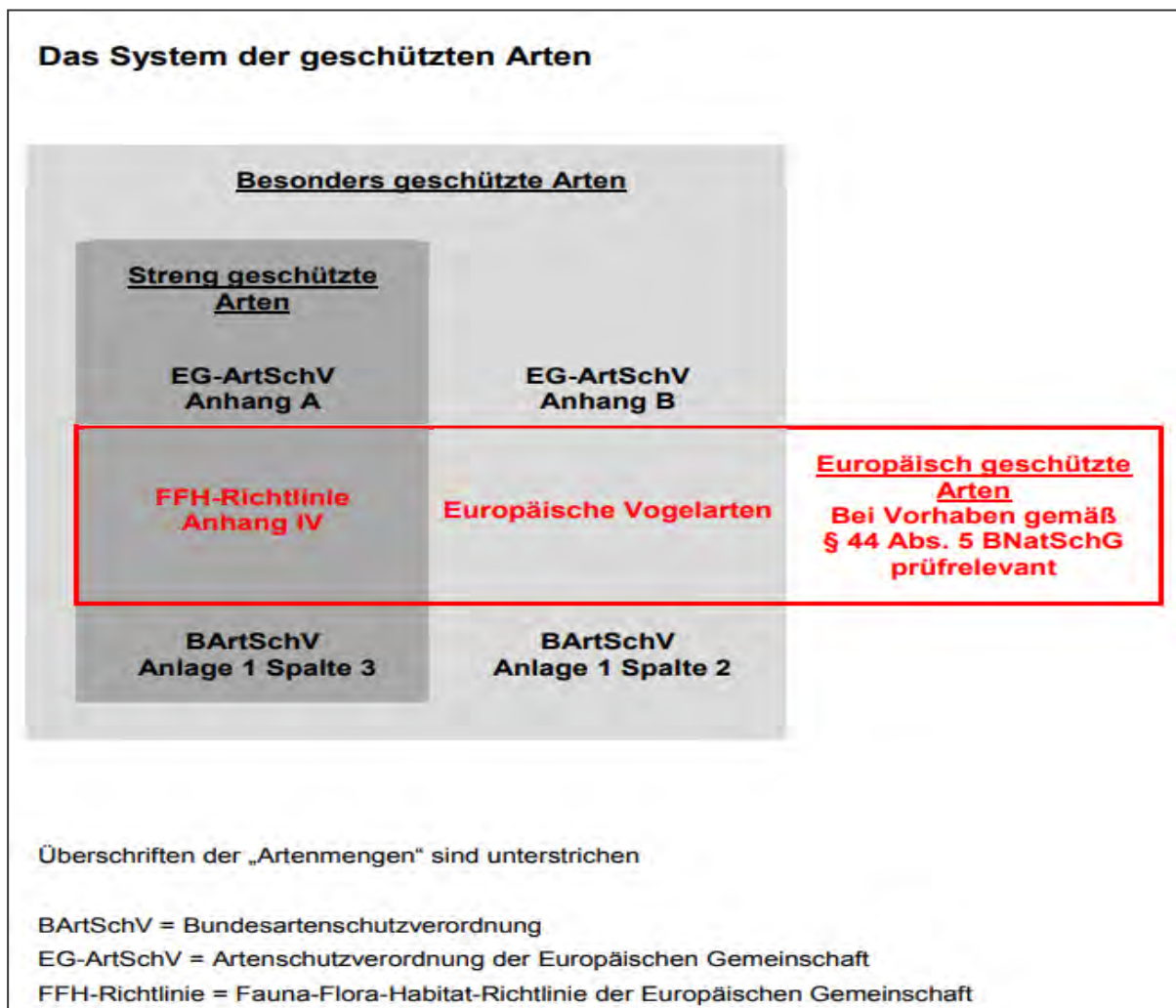


Abbildung 1: Schema zur Ableitung der Europäisch geschützten Arten, die bei Vorhaben gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG prüfrelevant sind. Quelle:

https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/geschuetzte_arten.pdf.

4. Funktionsprinzip des Besonderen Artenschutzes

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 1) mit den Verboten:

1. Nachstellen, fangen, verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das Allgemeine Lebensrisiko der im Umfeld des Vorhabens wild lebenden Arten wird beispielsweise auch maßgeblich durch zahlreiche Bestands-WEA südlich des Vorhabenstandortes und einer Hochspannungsleitung im Nordwesten des geplanten WEA-Standortes geprägt. Unter anderem diese anthropogenen Gefahren gehören zum sog. Grundrisiko der im Umfeld wild lebenden Arten. Das vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern *kein Nullrisiko*.

Des Weiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft.

Das Vorhaben umfasst vorliegend die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen auf intensiv ackerbaulich genutzten Flächen im Umfeld eines langjährig vorhandenen. Grundsätzlich ändert das Vorhaben nicht die vorhandene, entsprechend stark anthropogen vorgeprägte Habitatstruktur. Bei der *vorhabenbezogenen* artenschutzrechtlichen Beurteilung ist dies stets zu berücksichtigen.

Dies gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Störimpfindlichkeit siedlungs- und kulturlandschaftstypischer Arten in Bezug auf anthropogene Einflüsse ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt stets zu beachten ist, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „*wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“ Bei siedlungs- und kulturlandschaftstypischen Arten ist die Schwelle zu einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population erheblich höher als bei heimlich und versteckt in naturnahen, störungsarmen Landschaften lebenden Arten.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln und solchen, die eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom Weißstorch besetzte Nisthilfe weist beispielweise eine weitaus höhere Stetigkeit und ergo im Hinblick auf das Zerstörungsverbot artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das auf einem Acker in direkter Abhängigkeit der angebauten Frucht, Wuchshöhe und -dichte jährlich neu und mehrmals innerhalb einer Brutsaison angelegte Gelege einer Feldlerche.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der *Verhältnismäßigkeit* anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des

vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtlicher Verbote stets mit den *mildesten wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

Den Maßstab für die vorliegende artenschutzrechtliche Bewertung bilden, zusammenfassend dargestellt, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Besonderen Artenschutz definierten Prinzipien:

- Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung und daraus folgende Prognose.¹
- Zwingend erforderlich für die Ermittlung der Relevanz einer Art ist nicht, ob diese tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommt, sondern ob die Planung bzw. das Vorhaben besondere Umstände herbeiführt, die aufgrund der regelmäßigen und/oder häufigen Präsenz der Arten geeignet sein können, Verbote in Bezug auf jene Arten auszulösen. Wesentlich hierbei ist die Abschätzung der Gefahren, die sich für die relevanten Arten bereits aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergeben.²
- Ein Nullrisiko ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die relevanten Arten nicht zu fordern.³
- Anders als im Habitatschutz setzt die Wirksamkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht voraus, dass die Beeinträchtigung sowohl mit Gewissheit, als auch vollumfänglich ausgeschlossen werden kann.⁴
- In einer Situation, die von derzeit noch nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge geprägt ist, darf mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und Analogieschlüssen gearbeitet werden.⁵
- Sowohl die Notwendigkeit, als auch die Verhältnismäßigkeit von ggf. in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen ist stets zu prüfen. Die Genehmigungs- und Fachbehörden haben das mildeste geeignete Mittel zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote zu wählen.

¹ BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14/07 – juris, Rn. 57.

² BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17, LS und RN 11

³ vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 – juris, Rn. 141.

⁴ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 123.

⁵ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 133 f.; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 63.

5. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

5.1 Topografie

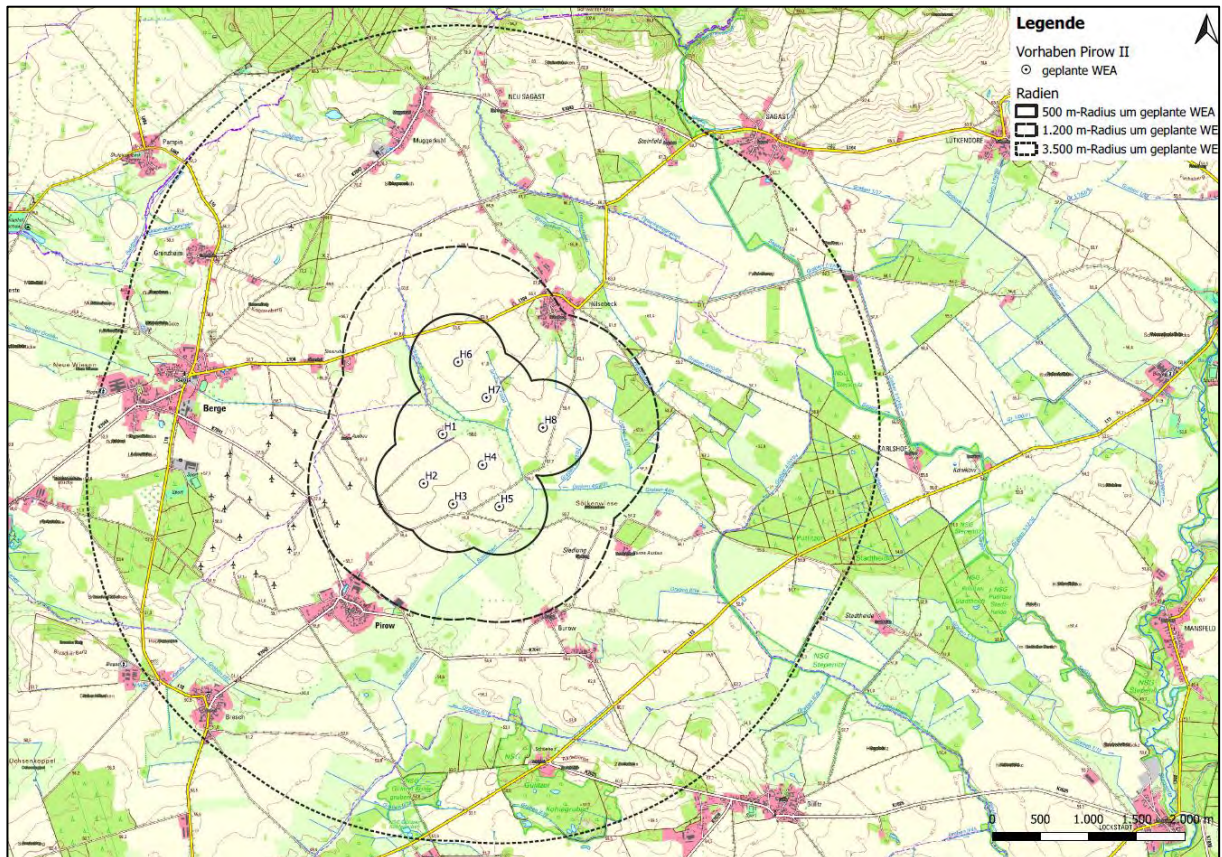


Abbildung 2: Räumliche Lage des Vorhabens. Erstellt mit QGIS 3.16.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich ca. 1,5 km nordöstlich von Pirow, ca. 1,4 km südöstlich von Simonshof, ca. 1,2 km nordwestlich von Burow und ca. 1 km südwestlich von Hülsebeck. Dabei handelt es sich um die nächstgelegenen Ortschaften im Umfeld des geplanten WEA-Standortes.

Die geplanten WEA-Standorte fußen auf intensiv genutzten Ackerflächen. Im Umfeld der WEA-Standorte befinden sich Wald- und Landwirtschaftsflächen. Zu weiteren Biotopstrukturen zählen Gräben, temporäre Kleingewässer, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Alleen. auch Hecken und Feldgehölze.

5.2 Umfang des Vorhabens und Standortmerkmale

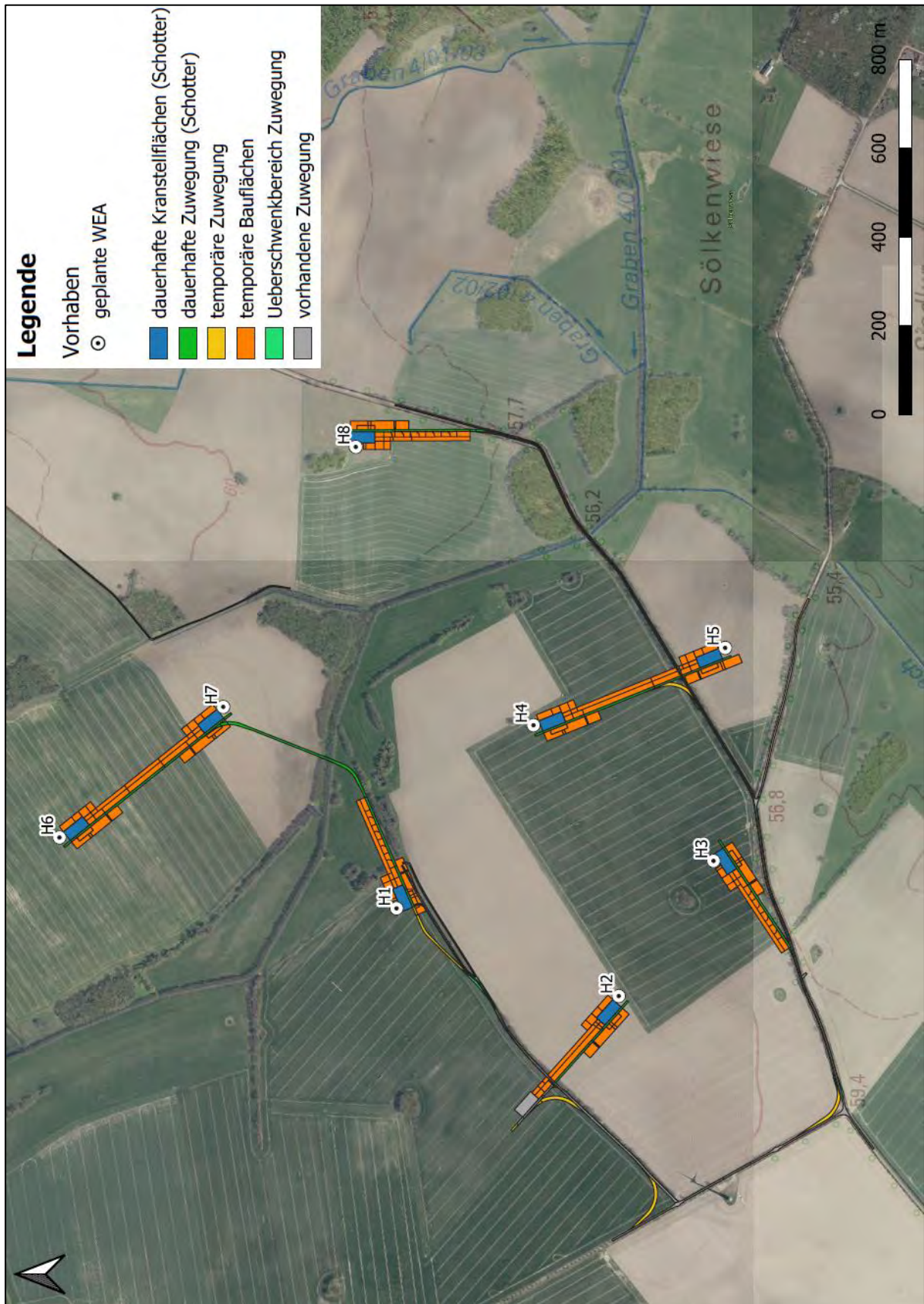


Abbildung 3: Übersicht der geplanten WEA und der Erschließung des Vorhabens. Erstellt mit QGIS 3.16.

Vorgesehen ist die Errichtung von acht WEA des Typs Vestas V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 199 m und einer daraus resultierenden Gesamtanlagehöhe von 285 m. Nachfolgende Tabelle beinhaltet die Standortkoordinaten der geplanten WEA.

Tabelle 1: Übersicht über die geplanten WEA-Standorte des Vorhabens Pirow II.

Lfd.-Nr.	Koordinaten in ETRS89		WEA-Typ	Gemeinde
	Rechtswert	Hochwert		
WEA H1	33293956,7	5902809,0	Vestas V172-7.2 Mode PO7200 restricted	Gemeinde Pirow
WEA H2	33293758,9	5902297,5	Vestas V172-7.2 Mode PO7200 restricted	Gemeinde Pirow
WEA H3	33294063,8	5902083,6	Vestas V172-7.2 Mode PO7200 restricted	Gemeinde Pirow
WEA H4	33294370,0	5902490,0	Vestas V172-7.2 Mode PO7200 restricted	Gemeinde Pirow
WEA H5	33294544,5	5902057,2	Vestas V172-7.2 Mode PO7200 restricted	Gemeinde Pirow
WEA H6	33294116,7	5903559,8	Vestas V172-7.2 Mode PO7200 restricted	Gemeinde Pirow
WEA H7	33294411,3	5903190,2	Vestas V172-7.2 Mode PO7200 restricted	Gemeinde Pirow
WEA H8	33294998,0	5902878,3	Vestas V172-7.2 Mode PO7200 restricted	Gemeinde Pirow

Das konkrete Umfeld der geplanten WEA-Standorte weist folgende Standortmerkmale auf:

- flachwelliges Relief
- gering bis mäßig strukturierte Feldflur, dominante ackerbauliche Nutzung
- Grabensystem mit angrenzenden Grünlandflächen teilt das Gebiet
- Waldgebiete nordwestlich, nordöstlich und östlich des Standortes
- mittlere bis geringe Siedlungsdichte, ländlich-dörfliche Siedlungsstruktur

6. Bewertungsgrundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung greift auf folgende Datengrundlage zurück:

- GÜNTHER (2024): Erfassung der Horste, der Brut-, Rast- und Zugvögel und der Fledermäuse sowie eine Amphibien- und Zauneidechsenpotentialabschätzung im Bereich des Planungsraumes Hülsebeck 2023/24 (Ingenieurbüro Volker Günther)
- ECO-CERT (2023): Biotoperfassung Kartierbericht - *Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Plangebiet Hülsebeck / LK Prignitz*

Die oben aufgeführten Kartierungsberichte (GÜNTHER 2024, ECO-CERT 2023) befinden sich als Anlagen 1 und 2 im Anhang des AFB.

Kleinvögel

Anhand der Ergebnisse des Kartierungsberichtes (GÜNTHER 2024, beigefügt als Anlage 1) wurde nachfolgende Karte (s. Abb. 4) zu den Revieren der kartierten Brutvögel im Umfeld des Vorhabens (300 m-Radius um geplante WEA RP 1) erstellt.

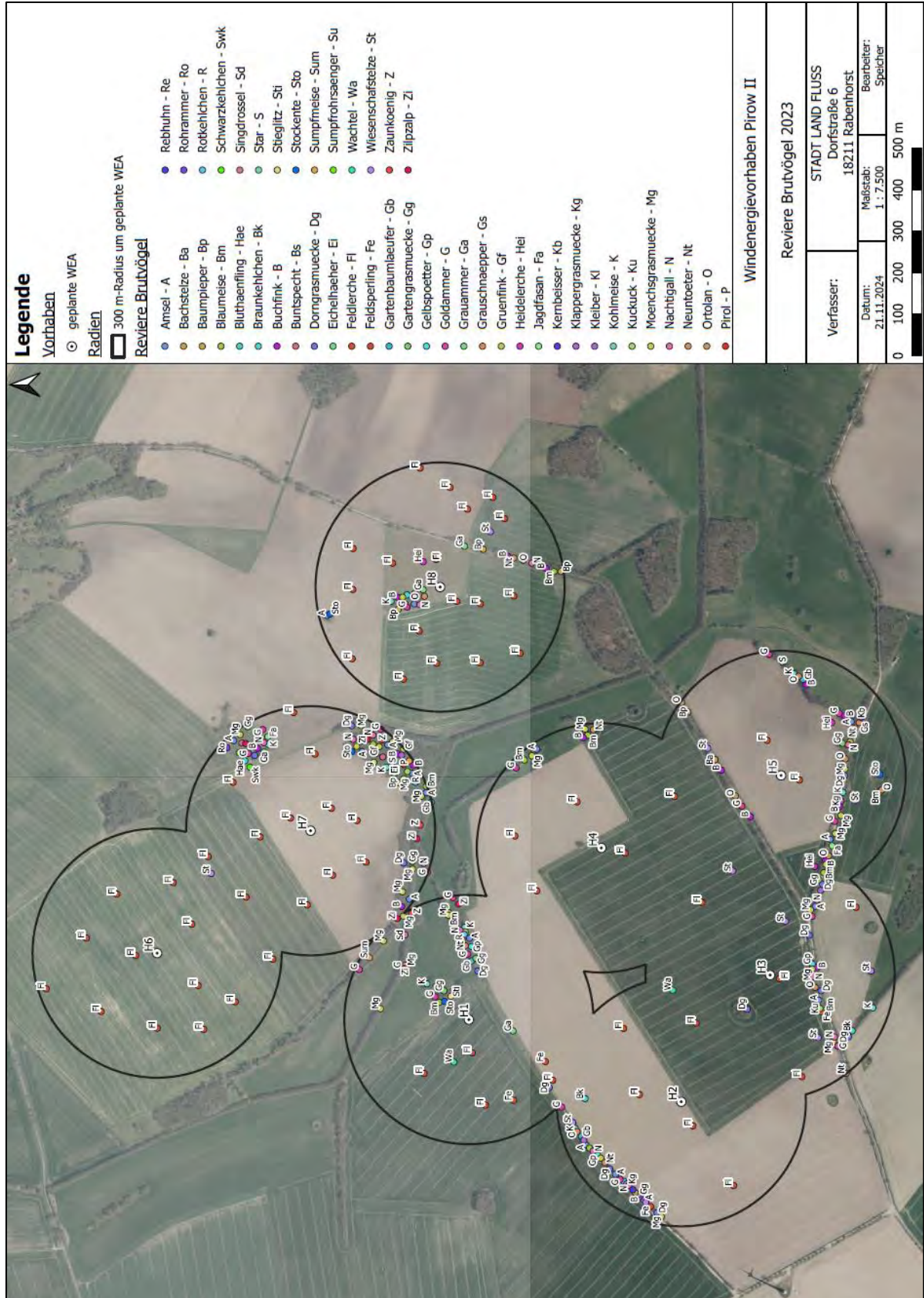


Abbildung 4: Reviere kartierter Kleinvögel innerhalb des 300 m-Radius der geplanten WEA H1-H8. Quelle: GÜNTHER (2024), angepasst an Vorhaben. Karte erstellt mit QGIS 3.16. Die Karte befindet sich in Originalgröße als Anlage 3 im Anhang.

Horstbesatz

Anhand der Ergebnisse des Kartierungsberichtes (GÜNTHER 2024, beigelegt als Anlage 1) wurde außerdem nachfolgende Karte (s. Abb. 5) zum Horstbesatz im Umfeld des Vorhabens (2 km-Radius und darüber hinaus) erstellt.

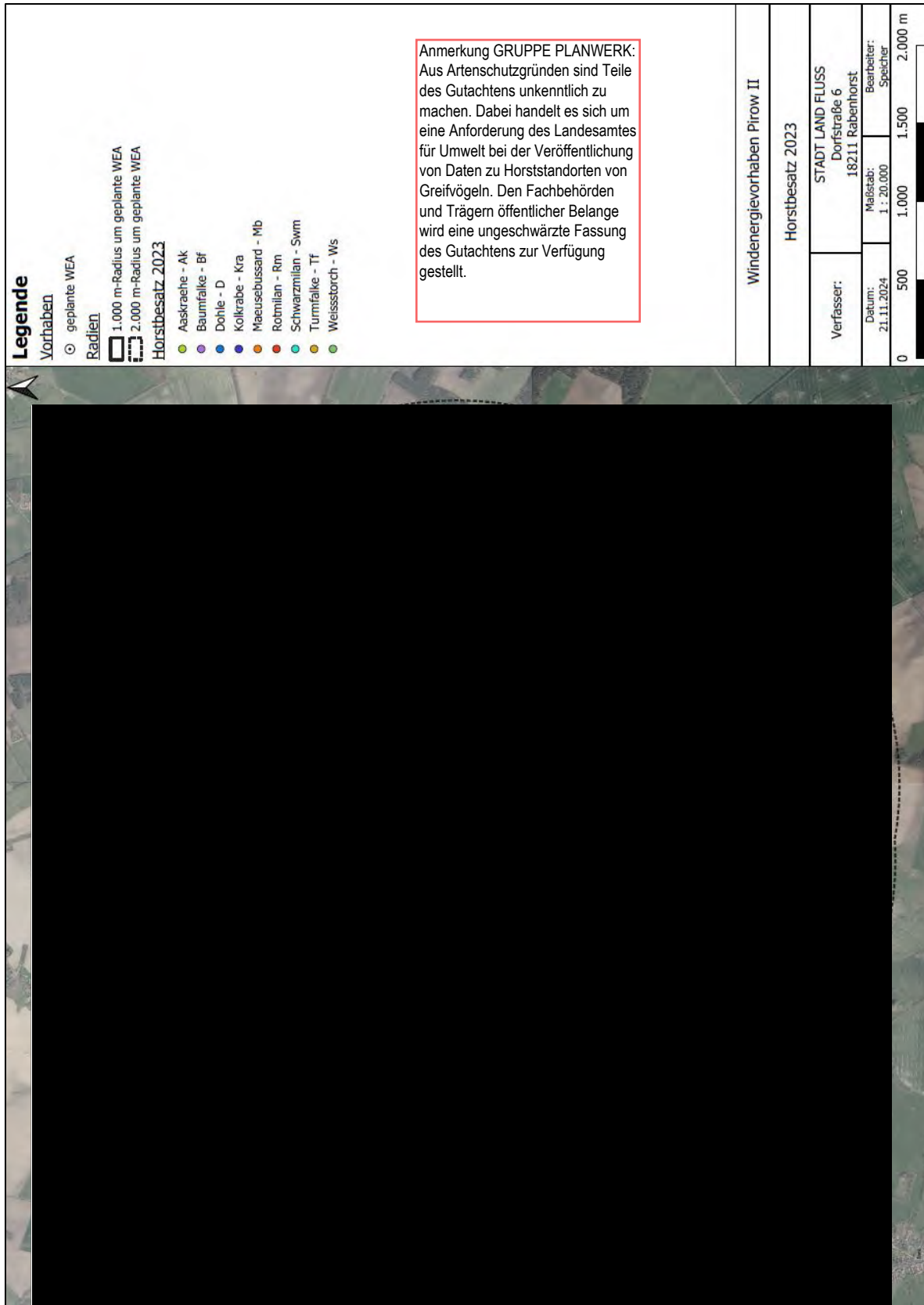


Abbildung 5: Horstbesatz innerhalb des 2.000 m-Radius der geplanten WEA H1-H8 sowie darüber hinaus. Quelle: GÜNTHER (2024), angepasst an Vorhaben. Karte erstellt mit QGIS 3.16. Die Karte befindet sich in Originalgröße als Anlage 4 im Anhang.

Amphibien und Reptilien

Die nachfolgende Abbildung stellt die von GÜNTHER (2024) erfassten potentiellen Amphibien- und Zauneidechsenlebensräume im Vorhabenumfeld dar.



Abbildung 6: Potentielle Amphibienlebensräume (orangene Punkte) und potentielle Zauneidechsenbiotopie (grüne Punkte) im Vorhabenumfeld. Gewässer sind blau gekennzeichnet. Ausschnitt Karte 10 „Lage der erfassten Biotopie“ des Erfassungsberichtes (GÜNTHER 2024).

Fledermäuse

Nachfolgend aufgeführte Fledermausarten wurden von GÜNTHER (2024) im Vorhabenumfeld bei 21 Begehungen mittels Detektorerfassung im Zeitraum Juli 2023 bis April 2024 festgestellt:

- Braunes Langohr
- Breitflügel-Fledermaus
- Fransenfledermaus
- Großer Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhaufledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

7. Artenschutzfachliche Prüfung

7.1 Relevanzprüfung

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Kap. 2).

Das betrachtete Untersuchungsgebiet (UG) ist dabei je nach Betroffenheit der Art unterschiedlich groß und richtet sich nach der artspezifischen Mobilität und der Art der Gefährdung. Bei Fledermäusen und Vögeln orientiert sich das UG an Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG sowie entsprechenden Abstandsempfehlungen des AGW-Erlasses vom 07.06.2023 oder bezieht, wie bei weniger mobilen Arten und Pflanzen, nur den unmittelbaren Eingriffsbereich um das Vorhaben ein.

Zur Ermittlung der Relevanz werden zuerst die Arten ermittelt, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden kann. Das sind neben Arten, die im Land Brandenburg ausgestorben sind, Arten, die in den betroffenen Naturraum nicht vorkommen sowie Arten deren Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. Auch Arten, deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben sehr gering ist und für die eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, müssen nicht weiter betrachtet werden.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form (siehe Anlagen 12 und 13). Hierbei werden Arten hinsichtlich ihrer etwaigen vorhabenbezogenen Relevanz klassifiziert. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Relevanzprüfung ergänzt der Fachbeitrag Artenschutz die Tabelle pro Artengruppe verbal-argumentativ in unterschiedlicher Tiefe: Da die Artengruppen Vögel und Fledermäuse bei Windenergievorhaben in der Regel immer vertiefend zu betrachten sind, liegt der Fokus der textlichen Ausführungen auf diesen beiden Artengruppen.

Der Fachbeitrag beginnt mit der Artengruppe Vögel, gefolgt von den Fledermäusen und den übrigen Artengruppen.

7.2 Avifauna

Übersicht der Abstandsbetrachtungen in Bezug auf § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG und § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG gemäß AGW-Erlass vom 07.06.2023.

Tabelle 2: Übersicht der Abstandsbetrachtungen gem. AGW-Erlass vom 07.06.2023. Erläuterung im Text.

Art	§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG			§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG		Bezugspunkt	Abgrenzung lokale Population
	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich		
Schreiadler	1.500 m	3.000 m	5.000 m		3.000 m	Brutwald	Brutpaar
Seeadler	500 m	2.000 m	5.000 m			Horst/Brutplatz	Landkreis
Rohrweihe ²¹	400 m	500 m	2.500 m			Horst/Brutplatz	Landkreis
Wiesenweihe ²²	400 m	500 m	2.500 m			Kulisse/Brutplatz	Brutpaar
Fischadler	500 m	1.000 m	3.000 m			Brutplatz	Landkreis
Baumfalke	350 m	450 m	2.000 m			Brutplatz	Landkreis
Wanderfalke	500 m	1.000 m	2.500 m			Brutplatz	Landkreis
Uhu ²³	500 m	1.000 m	2.500 m			Brutplatz	Brutpaar
Rotmilan	500 m	1.200 m	3.500 m			Brutplatz	Landkreis
Schwarzmilan	500 m	1.000 m	2.500 m			Brutplatz	Landkreis
Wespenbussard	500 m	1.000 m	2.000 m			Brutplatz	Landkreis
Weißstorch	500 m	1.000 m	2.000 m			Brutplatz	Landkreis
Schwarzstorch					1.000 m	Horst/Brutplatz	Brutpaar
Rohrdommel					500 m	Revierzentrum	Landkreis
Zwergdommel					500 m	Revierzentrum	Brutpaar
Kranich					500 m	Brutplatz	Landkreis
Ziegenmelker					500 m	Revierzentrum	Landkreis

²¹ Im Nahbereich, zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich nur kollisionsgefährdet, wenn Rotorunterkante weniger als 50m

²² Im zentralen und erweiterten Prüfbereich nicht kollisionsgefährdet, wenn Rotorunterkante weniger als 50m.

²³ Im zentralen und erweiterten Prüfbereich nicht kollisionsgefährdet, wenn Rotorunterkante weniger als 50m.

Auerhuhn				Einstandsgebiete	Verbindungskorridore	Kulisse	Brutpaar
Großstrappe				Brutgebiete und Winterinstandsgebiete	essenzielle Wanderkorridore sowie 3000 m Puffer um Brutgebiete	Kulisse	Brutpaar
Wiesenbrüter				-	Einzelgebiete entsprechend Karte „Brutgebiete der Wiesenbrüter“	Kulisse	Brutpaar
Rastvögel							
Kranich ab 3.300 Individuen					2.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“	Schlaf- oder Rastgebiet	Bestand eines Rast- und Schlafplatzes bzw. eines Gewässerverbundes
Kranich ab 20.000 Individuen					10.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“	Schlaf- oder Rastgebiet	Bestand eines Rast- und Schlafplatzes bzw. eines Gewässerverbundes
Waldsaatgans ab 420					2.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“	Schlaf- oder Rastgebiet internationaler Bedeutung	Bestand eines Rast- und Schlafplatzes bzw. eines Gewässerverbundes
Andere Gänse ab 5.500 Individuen					2.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“	Schlaf- oder Rastgebiet	Bestand eines Rast- und Schlafplatzes bzw. eines Gewässerverbundes
Andere Gänse ab 20.000 Individuen					5.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“	Schlaf- oder Rastgebiet	Bestand eines Rast- und Schlafplatzes bzw. eines Gewässerverbundes
Sing- und Zwergschwan ab 350 Individuen					2.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“	Schlaf- oder Rastgebiet	Bestand eines Rast- und Schlafplatzes bzw. eines Gewässerverbundes
Wasservögel Ab 1.500 Individuen					1.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“	Schlaf- oder Rastgebiet	Bestand eines Rast- und Schlafplatzes bzw. eines Gewässerverbundes

Die zuvor gezeigte Tabelle fasst Angaben zusammen, die dem AGW-Erlass in Brandenburg (MLUK, Stand: 07. Juni 2023) entnommen ist.

Nachfolgend wird auf die in der Tabelle 2 aufgelisteten Arten hinsichtlich ihrer standort- und vorhabenbezogenen Relevanz eingegangen. Grundlage hierfür sind die Darstellungen des Brutvogelatlasses Deutschland (2015) sowie die im Geoportal Brandenburg pro Messtischblatt hinterlegten Artendaten des Inspire-Dienstes des Landes Brandenburg⁶.

Schreiadler

Auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass sich das Vorhaben innerhalb des Nahbereichs oder des zentralen Prüfbereichs gem. BNatSchG befinden könnte.

➔ **Eine Betroffenheit der Art ist damit ausgeschlossen**

Seeadler

Auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass sich das Vorhaben innerhalb Nahbereichs oder des zentralen Prüfbereichs gem. BNatSchG befinden könnte.

➔ **Eine Betroffenheit der Art ist damit ausgeschlossen**

Rohrweihe

Die Rohrweihe wurde während der durchgeführten Kartierungen nicht als Brutvogel nachgewiesen.

➔ **Eine Betroffenheit der Art ist damit ausgeschlossen**

Wiesenweihe

Die Wiesenweihe wurde während der durchgeführten Kartierungen nicht als Brutvogel nachgewiesen.

Anhand der Kartenanhänge für störungsgefährdete Brut- beziehungsweise Zugvogelarten des AGW-Erlasses befinden sich die zum Vorhaben nächstgelegenen Brutgebiete von Wiesenweihen in einem Abstand von mindestens 16 km südwestlich des Vorhabens bei Garlin.

➔ **Eine Betroffenheit der Art ist damit ausgeschlossen**

Fischadler

Auf Grundlage der im Geoportal Brandenburg pro Messtischblatt hinterlegten Artendaten des Inspire-Dienstes des Landes Brandenburg in Verbindung mit den durchgeführten Kartierungen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass sich das Vorhaben innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3 km gem. BNatSchG befinden könnte.

➔ **Eine Betroffenheit der Art ist damit ausgeschlossen**

⁶ Laut Metadaten der vom Vorhaben betroffenen Messtischblattquadranten ergibt sich übereinstimmend folgende Auskunft:

„Es liegt keine flächendeckende Kartierung vor, d.h. Arten, die betroffen sind, können auch in benachbarten Bereichen (Quadranten) vorkommen.“

Die Beobachtungen der hochsensiblen Arten Rotmilan, Schreiadler, Schwarzstorch, Seeadler, Wanderfalke und Uhu sind hier nicht enthalten. Bei Fragen zu Artenvorkommen wenden Sie sich bitte an den betreffenden Koordinator.“

Baumfalke

Gem. Günther (2024) wurde ein Baumfalkenpaar an nur zwei aufeinander folgenden Tagen (20./21.05.2023), auf zwei Nestern bzw. in unmittelbarer Nestnähe stehend beobachtet. Es ist schwer zu sagen, inwieweit hier eine Brut begonnen oder abgebrochen wurde.

➔ **Auf die Art wird daher nachfolgend näher eingegangen**

Wanderfalke

Auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass sich das Vorhaben innerhalb Nahbereichs oder des zentralen Prüfbereichs gem. BNatSchG befinden könnte.

➔ **Eine Betroffenheit der Art ist damit ausgeschlossen**

Uhu

Auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass sich das Vorhaben innerhalb Nahbereichs oder des zentralen Prüfbereichs gem. BNatSchG befinden könnte.

➔ **Eine Betroffenheit der Art ist damit ausgeschlossen.**

Rotmilan

Der Rotmilan wurde während der Kartierungen im Untersuchungsgebiet mit drei Brutrevieren nachgewiesen.

➔ **Auf die Art wird daher nachfolgend näher eingegangen**

Schwarzmilan

Der Schwarzmilan wurde während der Kartierungen im Untersuchungsgebiet mit einem Brutrevier nachgewiesen.

➔ **Auf die Art wird daher nachfolgend näher eingegangen**

Weißstorch

Weißstörche wurden im Untersuchungsgebiet in den Ortschaften Hülsebeck, Burow und Pirow 2023 als Brutvögel nachgewiesen.

➔ **Auf die Art wird daher nachfolgend näher eingegangen**

Schwarzstorch

Schwarzstörche wurden während den Kartierungen nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

➔ **Eine Betroffenheit der Art ist damit ausgeschlossen**

Rohrdommel / Zwergdommel

Ungefähr 90 % der Rohrdommeln in Deutschland leben im Nordostdeutschen Tiefland. Als Lebensraum benötigt die Rohrdommel großflächige, mehrjährige Schilfbestände, die im Wasser stehen. Beide Dommelarten gehören in Brandenburg zu den vom Aussterben bedrohten Arten. Sie besiedeln Röhrichte entlang fischreicher Gewässer und kommen dadurch gelegentlich auch in größeren Feldsöllen vor. Beide Arten sind eng an große Röhrichthabitats und Gewässern mit ausreichender Sichttiefe gebunden.

Im Untersuchungsgebiet fehlt es an derlei geeigneten Biotopen.

➔ **Eine Betroffenheit der Arten ist damit ausgeschlossen**

Kranich

Während der durchgeführten Kartierungen wurden keine Brutnachweise des Kranichs festgestellt.

➔ **Eine Betroffenheit der Art ist damit ausgeschlossen**

Ziegenmelker

Ziegenmelker wurden während den Kartierungen nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

➔ **Eine Betroffenheit der Art ist damit ausgeschlossen**

Großtrappe

Auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen kann ein Vorkommen Großtrappen ausgeschlossen werden. Anhand der Kartenanhänge für störungsgefährdete Brut- beziehungsweise Zugvogelarten des AGW-Erlasses befinden sich die Kerngebiete der Großtrappe westlich von Berlin und somit weit außerhalb des Vorhabensbereichs.

➔ **Eine Betroffenheit der Art ist damit ausgeschlossen**

Wiesenbrüter (Uferschnepfe, Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz, Wachtelkönig)

Anhand der Kartenanhänge für störungsgefährdete Brut- beziehungsweise Zugvogelarten des AGW-Erlasses befinden sich die zum Vorhaben nächstgelegenen Brutgebiete von Wiesenbrütern in einem Abstand von mindestens 23 km südwestlich des Vorhabens bei Rambow (Lenzen).

➔ **Eine Betroffenheit der Art ist damit ausgeschlossen**

Kranich (Rast- und Zugvögel)

Gegenwärtig existieren in Brandenburg zwei Schlafplätze mit jeweils > 10.000 rastenden Kranichen, und zwei weitere befinden sich unmittelbar angrenzend an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt und Polen. Durch den entstehenden Nahrungsbedarf werden Nahrungsflächen in Entfernungen bis 20.000 m von diesen Schlafplätzen aufgesucht. Dadurch kommt es regelmäßig zu Flugbewegungen in vollständiger Dunkelheit, die darüber hinaus an starken Zugtagen bis weit in die Nacht anhalten können. Kleinere Schlafplätze mit jeweils mindestens 500 rastenden Kranichen gibt es gegenwärtig etwa 20 in Brandenburg. Auch hier können Nahrungsflüge weit > 10.000 m möglich sein, doch liegen hier nur in wenigen Fällen die bedeutenden Flächen weiter als 5.000 m entfernt. Windkraftanlagen sind geeignet, Nahrungsflächen der Kraniche durch Meidung zu entwerten und Flugwege zu entfernt liegenden Nahrungsflächen zu verriegeln, so dass diese möglicherweise aufgegeben werden. In der Konsequenz kommt es wegen schlechter Nahrungsbilanz zu kürzeren Rastzeiten und dadurch sinkenden Gesamttrastzahlen.

Im Zuge der Rast- und Zugvogelkartierung 2023/24 wurde die Art erfasst.

➔ **Auf die Arten wird daher nachfolgend näher eingegangen**

Gänse (Rast- und Zugvögel)

In Brandenburg treten als „Gänse“ vorrangig die Grau-, Bless- und Saatgans (besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG,) in sehr großer Zahl auf. Lokale Konzentrationen von einigen hundert Exemplaren erreicht darüber hinaus gegenwärtig nur die Weißwangengans. Graugänse bilden traditionelle Mauser- und Zwischenrastplätze, während Bless- und Saatgans nur als Durchzügler und Überwinterter auftreten. Wirksamer Schutz dieser Arten setzt in erster Linie in der Beruhigung der Schlafgewässer und ihres Umfeldes ein. Im Radius bis 5.000 m suchen die meisten Gänse ihre Nahrung, doch werden regelmäßig auch deutlich größere Distanzen, mitunter bis 20.000 m zu attraktiven Nahrungsflächen überflogen. Der abendliche Einflug zum Schlafplatz kann sich bis weit in die Dunkelheit hineinziehen, weshalb Hindernisse im Luftraum zwischen Äsungsflächen und Schlafplatz (Freileitungen, Windenergieanlagen) ein hohes Kollisionsrisiko beinhalten. Durch das Meideverhalten gegenüber WEA kommt es zum Verlust an Äsungsflächen, der sich in verkürzten Rastzeiten und dadurch sinkenden Gesamttrastbeständen niederschlagen kann. Als

Nebeneffekt kann es aber auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Schäden durch hohe Gänsekonzentrationen kommen.

Im Zuge der Rast- und Zugvogelkartierung 2023/24 wurden nordische Gänse (Bläss- und Saatgans) erfasst.

➔ **Auf die Arten wird daher nachfolgend näher eingegangen**

Sing- und Zwergschwan (Rast- und Zugvögel)

Das Rastgeschehen beider Arten konzentriert sich in der nördlichen Hälfte Brandenburgs. Darüber hinaus kann es beim Singschwan auch im südlichen Brandenburg zu größeren Ansammlungen kommen. Beide Arten erreichen lokale Rastbestände, die internationale Verantwortung Brandenburgs für den Erhalt dieser wandernden Arten erkennen lassen. Zum Schutz der Arten und um internationalen Abkommen (AEWA) gerecht zu werden, macht es sich erforderlich, bedeutende, bislang ungeschützte Nahrungsflächen zu sichern.

Im Zuge der Rast- und Zugvogelkartierung 2023/24 wurde die Art Zwergschwan erfasst.

➔ **Auf die Art wird daher nachfolgend näher eingegangen**

Wasservögel (Rast- und Zugvögel)

Im Zuge der Rast- und Zugvogelkartierung 2023/24 wurden keine Wasservögel kartiert. Entsprechend der Karte „Rastgebietskulisse“ der Kartenanhänge für störungsgefährdete Brut- beziehungsweise Zugvogelarten des AGW-Erlasses befindet sich das Vorhaben außerhalb von Schlaf- oder Rastgebieten von Wasservögeln. Die zum Vorhaben nächstgelegenen Schlaf- oder Rastgebiete liegen entlang der Elbe, > 25 km vom Vorhaben entfernt.

➔ **Eine Betroffenheit der Artengruppe ist damit ausgeschlossen**

7.2.1 Berücksichtigung der Änderungen des BNatSchG vom 20.07.2022 und des AGW-Erlasses vom 07.06.2023

Mit dem In-Kraft-Treten des 4. Gesetzes zur Änderung des BNatSchG wird die Handhabung des Besonderen Artsschutzes hinsichtlich des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Bezug auf Windenergieanlagen bundeseinheitlich neu geregelt. Gem. § 74 Abs. 5 BNatSchG ist § 45b Absatz 1 – 6 BNatSchG i.V.m. der Anlage 1 BNatSchG sofort anzuwenden, wenn der Vorhabenträger dies, wie vorliegend, verlangt. Anlage 1 des BNatSchG benennt in Abschnitt 1 (abschließend) eine Liste mit kollisionsgefährdeten Arten und den artenspezifischen Prüfungsbereichen, in Abschnitt 2 eine (nicht abschließende) Liste fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den Zusammenhängen zwischen Nahbereich, Zentralem Prüfbereich und Erweitertem Prüfbereich i.S.v. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG sowie außerhalb der Prüfbereiche liegende Areale und den jeweils zugehörigen Regelungen gem. § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG.

Tabelle 3: Zusammenhang zwischen Anlage 1 Abschnitt 1 und § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG. Farblich hervorgehoben sind die für das Projekt auf Grundlage der Erfassungen 2023 (GÜNTHER 2024) artenspezifisch geltenden Prüfbereiche.

Brutvogelarten	Nahbereich* § 45b Absatz 2 BNatSchG	Zentraler Prüfbereich* § 45b Absatz 3 BNatSchG	Erweiterter Prüfbereich* § 45b Absatz 4 BNatSchG	außerhalb Prüfbereich* § 45b Absatz 5 BNatSchG
Seeadler	500	2 000	5 000	
Fischadler	500	1 000	3 000	
Schreiadler	1 500	3 000	5 000	
Steinadler	1 000	3 000	5 000	
Wiesenweihe ¹	400	500	2 500	
Kornweihe	400	500	2 500	
Rohrweihe ¹	400	500	2 500	
Rotmilan	500	1 200	alle 8 WEA innerhalb erweiterten Prüfbereichs (3.500 m) von 3 Revieren	
Schwarzmilan	500	1 000	WEA H1-H5 und H7-H8 innerhalb erweiterten Prüfbereichs (2.500 m) eines Reviers	WEA H6 außerhalb Prüfbereiche
Wanderfalke	500	1 000	2 500	
Baumfalke	350	450	WEA H1-H5 und H7-H8 innerhalb erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) eines Reviers	WEA H6 außerhalb Prüfbereiche
Wespenbussard	500	1 000	2 000	
Weißstorch	500	WEA H7 innerhalb zentralen Prüfbereichs eines Revieres	WEA H5 innerhalb erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) von 3 Revieren, WEA H1-H4 und H8 und H8 innerhalb eines Revieres	
Sumpfohreule	500	1 000	2 500	
Uhu ¹	500	1 000	2 500	

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

§ 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG regelt die Anwendung von Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG bezogen auf Nahbereich, Zentralem Prüfbereich, Erweitertem Prüfbereich und Bereichen, die außerhalb der Prüfbereiche liegen. § 45b Abs. 1 BNatSchG stellt klar, dass die Regelungen von § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG als Grundlage für die *fachliche* Beurteilung zu werten sind:

„(1) Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.“

Nahbereich (§ 45b Abs. 2 BNatSchG)

„(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.“

Ergänzend ist der Begründung zum Vierten Gesetz zur Änderung des BNatSchG (Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode Drucksache 20/2354 S. 25) in Bezug auf den Nahbereich folgendes zu entnehmen:

„Außerhalb der Nahbereiche kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Betrieb von WEA nicht zu einer erheblichen Störung der in der Anlage aufgeführten 15 Arten führt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“

Zentraler Prüfbereich (§ 45b Abs. 3 BNatSchG)

„(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel **Anhaltspunkte** dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, **soweit**

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer **Habitatpotentialanalyse** oder einer **auf Verlangen des Trägers des Vorhabens** durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht **durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen** hinreichend gemindert werden kann; werden **entweder** Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt **oder** phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die **Risikoerhöhung hinreichend gemindert** wird.“

Erweiterter Prüfbereich (§ 45b Abs. 4 BNatSchG)

„(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare **nicht signifikant erhöht, es sei denn,**

1. die **Aufenthaltswahrscheinlichkeit** dieser Exemplare **in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage** ist aufgrund **artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht** und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die **aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit** folgt, kann nicht **durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen** hinreichend verringert werden.

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind **behördliche Kataster** und **behördliche Datenbanken** heranzuziehen; **Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.**“

Außerhalb Prüfbereich (§ 45b Abs. 5 BNatSchG)

„(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare **nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.**“

7.2.2 Standörtliche Besonderheiten Rast- und Zugvögel

Alle erhobenen Daten der 21 durchgeführten Kartierungstage sind in den Karten des Anhangs des Kartierungsberichtes (Anlage 1) dargestellt. Nachfolgend wird der Ergebnisteil der „Erfassung der Rast- und Zugvögel“ aus dem Kartierungsbericht (GÜNTHER 2024) zitiert:

„Es sind keine Schlafplätze von Kranichen, Gänsen oder Schwänen bzw. keine Tagesruhestätten von Tauchenten im 5000m-Radius bekannt.

Die Lage der Beobachtungspunkte und die Wege, welche während der Kartierungen genutzt wurden, sind in Karte 7 (siehe Anhang) dargestellt.

Sämtliche Einzelbeobachtungen, die während des Kartierzeitraumes gemacht wurden, sind in der Karte 8 bzw. 8-1 bis 8-4 dargestellt und in den gpkg-Dateien 3 und 4 erfasst worden (siehe Anhang).

Das gesamte Artenspektrum und die Summe der Individuen / Einzelbeobachtungen je Erfassungstermin sind in Tabelle 3 und in Tabelle 4 (siehe Anhang) ersichtlich. Zu beachten ist, dass

die Summenbildung Doppelzählungen nicht ausschließt. Nur im Felde nachgewiesene Ortswechsel wurden bei der Summierung ausgeklammert.

Bei den Erfassungen wurden hauptsächlich überfliegende nordische Gänse (Bläss- und Saatgans), Kraniche sowie Greifvögel beobachtet, wobei alle Bereiche des UG überflogen wurde. Die Flughöhe der das UG überfliegenden Individuen lag größtenteils im Bereich bis zu 200 Metern.

Bemerkenswerte Trupfstärken wurden generell, also weder überfliegend, noch rastend am Boden, erreicht. Nennenswert sind nur 25 Zwergschwäne, die am 08.01.24, das Untersuchungsgebiet mittig, von Südost nach Nordwest, in einer Höhe von 0 – 80 m, überquerten. Außerdem wurden bis zu 350 Nahrung suchende Kraniche (03.04.23) im Untersuchungsgebiet beobachtet. Der größte überfliegende Kranichtrupp bestand aus 470 Individuen (11.05.24).

Insgesamt wurden 7 Greifvogel- und Falkenarten als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Dies ist eine durchschnittlich hohe Anzahl und spricht für die Qualität des Gebietes, als Nahrungsraum für diese beiden Artengruppen.

Generell lässt sich feststellen, dass das Untersuchungsgebiet bzw. dessen näheres Umfeld, während des Kartierzeitraumes, für Durchzügler, rastende Durchzügler oder Wintergäste, gemessen an den beobachteten Vogelarten und der Individuenzahlen, eher von geringer Bedeutung war.“

Abstandsbetrachtungen (AGW Brandenburg)

Tabelle 4: Rast- und Überwinterungsgebiete störungsempfindlicher Vogelarten (Rastgebietskulisse)

Festgelegte Abstände	
Kriterien für Prüfbereich ²⁰	Zentraler Prüfbereich
Kranich – ab regelmäßig 3.300 Individuen	2.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“ gemäß Anlage 1.5
Kranich – ab regelmäßig 20.000 Individuen	10.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“ gemäß Anlage 1.5
Waldsaatgans – ab regelmäßig 420 Individuen	2.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“ gemäß Anlage 1.5
Andere Gänse – ab regelmäßig 5.500 Individuen	2.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“ gemäß Anlage 1.5
Andere Gänse – ab regelmäßig 20.000 Individuen	5.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“ gemäß Anlage 1.5
Sing- und Zwergschwan – ab regelmäßig 350 Individuen	2.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“ gemäß Anlage 1.5
Wasservögel – ab regelmäßig mindestens 1.500 Wasservögeln	1.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“ gemäß Anlage 1.5

Auf Grundlage der Zug- und Rastvogelkartierung 2023/2024 zeigt sich, dass Ansammlungen mit bedeutsamen Vogelkonzentration gem. AGW-Erlass Brandenburg im Umfeld des Vorhabens nicht nachgewiesen werden konnten.

Die 2023/2024 durchgeführten Erfassungen des Rast- und Zugvogelgeschehens berücksichtigen insbesondere die stets in den Dämmerungsphasen erhöhten Flugaktivitäten von Wat- und Wasservögeln zwischen Schlafplatz und Nahrungsfläche (und umgekehrt). Dementsprechend geben Kartierungsdurchgänge zu eben diesen Zeiten wesentliche Daten zur Beurteilung der Rast- und Flugaktivitäten im Umfeld eines Plangebiets während der Vogelrast (nicht etwa: während des Vogelzugs). Die gezielte Anwendung dieser Kartierungsmethodik zu bestimmten phänologischen Zeitpunkten ist insofern methodisch belastbar und aussagekräftig zur Beurteilung des Rastgeschehens.

Der Vogelzug als hiervon nahezu unabhängiges, bzw. voraussetzendes, eigenständiges (täglich und vor allem nächtlich in z.T. sehr großen Höhen stattfindendes) Phänomen ist ein weithin immer noch unbekannter Vorgang, der nur mithilfe von sehr zeitaufwändigen oder/und technischen Hilfsmitteln (z.B. Radar) zufriedenstellend erfasst und ausgewertet werden kann. Eine naturräumlich vorgegebene Bündelung dieses Vorgangs („Zugkorridor“) im norddeutschen Tiefland ist – anders als in Mittelgebirgen oder im alpinen Bereich – bislang in der Regel nicht feststellbar. Vielmehr findet der Vogelzug hier entweder auf breiter Front (insb. Kraniche, Wasservögel, Limikolen) oder „heimlich“ entlang von Lebensraumstrukturen (Fließgewässer, Alleen, Hecken, Waldränder o.ä.) statt.

Auf Grundlage der Totfundliste von DÜRR 2023 sowie neuerer Studien (z.B. PROGRESS Studie⁷ oder Vogelwarte Schweiz⁸) ist im Übrigen davon auszugehen, dass insbesondere Gänse, Kraniche sowie nachziehende Arten selten mit WEA kollidieren, da sie diese entweder in deutlich größeren Höhen überfliegen oder Windparks bewusst ausweichen. Auch auf dieser Grundlage lässt sich ableiten, dass der Vogelzug im norddeutschen Tiefland überwiegend in breiter Front und nicht entlang etwaiger Leitlinien erfolgt.

Beachtlich sind in diesem Zusammenhang, wie zuvor bereits angedeutet, auch die grundsätzlich unterschiedlichen Mechanismen des Tag- und Nachtzuges in Verbindung mit den jeweils maßgeblichen Flughöhen, die nachts regelmäßig deutlich höher sind als am Tage (JELLMANN 1989 sowie BRUDERER 1971 und 1997 in SCHELLER 2007).

Bewertung

Eine besondere Funktion als Rastgebiet für Zugvögel kann dem Vorhabengebiet nicht zugeordnet werden. Das Areal wird zwar auf Grundlage der 2023/2024 durchgeführten Erfassungen gelegentlich von ziehenden Gänsen, Kranichen und Schwänen durchquert, jedoch nicht in besonderer Intensität und/oder Regelmäßigkeit. Die Existenz eines Zugkorridors ist aus den Untersuchungsergebnissen (erwartungsgemäß) nicht abzuleiten. Demzufolge ist die geplante WEA nicht geeignet, den Vogelzug als Barriere merklich zu beeinflussen.

⁷ GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. C OPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. von RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

⁸ Vogelzugintensität und Anzahl Kollisionsopfer an Windenergieanlagen am Standort Le Peuchapatte (JU), Schlussbericht November 2016.



Abbildung 7: Rastgebietskulisse Brandenburg und Schlafplätze bzw. Ruhengewässer Mecklenburg-Vorpommerns im Vorhabenumfeld. Erstellt mit QGIS 3.16. Quellen: Umweltkartenportal M-V 2024 und Geoportal Brandenburg 2024. Karte in Originalgröße als Anlage 5 im Anhang des Dokuments.

Entsprechend der Karte „Rastgebietskulisse“ der Kartenanhänge für störungsgefährdete Brutbeziehungsweise Zugvogelarten des AGW-Erlasses befindet sich das Vorhaben > 10 km von Schlaf- oder Rastgebieten der relevanten Vogelarten entfernt. Auch die für Mecklenburg-Vorpommern verfügbaren Daten zu Schlafplätzen zeigen, dass das Vorhaben > 10 km von Schlafplätzen entfernt liegt. Die zum Vorhaben nächstgelegenen Schlafplätze liegen im Löcknitztal, etwa 10,5 km westlich des Vorhabens (s. Abb. 7). Hierbei handelt es sich um Schlafplätze für Kraniche der Kategorie A. Die größte dokumentierte Anzahl an Kranichen beträgt hier 5.000 Individuen.

Die Kartierungen der Zug- und Rastvögel 2023/24 deuten auf keine überdurchschnittliche Nutzung/Frequentierung des Vorhabengebietes hin. Abstandskriterien gem. AGW Brandenburg (vgl. Tab. 2) werden eingehalten.

Tötung?

Nein

Von den planungsrelevanten Wintergästen, Zug- und Rastvögeln zählen Gänse, Schwäne, Kraniche, Kormorane, Graureiher, Kiebitze und Goldregenpfeifer zu den seltenen Schlagopfern an WEA (vgl. DÜRR 2022: Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland). Beobachtungen an anderen Standorten zeigen, dass WEA von diesen Vögeln erkannt und als potentielle Gefahr eingeschätzt werden. Sie umfliegen bzw. überfliegen die Hindernisse. Ein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Arten kann durch das Vorhaben unter Beachtung der Kartierungsergebnisse vor Ort daher nicht abgeleitet werden.

Häufiger aus der Gruppe der Wat- und Wasservögel werden Möwen und Stockenten unter WEA gefunden (vgl. DÜRR 2022 sowie PROGRESS 2016). Möwen und Stockenten zählten nicht zu den Wintergästen im Gebiet. Daher ist für diese Arten im Untersuchungsgebiet ebenfalls von keinem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Erhebliche Störungen für Wintergäste, Zug- und Rastvögel können sich während der Bauphase und durch den laufenden Betrieb der WEA nur dann ergeben, wenn diese Störungen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen können.

Während der Bauphase verkehren mehr Fahrzeuge im Vorhabenbereich, vor allem sind mehr Menschen präsent, was auf Vögel eine verstärkte Scheuchwirkung ausübt. Bei etwaigen Störungen durch die Bauarbeiten sind – wenn überhaupt – Vögel betroffen, für die in der Umgebung allerdings zahlreiche Ausweichmöglichkeiten (großflächige Ackerflächen, weitere Gewässer) bestehen. Es kann insofern von keiner erheblichen Störung während der Bauphase ausgegangen werden; artenschutzrechtlich relevant ist eine Störung nur dann, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Dies ist angesichts der relativ kurzen Dauer der baubedingten Störungen und der Ausweichflächen in unmittelbarer Umgebung nicht zu erwarten, zumal aus den Kartierungsergebnissen abzuleiten ist, dass die vom Vorhaben betroffene Fläche keine wesentliche oder besondere Bedeutung als Nahrungs- und Rastfläche ziehender Vögel hat.

Während des Betriebes von WEA sind Scheuchwirkungen für manche Vogelarten belegt (vgl. STEINBORN, REICHENBACH & TIMMERMANN 2011). Kiebitze beispielsweise meiden Bereiche im 200 bis 400 m-Umkreis von WEA. Das bedeutet, dass Kiebitze nicht im Bereich des Windparks landen und rasten werden. Aufgrund der fehlenden Nutzung des Vorhabenbereiches von rastenden oder überwinterten Kiebitzen (Kiebitze wurden mit einer maximalen Anzahl von 29 Individuen > 1 km vom Vorhaben entfernt nachgewiesen) kann eine erhebliche Störung mit negativen Auswirkungen auf (lokale) Populationen jedoch ausgeschlossen werden, zumal gehölznahe Flächen von Kiebitzen und Goldregenpfeifern grundsätzlich gemieden werden. Die geplante WEA soll unweit von Gehölzen bzw. Waldrändern gebaut werden.



Abbildung 8: Am 15.10.2013 im Windpark Trinwillershagen, Lkr. Vorpommern-Rügen unmittelbar im Mastfußbereich rastende Gänse. Foto: SLF.

Ähnliche, jedoch geringere Meideabstände von bis zu 100 m werden teilweise für Gänse erwähnt (ebenda): fliegende Blässgänse mieden Nahbereiche der WEA, Graugänse zeigten kein deutliches Meideverhalten. An einem bestehenden Windpark in Mecklenburg-Vorpommern konnten 2013 unterschiedliche Beobachtungen gemacht werden: fliegende Saat- und Blässgänse wichen WEA aus und umflogen den Windpark, etwas häufiger querten die Gänse den Windpark ohne oder mit sehr geringem Meideverhalten und flogen dabei auch zwischen den Windrädern hindurch. Nahrungssuchende Gänse wanderten bis an die Mastfüße der am Rande des Windparks stehenden WEA heran. Daher wird durch den Betrieb der Anlagen von keiner erheblichen Störung für ziehende und rastende Gänse ausgegangen. Gleiches konnte für Kraniche beobachtet werden (vgl. nachfolgende Abbildung).



Abbildung 9: Am 30.03.2015 im Windpark Bütow-Zepkow Lkr. Mecklenburgische Seenplatte unmittelbar im Mastfußbereich rastende Kraniche. Foto: SLF.

Für Schwäne spielte der Vorhabenbereich keine Rolle als Rastgebiet, Flugbewegungen dieser Arten deuten auf keine Überlagerung des geplanten Windparks mit einem Zugkorridor hin.

Für Wacholderdrosseln, Dohlen und Ringeltauben scheint nach STEINBORN, REICHENBACH & TIMMERMANN 2011 die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und ihre Attraktivität als Nahrungsraum eine mögliche Störung durch WEA zu überwiegen.

Der Vorhabenbereich zeigte insgesamt keine herausragende Bedeutung für Zug- und Rastvögel.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein**

Hinreichende Entfernungen zu Rast- und Schlafgewässern schließen Beeinträchtigungen von Ruhestätten für Zug- und Rastvögel durch das Vorhaben aus. Der Vorhabenbereich selbst und sein Umfeld übernehmen keine Funktion als Ruhestätte.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, d.h. eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens i.S.v. § 44 Abs.1 BNatSchG in Bezug auf Rast- und Zugvögel können somit ausgeschlossen werden.

7.2.3 Horsterfassungen

7.2.3.1 Untersuchungsrahmen und Methodik

Die Methodik der Horsterfassung sowie Angaben zu den Kartierungstagen mit Wetterbedingungen sind ausführlich im Erfassungsbericht (GÜNTHER 2024) aufgeführt. Der Kartierungsbericht befindet sich als Anlage 1 im Anhang des AFB.

7.2.3.2 Ergebnisse

Die Karte im Anhang (Anlage 4) gibt einen Überblick des Horstbesatzes im Jahr 2023 im Umfeld des Vorhabens (2 km-Radius um die geplanten WEA sowie darüber hinaus). Hiernach brüteten 2023 folgende Raben-, Groß- und Greifvögel im Untersuchungsgebiet:

- Aaskrähe (5 besetzte Horste)
- Baumfalke (1 besetztes Revier)
- Dohle (1 Kolonie mit 15 Bruthöhlen)
- Kolkkrabe (5 besetzte Horste)
- Mäusebussard (11 besetzte Horste)
- **Rotmilan (3 besetzte Horste)**
- **Schwarzmilan (1 besetzter Horst)**
- Turmfalke (1 besetzter Horst)
- **Weißstorch (3 BP)**

Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch sind in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als schlaggefährdete Arten gelistet, die übrigen Arten hingegen nicht. Für die zwei in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG gelisteten Arten bedarf es insofern ergänzender Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Bewertung.

7.2.4 Standörtliche Besonderheiten Brutvögel

7.2.4.1 Übersicht

Nachfolgend werden wertgebenden Kleinvogelarten, die während der Brutvogelkartierung im Zeitraum März bis Juli 2023 im 300 m-Radius um die geplanten WEA nachgewiesenen wurden in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Ergänzt wird die Tabelle durch Raben-, Groß- und Greifvögel, die während den Horstkartierungen festgestellt wurden und der Definition der wertgebenden Vogelarten entsprechen.

Als wertgebende Arten werden solche definiert, die einem Schutzstatus der aktuellen Roten Listen für Brandenburg (Landesamt für Umwelt, Brandenburg 2019) und/oder Deutschland (RYS LAVY, T. et al. 2020) unterliegen und/oder die gem. Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders zu schützende Vogelarten und/oder in Anlage 1 (zu § 1) Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützte Arten und/oder in Anlage 1 BNatSchG bzw. im AWG-Erlass gelistet sind.

Eine Darstellung der Reviere der wertgebenden Kleinvögel erfolgt in Abbildung 10 bzw. in Originalgröße als Anlage 6.

Tabelle 5: Artenliste der wertgebenden Kleinvogelarten im 300 m-Umfeld der geplanten WEA. Als wertgebend sind die Arten definiert, die einem Schutzstatus der aktuellen Roten Listen für Brandenburg (Landesamt für Umwelt, Brandenburg 2019) und/oder Deutschland (RYS LAVY, T. et al. 2020) unterliegen und/oder die gem. Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders zu schützende Vogelarten oder in Anlage 1 (zu § 1) Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützte Arten gelistet sind.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste D	Rote Liste BB	VS-RL Anh. I	BArtSchV	Anlage 1 BNatSchG/AGW-Erlass
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	1			x
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3			
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		3			
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>				x	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>			x	x	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		3	x		
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x	x	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	1	x		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			x		x
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>					x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3				
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		3	x		x

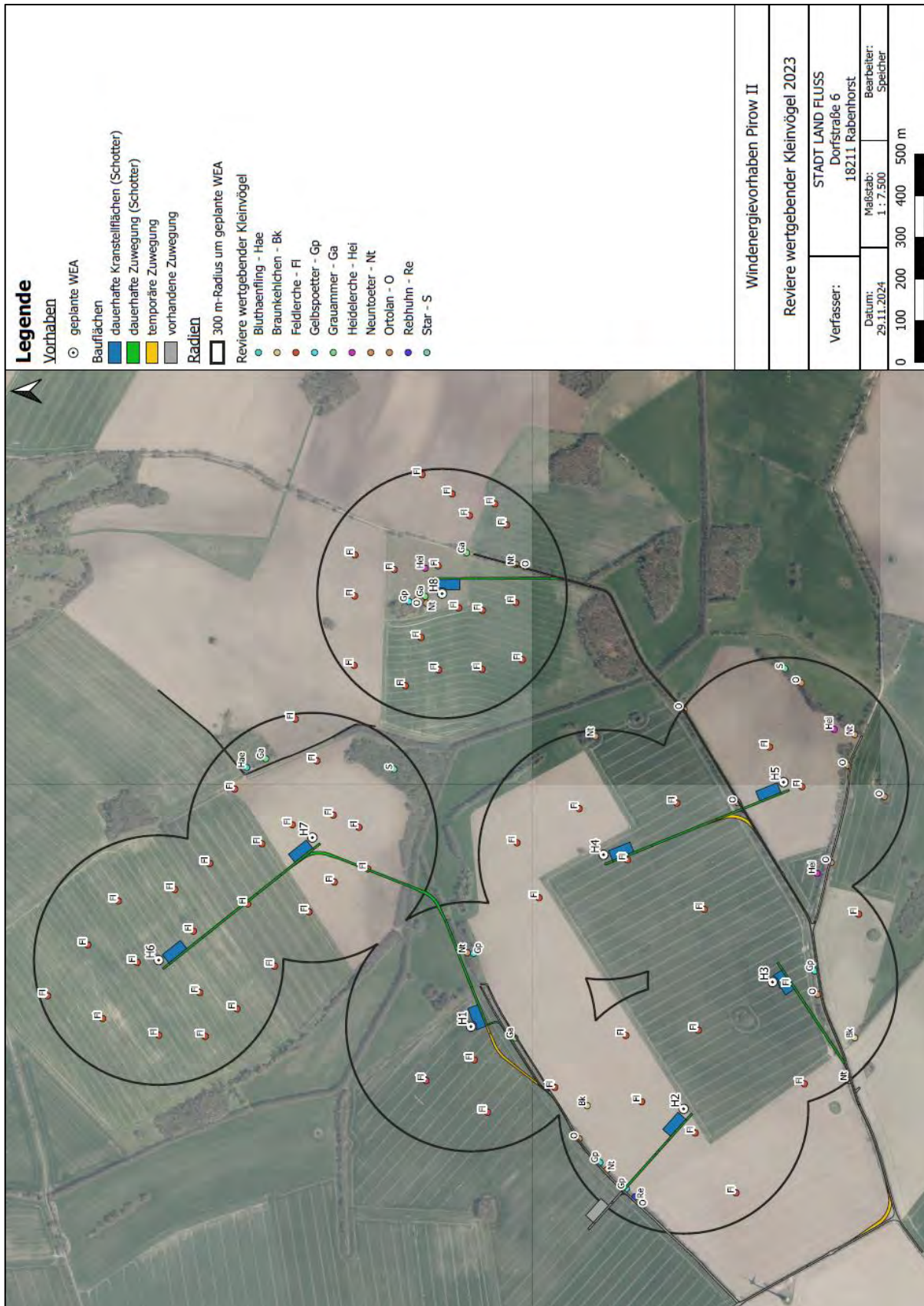


Abbildung 10: wertgebende Kleinvögel innerhalb des 300 m-Radius der geplanten WEA. Quelle: GÜNTHER (2024), Angepasst an Vorhaben. Karte erstellt mit QGIS 3.16.

Die in Tabelle 5 aufgeführten Arten werden, aufgrund ihrer potenziellen artenschutzrechtlichen Betroffenheit vom Vorhaben nachfolgend näher betrachtet. Die sonstigen im Umfeld des Vorhabens potenziell oder nachweislich vorkommenden gehölzbrütenden Arten ohne besonderen Schutzstatus werden zusammenfassend als Gilde der „Gehölzbrüter“ näher betrachtet. Als Gehölzbrüter können

diese Arten im Falle potenziell anfallender Rodungsarbeiten ebenfalls vom Vorhaben betroffen sein. Sie werden gemeinsam in dem Unterkapitel „Gehölzbrüter“ betrachtet, da die Art der Betroffenheit und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen identisch sind. Dasselbe gilt für die Gilde der „Bodenbrüter“. Auch die werden zusammenfassend betrachtet. Des Weiteren erfolgt für die AGW-relevanten Arten Graugans, Höckerschwan und Stockente keine Diskussion. Abstandskriterien für diese Arten beziehen sich auf Rast- jedoch nicht auf Brutvögel. Auf Rastvögel wurden bereits im vorhergehenden Kapitel eingegangen.

7.2.4.2 Baumfalke - *Falco subbuteo*

Bestandsentwicklung

Die Art kommt in Brandenburg und Berlin mit einem Bestand von 500 bis 600 Revieren/Brutpaaren vor (Checkliste Brutvögel 2021) und wird in der Roten Liste als vom Aussterben bedroht (Kategorie 1) geführt. Deutschlandweit wird die Art als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft.

Standort

Ein Baumfalkenrevier wurde im UG im Zuge der Kartierung 2023, ca. 490 m südöstlich der nächstgelegenen WEA H5 nachgewiesen (s. Anlage 7).

Abstandskriterien

Die Anlage 1, Abschnitt 1 zu §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG weist für den Baumfalken im Hinblick auf das Tötungsverbot einen Nahbereich von 350 m, einen zentralen Prüfbereich von 450 m und einen erweiterten Prüfbereich von 2.000 m um Brutstätten von Baumfalken vom Mastfußmittelpunkt aus. Der AGW-Erlass enthält darüber hinaus keine weiteren Regelungen für die Art.

Bewertung

Erhöhung des Tötungsrisikos?

Nein

Auf Grundlage von § 45b Abs. 4 BNatSchG kann durch die Entfernung von > 450 m und < 2.000 m zwischen der Fortpflanzungsstätte des Baumfalkens und den geplanten WEA H1-H5 und H7-H8 eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen werden. Die geplante WEA H6 liegt bereits außerhalb der erweiterten Prüfbereichs.

§ 45b Absatz 4 BNatSchG:

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

- 1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist auf Grund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und*
- 2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.“*

2023 ergibt sich auf Grundlage von Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG der Sachverhalt, dass keine geplanten WEA weder innerhalb des Nahbereichs noch innerhalb des zentralen Prüfbereichs brütender Baumfalken lokalisiert sind.

Als Nahrungsquelle dienen für den Baumfalken in erster Linie Singvögel aber auch große Insekten wie Libellen. Da die geplanten WEA innerhalb eines intensiv genutzten Ackers liegen ist nicht von einem erhöhten Nahrungsangebot für Baumfalken im Bereich der WEA-Standorte auszugehen. Dementsprechend kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auf Grund artspezifischer Habitatnutzung in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

**Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**

Negative Auswirkungen auf die lokale Population der Baumfalken durch das Vorhaben sind nicht erkennbar.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein**

Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungsstätten (Horste) der im Umfeld brütenden baumfalken entnommen, beschädigt oder zerstört. Aufgrund hinreichend großer Abstände zu den nächstgelegenen Brutplätzen sind zudem keine Beeinträchtigungen oder Störungen durch das Vorhaben an den Horsten zu erwarten.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass für die geplanten WEA eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

7.2.4.3 Bluthänfling - *Carduelis cannabina*

Bestandsentwicklung

Die Anzahl der Brutpaare/Reviere in Brandenburg und Berlin beträgt 7.000 – 10.000 (Checkliste Brutvögel 2021). In den aktuellen Roten Listen der Brutvögel Brandenburgs und Berlin wie auch Deutschlands wird der Bluthänfling als gefährdet eingestuft (Kategorie 3).

Standort

Während der Brutvogelkartierung wurde ein Brutpaar, ca. 220 m nordöstlich der geplanten WEA H7 festgestellt.

Bewertung

Tötung? **Nein, Vermeidungsmaßnahme 1**

Für den Bau und die Erschließung der geplanten WEA sind gem. aktuellem Planungsstand Rodungen von Gehölzen nicht zu vermeiden. Dabei ist zu bedenken, dass innerhalb dieser Bereiche Bruten von Blthänflingen möglich sind. Während der Bauarbeiten können erwachsene Vögel fliehen, gefährdet sind jedoch Nest, Gelege und flugunfähige Küken der Bluthänflinge.

Es sei in diesem Zusammenhang auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verwiesen. Demnach sind die **Rodungen auch zum Schutz von Singvögeln außerhalb der Zeit vom 1.März bis 30.September** durchzuführen:

„ (5) Es ist verboten, (...)

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (...)

Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist (\cong Vermeidungsmaßnahme 1, (vgl. Kap 7.2.5), wird hierdurch in jedem Fall eine Tötung von Individuen (Jungvögel) vermieden.

Standortbezogen ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko: Die geplanten WEA-Standorte liegen ausschließlich auf Ackerflächen. Daher gehören diese Flächen während der Brutzeit nicht zu den bedeutenden Nahrungsarealen der Art.

**Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population der Bluthänflinge sind nicht zu erwarten. Bruthabitate bleiben weitestgehend erhalten. Saum- und Brachstrukturen an neu entstehenden Wegen und Flächen für die WEA bieten der Art geeignete, neue Nahrungshabitate.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?****Nein**

Nester von Bluthänflingen können bei den unvermeidbaren Gehölzrodungen zerstört werden. Jedoch können neue Nester in den verbleibenden Strukturen angelegt werden, es bestehen insofern ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist, ist überdies eine Rodung nur außerhalb der Brutzeit möglich, so dass die Neuanlage von Nestern nach Abschluss der Brutzeit in der darauffolgenden Saison möglich ist. Bluthänflinge bauen Jahr für Jahr neue Nester.

In der Zeit der Eiablage sind Bluthänflinge gegenüber anthropogenen Einflüssen (z.B. Bauarbeiten, menschlicher Präsenz, Lärm, Staubemissionen) störfähig und geben mitunter ihr Gelege auf. GARNIEL & MIERWALD 2010 geben zu Verkehrswegen eine Effektdistanz von 200 m an. Die Aufgabe des Brutrevieres im Feldgehölz nordöstlich der geplanten WEA H7 wird jedoch aufgrund der Entfernung von 220 m zwischen Brutrevier und Bauflächen ausgeschlossen.

Demzufolge ist davon auszugeben, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1 nicht gegeben ist.

7.2.4.4 Bodenbrüter allg.

Im 300 m- Radius um die geplanten WEA nachgewiesene und am Boden brütende Arten ohne besonderen Schutzstatus (nicht wertgebende Arten) sind:

Schwarzkehlchen, Wachtel und Wiesenschafstelze.

Bewertung**Tötung?****Nein, Vermeidungsmaßnahme 2**

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit der Vermeidungsmaßnahme 2 (s. Kap. 5.2.4) kann eine Anlage von Nestern durch bodenbrütende Vogelarten im Baubereich vermieden und somit der Eintritt des Tötungsverbot abgewendet werden.

Die genannten Vogelarten gehören nicht zu den schlaggefährdeten (vgl. DÜRR 2023).

**Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?****Nein**

Eine erhebliche Störung der genannten Arten ist nicht gegeben, da die Arten bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen sind und gegenüber dem WEA-Betrieb als unempfindlich gelten.

Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben keine erheblichen Störungen bzw. Auswirkungen auf die lokalen Populationen der genannten bodenbrütenden Arten haben wird.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?****Nein, Vermeidungsmaßnahme 2**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit der oben genannten Maßnahme vermeidbar.

Sofern die Vermeidungsmaßnahme 2 durchgeführt wird, besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bodenbrüter.

7.2.4.5 Braunkehlchen - *Saxicola rubetra*

Bestandsentwicklung

Die Anzahl der Brutpaare/Reviere in Brandenburg und Berlin beträgt 4.500 – 7.500 (Checkliste Brutvögel 2021). In den aktuellen Roten Listen der Brutvögel Brandenburgs und Berlin wie auch Deutschlands wird das Braunkehlchen als stark gefährdet eingestuft (Kategorie 2). Fehlende Saumstrukturen, eine intensivere Bewirtschaftung des Grünlands und dessen Umwandlung zu Ackerflächen haben zur Folge, dass Braunkehlchen Lebensräume verlieren.

Standort

Während der Kartierungen wurden zwei Braunkehlchenreviere festgestellt. Die Reviermittelpunkte befinden sich etwa 160 m nordöstlich der Bauflächen der WEA H2 sowie ca. 60 m südlich der Bauflächen der WEA H3.

Tötung?

Nein

Während der Bauarbeiten können erwachsene Vögel fliehen, gefährdet sind jedoch Nest, Gelege und flugunfähige Küken der Braunkehlchen, sofern Bauarbeiten im Bruthabitat stattfinden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Die ermittelten Brutreviere werden nach derzeitigem Planungsstand nicht gequert, womit auch eine Tötungsgefahr für die Braunkehlchen ausgeschlossen werden kann.

Durch laufende WEA besteht kein erhöhtes Risiko für Braunkehlchen. Gemäß DÜRR 2022 wurden deutschlandweit unter WEA zwischen 2002 und 2023 bislang 3 Tottfunde des Braunkehlchens registriert. Wenngleich die Dunkelziffer wohlmöglich höher ausfällt, ist infolge der stets bodennahen Lebensweise der Art während der Brut nicht mit Rotorkollisionen zu rechnen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)?

Nein

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population des Braunkehlchens sind nicht zu erwarten. Braunkehlchen finden weiterhin geeignete Brut und Nahrungshabitate (Gräben, Saumstrukturen) vor, so dass sich an ihrer Lebenssituation im Vorhabenbereich kaum etwas ändert. Saum- und Brachstrukturen an neu entstehenden Wegen und Flächen bieten der Art ebenfalls geeignete, neue Lebensräume. Braunkehlchen besiedeln auch Windparks.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein, Vermeidungsmaßnahmen 3

In der Zeit der Eiablage sind Braunkehlchen gegenüber anthropogenen Einflüssen (z.B. Bauarbeiten, menschlicher Präsenz, Lärm, Staubemissionen) stömpfindlich und geben mitunter ihr Gelege auf. GARNIEL & MIERWALD 2010 geben zu Verkehrswegen eine Effektdistanz von 200 m an. Die Aufgabe der Brutplätze unweit der geplanten WEA H2 und H3 bzw. deren Bauflächen ist aufgrund der geringen Entfernung während der Bauarbeiten möglich, lässt sich jedoch mittels der Maßnahme 3 vermeiden. Die Brutzeit liegt nach Südbeck et al. (2005) etwa in der Zeit vom 20.04. bis 10.07. - in dieser Phase sollten sämtliche Bauarbeiten im 200 m-Radius um das Brutrevier nördlich der WEA H2 sowie das Brutrevier südlich der WEA H3 ruhen. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Braunkehlchen im Umkreis von 200 m um die geplanten WEA H2 und H3, Montageflächen und Zuwegungen festgestellt werden.

Demzufolge ist davon auszugeben, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 3 nicht gegeben ist.

7.2.4.6 Feldlerche – *Alauda arvensis*

Bestandsentwicklung

Die Feldlerche kommt in offenen Landschaften unterschiedlicher Ausprägungen sowie in Kulturlandschaften wie Grün- und Ackerland vor. Von Bedeutung sind trockene und wechselfeuchte Böden mit einer niedrigen bis kargen Gras- bzw. Getreideschicht. Ihr Nest errichtet sie im Gras und in niedriger Krautschicht in Abhängigkeit der Wuchshöhe und -dichte. Daraus resultiert bei Ackerbruten saisonal eine sehr hohe Dynamik hinsichtlich Wahl und Lage des jeweiligen Brutplatzes. Mehrfachbruten im Jahr sind möglich, auch um insbesondere landbewirtschaftungs-, prädatoren- oder witterungsbedingte Gelegeverluste ausgleichen zu können. Die Anzahl der Brutpaare/Reviere in Brandenburg und Berlin beträgt 280.000 bis 380.000 (Checkliste Brutvögel, 2021).

Standort

Die genannte Art wurde im 300 m-Umfeld der geplanten WEA im Zuge der Kartierung im Jahr 2023 (GÜNTHER 2024) mit insgesamt 63 Revieren nachgewiesen, wobei es sich bei den in den Kartierungskarten eingetragenen Revieren um Brutverdachte und Brutzeitfeststellungen handelt. Die Anzahl an tatsächlichen Revieren dürfte dementsprechend etwas geringer ausfallen.

Bewertung

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme 2

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit der Vermeidungsmaßnahme 2 kann eine Anlage von Nestern durch Feldlerchen im Baubereich vermieden und somit der Eintritt des Tötungsverbot abgewendet werden.

Mit 121 zwischen 2002 und 2022 von DÜRR 2022 bundesweit registrierten Schlagopfern ist die Rotorkollision bei der Feldlerche unter Berücksichtigung der Bestandszahlen ein offenbar eher seltenes Ereignis, obschon die von WEA beanspruchte Agrarflur gleichzeitig auch das Habitat der Art darstellt (Auch Randsäume von WEA-Kranstellflächen und Zuwegungen nutzt die Art nachweislich gerne zur Brut). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Rotorkollision ist bei dieser Art daher nicht anzunehmen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)?

Nein

In einer Langzeitstudie über sieben Jahre untersuchten STEINBORN, REICHENBACH & TIMMERMANN (2011) brütende Feldlerchen in Windparks auf Acker und Grünland. Dabei stellten sie zusammenfassend fest:

- *„Ein Einfluss der Windparks auf die Bestandsentwicklung ist nicht erkennbar.*
- *Feldlerchen brüteten auch innerhalb der Windparks, mieden jedoch längerfristig zunehmend den Nahbereich bis 100 m (nicht signifikant).*
- *Der Einfluss des Gehölzanteils auf die Verteilung der Brutpaare war signifikant, während kein Zusammenhang mit der Entfernung und den WEA bestand.*
- *Abgetorfte Flächen wurden als Brutplatz gemieden.*
- *Bauarbeiten hatten keinen negativen Einfluss auf brütende Feldlerchen.*
- *Die Dichte der Feldlerche bezogen auf ein geeignetes Habitat hat in den Windparks zwischen 2003 und 2006 abgenommen.*
- *Die Ergebnisse aus zwei anderen Untersuchungsgebieten bestätigen den geringeren Einfluss von Bauarbeiten und eine im Laufe der Jahre zunehmende kleinräumige Meidung.“*

Aufgrund dieser Ergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben keine erheblichen Störungen bzw. Auswirkungen auf die lokale Population haben wird.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein, Vermeidungsmaßnahme 2**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit der oben genannten Maßnahme vermeidbar.

Sofern die Vermeidungsmaßnahme 2 durchgeführt wird, besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben.

7.2.4.7 Gelbspötter - *Hippolais icterina*

Bestandsentwicklung

Gelbspötter leben in mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüsch und stark aufgelockertem durchsonnten Baumbestand. Die Anzahl der Brutpaare/Reviere in Brandenburg und Berlin beträgt 20.000 bis 35.000 (Checkliste Brutvögel 2021). In Brandenburg gilt die Art als gefährdet, in der Roten Liste Deutschland wird sie als ungefährdet aufgeführt.

Standort

Die genannte Art wurde im 300 m-Umfeld der geplanten WEA im Zuge der Kartierung im Jahr 2023 (GÜNTHER 2024) mit insgesamt 5 Revieren nachgewiesen.

Bewertung

Tötung? **Nein, Vermeidungsmaßnahme 1**

Für den Bau und die Erschließung der geplanten WEA sind gem. aktuellem Planungsstand Rodungen von Gehölzen nicht zu vermeiden. Dabei ist zu bedenken, dass innerhalb dieser Bereiche Bruten von Gelbspöttern möglich sind. Während der Bauarbeiten können erwachsene Vögel fliehen, gefährdet sind jedoch Nest, Gelege und flugunfähige Küken der Gelbspötter.

Es sei in diesem Zusammenhang auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verwiesen. Demnach sind die **Rodungen auch zum Schutz von Singvögeln außerhalb der Zeit vom 1.März bis 30.September** durchzuführen:

„ (5) Es ist verboten, (...)

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (...)

Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist (≙ Vermeidungsmaßnahme 1, (vgl. Kap 7.2.5), wird hierdurch in jedem Fall eine Tötung von Individuen (Jungvögel) vermieden.

Standortbezogen ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko: Die geplanten WEA-Standorte liegen ausschließlich auf Ackerflächen. Daher gehören diese Flächen während der Brutzeit nicht zu den bedeutenden Nahrungsarealen der Art.

**Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population der Gelbspötter sind nicht zu erwarten. Saum- und Brachstrukturen an neu entstehenden Wegen und Flächen für den Windpark bieten geeignete, neue Nahrungshabitate.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein, Vermeidungsmaßnahmen 1 und 4**

Nester von Gelbspöttern können bei den unvermeidbaren Gehölzrodungen zerstört werden. Jedoch können neue Nester in den verbleibenden Strukturen angelegt werden, es bestehen insofern ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist, ist überdies eine Rodung nur außerhalb der Brutzeit möglich, so dass die Neuanlage von Nestern nach Abschluss der Brutzeit in der darauffolgenden Saison möglich ist. Gelbspötter bauen Jahr für Jahr neue Nester.

In der Zeit der Eiablage sind Gelbspötter gegenüber anthropogenen Einflüssen (z.B. Bauarbeiten, menschlicher Präsenz, Lärm, Staubemissionen) störfähig und geben mitunter ihr Gelege auf. GARNIEL & MIERWALD 2010 geben zu Verkehrswegen eine Effektdistanz von 200 m an. Die Aufgabe der Brutplätze unweit der geplanten WEA H1, H2, H3 und H8 ist aufgrund der geringen Entfernung während der Bauarbeiten möglich, lässt sich jedoch mittels der Maßnahme 4 vermeiden. Die Brutzeit liegt nach Südbeck et al. (2005) etwa in der Zeit vom 20.04. bis 10.07. - in dieser Phase sollten sämtliche Bauarbeiten im 200 m-Radius um die zwei Brutreviere nördlich der WEA H2, um das jeweilige Brutrevier nördlich der WEA H3 und H8 sowie südlich der WEA H1 ruhen. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Neuntöttern im Umkreis von 200 m um die geplanten WEA H1, H2, H3 und H8, Montageflächen und Zuwegungen festgestellt werden.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1 und 4 nicht gegeben ist.

7.2.4.8 Grauammer - *Emberiza calandra*

Bestandsentwicklung

„Die Grauammer war landesweit verbreitet, derzeit weisen jedoch die Großlandschaften Südwestliches Vorland der Seenplatte sowie Höhenrücken und Seenplatte erhebliche Vorkommenslücken auf. (...)

Besiedelt werden oft offene, ebene bis leicht wellige Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstigen vertikalen Strukturen als Singwarten (Einzelbüsche und -bäume, Feldhecken, Alleen, E.-Leitungen, Koppelpfähle, Hochstauden u. ä.) auf nicht zu armen Böden. Zur Nahrungssuche benötigt sie niedrige und lückenhafte Bodenvegetation, während zur Nestanlage dichter Bewuchs bevorzugt wird“ (OAMV 2006).

Die Anzahl der Brutpaare/Reviere in Brandenburg und Berlin beträgt 8.000 – 11.000 BP (Checkliste Brutvögel 2021).

Die Grauammer ist in Schleswig-Holstein und Niedersachsen fast völlig verschwunden, deshalb ist in BB auch aufgrund des leichten Rückgangs der Art, eine sorgfältige Beobachtung notwendig. Auf der Roten Liste Deutschlands und BB ist die Art derzeit als ungefährdet eingestuft.

Standort

Grauammern besetzten 2023 im 300 m-Umfeld der geplanten WEA 4 Reviere. Die Reviermittelpunkte befinden sich ca. 220m nordöstlich der geplanten WEA H7, ca. 100 m südwestlich der WEA H1, ca. 120 m südöstlich und ca. 30 m nördlich der WEA H8.

Bewertung

Für SCHELLER 2009 und HÖTKER (2006) zählt die Grauammer mit zu den Arten, die im Nahbereich von Windenergieanlagen brüten. MÖCKEL & WIESNER (2007) stellten an 6 untersuchten Windparks in der Niederlausitz insgesamt 9 Brutplätze der Grauammer fest, die nur zwischen 10 und 200 m (MW=80 m) von Windenergieanlagen entfernt lagen.

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme 2

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit der Vermeidungsmaßnahme 2 kann eine Anlage von Nestern durch Grauammern im Baubereich vermieden und somit der Eintritt des Tötungsverbot abgewendet werden.

Durch Rotorkollision kamen nach DÜRR zwischen 2002 und 2023 bundesweit nachweislich 39 Exemplare zu Tode. Wenngleich die Dunkelziffer wahrscheinlich höher ausfallen wird, kann in Anbetracht der doch verhältnismäßig geringen Zahl davon ausgegangen werden, dass das von WEA-Rotoren ausgehende Tötungsrisiko für die Art nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Grundrisikos führt.

Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Aufgrund der Tatsache, dass Grauammern innerhalb von Windparks erfolgreich brüten, ist mit keiner erheblichen Störung und negativen Auswirkungen auf die lokale Population des Neuntöters zu rechnen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein, Vermeidungsmaßnahme 2

Mit Vermeidungsmaßnahme 2 kann eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden. Grundsätzlich bleibt das Gebiet in seiner Ausstattung so erhalten, dass es weiterhin als Lebensraum und Brutgebiet für Grauammern dienen kann. Grauammern werden weiterhin mehrere Reviere im Vorhabensbereich und seinem Umfeld besetzen können: Die als Singwarten genutzten Gehölze, Staudensäume und Mittelspannungsleitungen bleiben weitestgehend erhalten, die in unmittelbarer Nähe hierzu vorhandenen Bruthabitate (dichte, oft gehölznahe Staudenfluren) ebenso. Mit der Anlage von Wegen und Montageflächen ergeben sich im Zusammenhang mit den vorhandenen Gehölzen neue potenzielle Bruthabitate im Bereich der Äcker.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 2 nicht gegeben ist.

7.2.4.9 Gehölzbrüter allg.

Im 300 m- Radius um die geplanten WEA nachgewiesene und in Gehölzen brütende Arten ohne besonderen Schutzstatus (nicht wertgebende Arten) sind:

Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Zaunkönig und Zilpzalp.

Die genannten und in Gehölzen brütende (Baum-, Busch-, Höhlenbrüter) Arten können im Falle von vorhabenbedingten erforderlichen Rodungen artenschutzrechtlich betroffen sein.

Bewertung

Tötung? Nein, Vermeidungsmaßnahme 1

Für den Bau und die Erschließung der geplanten WEA sind gem. aktuellem Planungsstand Rodungen von Gehölzen nicht zu vermeiden. Dabei ist zu bedenken, dass innerhalb dieser Bereiche Bruten von gehölzbrütenden Vogelarten möglich sind. Während der Bauarbeiten können erwachsene Vögel fliehen, gefährdet sind jedoch Nest, Gelege und flugunfähige Küken der Gehölzbrüter, wenn in entsprechend geeignete Habitate eingegriffen wird.

Es sei in diesem Zusammenhang auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verwiesen. Demnach sind die **Rodungen auch zum Schutz von Singvögeln außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September** durchzuführen:

„ (5) Es ist verboten, (...)

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (...)

Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist (≙ Vermeidungsmaßnahme 1, (vgl. Kap 7.2.5)), wird hierdurch eine Tötung von Individuen (Jungvögel) vermieden.

**Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population der potenziell betroffenen Vogelarten sind nicht zu erwarten. Mögliche Brutplätze bleiben weitestgehend erhalten. Saum- und Brachstrukturen an neu entstehenden Wegen und Flächen für den Windpark bieten geeignete, neue Nahrungshabitats.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein**

Wenn es zu Rodungen von Gehölzen kommen sollte, könnten Nester von Gehölzbrütern zerstört werden. Jedoch können neue Nester in den verbleibenden Strukturen angelegt werden, es bestehen insofern ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist, ist überdies eine Rodung nur außerhalb der Brutzeit möglich, so dass die Neuanlage von Nestern nach Abschluss der Brutzeit in der darauffolgenden Saison möglich ist. Die betroffenen Vogelarten bauen überwiegend Jahr für Jahr neue Nester.

Daher besteht bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme 1 keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten.

*7.2.4.10 Heidelerche – *Lullula arborea**Bestandsentwicklung

Für Brandenburg und Berlin wird der Bestand der Heidelerche mit 12.000 – 15.000 Brutpaaren angegeben (Checkliste Brutvögel 2021). Als Lebensraum bevorzugt die Heidelerche überwiegend lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen. Offene Landschaften und dicht bewaldete Gebiete werden gemieden. Eine besondere Bedeutung bei der Revierwahl spielen vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale in Verbindung mit vorhandenen Singwarten (kleine Büsche) und Sandbadeplätzen (Südbeck et al. 2005).

Standort

Die genannte Art wurde im 300 m-Umfeld der geplanten WEA im Zuge der Kartierung im Jahr 2023 (GÜNTHER 2024) mit insgesamt 3 Revieren nachgewiesen. Die Reviermittelpunkte liegen ca. 75 nordöstlich der WEA H8 sowie ca. 230 m südwestlich und ca. 170 m südöstlich der WEA H5.

Bewertung**Tötung?** **Nein, Vermeidungsmaßnahme 2**

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit der Vermeidungsmaßnahme 2 kann eine Anlage von Nestern durch Feldlerchen im Baubereich vermieden und somit der Eintritt des Tötungsverbot abgewendet werden.

Zwischen 2002 und 2023 wurden 13 Heidelerchen tot unter WEA aufgefunden (DÜRR 2023), womit die Heidelerche trotz ihres im Flug vorgetragenen Gesangs nicht zu den häufig geschlagenen Vögeln zählt.

Insgesamt kann also eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population der Ortolane sind nicht zu erwarten. Saum- und Brachstrukturen an neu entstehenden Wegen und Flächen für den Windpark bieten geeignete, neue Nahrungshabitats.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein, Vermeidungsmaßnahme 2

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit der oben genannten Maßnahme vermeidbar.

Sofern die Vermeidungsmaßnahme 2 durchgeführt wird, besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben.

7.2.4.11 Neuntöter – *Lanius collurio*

Bestandsentwicklung

Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung:

„Wie bereits durch die Kart. 78-82 festgestellt, weist der Neuntöter in M-V eine nahezu flächendeckende Verbreitung auf. (...) Als Offenlandbewohner nutzt der Neuntöter vorrangig Hecken bzw. Strand- oder Windschutzpflanzungen, gleichfalls werden aber auch Einzelgebüsche oder verbuschte aufgelassene Grünländer oder Seeufer besiedelt. Häufig ist er auch in kleinen Feldgehölzen und verbuschten Ackerhohlformen anzutreffen. Wesentlich ist, dass das Nistgebüsch – präferiert werden Schlehe, Weißdorn, Hundsröse und im unmittelbaren Küstenbereich auch Sanddorn – mit entsprechenden Warten für die Ansitzjagd ausgestattet ist und ein angrenzender offener Bereich mit einer nicht zu hohen bzw. dichten Krautschicht den Nahrungserwerb ermöglicht. (...) Mit seinem bislang stabilen Bestand aus gesamtdeutscher Sicht kommt M-V eine erhebliche Bedeutung und Verantwortung für die Art zu, da hier ein Flächenanteil von nur 6,7 % ca. 16% des deutschen Bestandes leben (BAUER et. Al. 2002). (...) Der seit Anfang der 90er Jahre häufig zu beobachtende Eingriff in das Brutplatzangebot durch Gebüschbeseitigungen bzw. -rückschnitt (z. T. während der Brutzeit) an Straßen, Feldwegen, Waldrändern und an Bahndämmen ist deshalb kritisch zu bewerten.“

Der Bestand in Brandenburg und Berlin liegt bei 15.000 - 18.000 Brutpaaren (Checkliste Brutvögel 2021).

Standort

Die genannte Art wurde im 300 m-Umfeld der geplanten WEA im Zuge der Kartierung im Jahr 2023 (GÜNTHER 2024) mit insgesamt 6 Revieren nachgewiesen.

Bewertung

Für die Erhaltung der Art maßgeblich wichtig ist die Erhaltung der Hecken- und Gehölzstruktur und der anschließenden Raine und Staudenfluren.

MÖCKEL & WIESNER (2007) stellten an sechs untersuchten Windparks in der Niederlausitz insgesamt zehn Brutplätze fest, die nur zwischen 10 und 190 m (MW=90 m) von den WEA entfernt lagen.

Tötung?**Nein**

Für den Bau und die Erschließung der geplanten WEA sind gem. aktuellem Planungsstand Rodungen von Gehölzen nicht zu vermeiden. In die nachgewiesenen Bruthabitate der Neuntöter wird jedoch nicht eingegriffen. Diese befinden sich weit außerhalb der von Rodungen betroffenen Areale. Im Übrigen sind die Rodungen auch zum Schutz von Singvögeln außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen:

„ (5) Es ist verboten, (...)

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (...)

Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist (\cong Vermeidungsmaßnahme 1, (vgl. Kap 6.2.7), wird hierdurch in jedem Fall eine Tötung von Individuen (Jungvögel) vermieden.

Innerhalb von Windparks tritt die Art bundesweit bei Vorhandensein naher Bruthabitate (dornen-/stachelreiche Hecken, Feldgehölze, Sukzessionsflächen) regelmäßig auf, da die meist nur wenig wassergebundenen und dadurch häufig trockenrasenartigen (insektenreichen) Montageflächen ein gutes Nahrungsangebot aufweisen. Die bodennahe Lebensweise vermeidet dabei insbesondere bei großen WEA kollisionsbedingte Verluste weitestgehend; laut DÜRR 2023 wurden zwischen 2002 und 2023 bislang bundesweit lediglich 27 durch Rotorschlag getötete Exemplare gefunden (21 in Brandenburg, 6 in Sachsen-Anhalt).

Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein**

Aufgrund der Tatsache, dass Neuntöter innerhalb von Windparks erfolgreich brüten, ist mit keiner erheblichen Störung und negativen Auswirkungen auf die lokale Population des Neuntöters zu rechnen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?**Nein, Vermeidungsmaßnahme 5**

Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Nachgewiesene Bruthabitate liegen weit außerhalb der vom Eingriff betroffenen Gehölze.

In der Zeit der Eiablage sind Neuntöter gegenüber anthropogenen Einflüssen (z.B. Bauarbeiten, menschlicher Präsenz, Lärm, Staubemissionen) störsensibel und geben mitunter ihr Gelege auf. GARNIEL & MIERWALD 2010 geben zu Verkehrswegen eine Effektdistanz von 200 m an. Auf Grund der Entfernung der WEA H1 und H8 sowie deren Zuwegung zu Brutrevieren von < 200 m kann eine Aufgabe der Brutplätze nicht ausgeschlossen werden. Die Aufgabe der Brutplätze unweit der geplanten WEA H8 und der WEA H1 lässt sich jedoch mittels der Maßnahme 5 vermeiden. Die Ablage der Eier erfolgt etwa in der Zeit vom 15.05. bis 15.07. (SÜDBECK 2005) - in dieser Phase sollten sämtliche Bauarbeiten im 200 m-Radius um die zwei Brutreviere nördlich und südlich der WEA H8 sowie um das Brutrevier südöstlich der WEA H1 ruhen. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Neuntörern im Umkreis von 200 m um die geplante WEA H8 und H1, Montageflächen und Zuwegungen festgestellt werden.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 5 nicht gegeben ist.

7.2.4.12 Ortolan – *Emberiza hortulana*

Bestandsentwicklung

Ortolane leben vor allem in trockenen, offenen Landschaften, die mit einzelnen Büschen und Bäumen durchsetzt sind. Die Anzahl der Brutpaare/Reviere in Brandenburg und Berlin beträgt 4.100 – 4.900 (Checkliste Brutvögel 2021). In Brandenburg gilt die Art als gefährdet, in der Roten Liste Deutschland wird sie als stark gefährdet aufgeführt.

Standort

Die genannte Art wurde im 300 m-Umfeld der geplanten WEA im Zuge der Kartierung im Jahr 2023 (GÜNTHER 2024) mit insgesamt 8 Revieren nachgewiesen.

Bewertung

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme 1

Für den Bau und die Erschließung der geplanten WEA sind gem. aktuellem Planungsstand Rodungen von Gehölzen nicht zu vermeiden. Dabei ist zu bedenken, dass innerhalb dieser Bereiche Bruten von Ortolanen möglich sind. Während der Bauarbeiten können erwachsene Vögel fliehen, gefährdet sind jedoch Nest, Gelege und flugunfähige Küken der Ortolane.

Es sei in diesem Zusammenhang auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verwiesen. Demnach sind die **Rodungen auch zum Schutz von Singvögeln außerhalb der Zeit vom 1.März bis 30.September** durchzuführen:

„ (5) Es ist verboten, (...)

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (...)

Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist (\cong Vermeidungsmaßnahme 1, (vgl. Kap 7.2.5), wird hierdurch in jedem Fall eine Tötung von Individuen (Jungvögel) vermieden.

Standortbezogen ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko: Die geplanten WEA-Standorte liegen ausschließlich auf Ackerflächen. Daher gehören diese Flächen während der Brutzeit nicht zu den bedeutenden Nahrungsarealen der Art.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population der Ortolane sind nicht zu erwarten. Saum- und Brachstrukturen an neu entstehenden Wegen und Flächen für den Windpark bieten geeignete, neue Nahrungshabitate.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein, Vermeidungsmaßnahmen 1 und 6

Nester von Ortolanen können bei den unvermeidbaren Gehölzrodungen zerstört werden. Jedoch können neue Nester in den verbleibenden Strukturen angelegt werden, es bestehen insofern ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist, ist überdies eine Rodung nur außerhalb der Brutzeit möglich, so dass die Neuanlage von Nestern nach Abschluss der Brutzeit in der darauffolgenden Saison möglich ist.

In der Zeit der Eiablage sind Ortolane gegenüber anthropogenen Einflüssen (z.B. Bauarbeiten, menschlicher Präsenz, Lärm, Staubemissionen) störsensibel und geben mitunter ihr Gelege auf. GARNIEL & MIERWALD 2010 geben zu Verkehrswegen eine Effektdistanz von 200 m an. Die Aufgabe der Brutplätze unweit der geplanten WEA H2, H3; H5 und H8 ist aufgrund der geringen Entfernung während der Bauarbeiten möglich, lässt sich jedoch mittels der Maßnahme 6 vermeiden. Die Brutzeit liegt nach Südbeck et al. (2005) etwa in der Zeit vom 15.04. bis 31.07. - in dieser Phase sollten sämtliche Bauarbeiten im 200 m-Radius um die zwei Brutreviere nördlich der WEA H2, die zwei Brutreviere nördlich und südlich der WEA H8, die zwei Brutreviere nördlich und südlich der WEA H5

sowie um das Brutrevier südlich der WEA H3 ruhen. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Ortolanen im Umkreis von 200 m um die geplanten WEA H2, H3, H5 und H8, Montageflächen und Zuwegungen festgestellt werden.

Demzufolge ist davon auszugeben, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1 und 6 nicht gegeben ist.

7.2.4.13 Rebhuhn – *Perdix perdix*

Bestandsentwicklung

Stark abnehmend ist die Zahl der brütenden Rebhühner (aktuell 600 - 800 BP) in Brandenburg und Berlin. Daher stufen Experten die Art in BB auf der Roten Liste von 2019 als vom Aussterben bedroht (Kategorie 1) ein. In der Roten Liste Deutschlands wird die Art als stark gefährdet (Kategorie 2) aufgeführt.

Standort

Bei der Brutvogelkartierung 2023 (GÜNTHER 2024) wurde ein Reviermittelpunkt der Art, ca. 30 südwestlich der geplanten dauerhaften Zuwegung der WEA H2 festgestellt.

Bewertung

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme 2

Das Rebhuhn brütet am Boden, gut versteckt in Feldrainen, Weg-/ Grabenrändern, Hecken und Gehölzrändern. Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit der Vermeidungsmaßnahme 2 (s. Kap. 7.2.5.) kann eine Anlage von Nestern durch Rebhühner im Baubereich vermieden und somit der Eintritt des Tötungsverbotes abgewendet werden.

Bei den Küken handelt es sich um Nestflüchter. Rebhühner ernähren sich von Sämereien, die sie am Boden finden. Insgesamt leben Rebhühner bodennah, sie fliegen bei Gefahr in geringer Höhe davon, so dass von laufenden WEA kaum eine Gefahr ausgeht. Seit 2002 wurden DÜRR (2021) zufolge 6 Toffunde von Rebhühnern unter WEA gemeldet.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)?

Nein

Von den WEA geht für das bodennah lebende Rebhuhn keine erhebliche Störung aus. Durch die Schaffung der neuen Zuwegungen und Montageflächen entstehen für das Rebhuhn Strukturen (Wegränder, Ackerraine), die sie als Nahrungs- und Brutgebiete nutzen können. Zudem halten sich Rebhühner in deckungsreicher Vegetation auf und sind daher gegen optische Störungen unempfindlich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein, Vermeidungsmaßnahme 2

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit der oben genannten Maßnahme vermeidbar.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Rebhuhns durch das Vorhaben bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahme 2 nicht gegeben ist.

7.2.4.14 Rotmilan - *Milvus milvus*Bestandsentwicklung

Der Rotmilan lebt in vielfältig strukturierten Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Der Baumbrüter legt seine Nester in Waldrändern lichter Altholzbestände aber auch im Bereich von großräumigen Ackergebieten in Feldgehölze an.

Zur Nahrungssuche dienen offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete und Bereiche um Gewässer.

Die Art kommt in Brandenburg und Berlin mit einem Bestand von 1.650 bis 1.800 Revieren/Brutpaaren vor (Checkliste Brutvögel 2021).

Standort

2023 erfolgten im Zuge von Horstkartierungen 3 Brutnachweise der Art (GÜNTHER 2024, vgl. Karte Anlage 8):

- Ca. 800 m südöstlich der nächstgelegenen geplanten WEA H8 (Rm 1)
- Ca. 1.500 m südöstlich der nächstgelegenen geplanten WEA H5 (Rm2)
- Ca. 2.120 m südwestlich der nächstgelegenen geplanten WEA H3 (Rm 3)

Tabelle 6: Abstände zwischen Revierpaar und geplanten WEA bezogen auf die in Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG angegebenen Bereiche.

Brutpaar (bez. lt. Karte Anlage 8)	Abstand zwischen geplanter WEA und Brutpaar			
	< 500 m	> 500 m und > 1.200 m	> 1.200 m und < 3.500 m	> 3.500 m
Rm1	-	WEA H5, H8	WEA H1-H4 und H6-H7	-
Rm2	-	-	WEA H1 – H8	-
Rm3	-	-	WEA H1 – H8	-

WEA H5 und WEA H8 befinden sich hingegen gem. § 45b Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG **im zentralen Prüfbereich** zum westlich des Vorhabens gelegenen, im Jahre 2023 festgestellten Rotmilanbrutplatzes (Rm1). **Die WEA H1-H4 und H6-H7** liegen zusätzlich **im erweiterten Prüfbereich** aller drei Brutplätze.

Abstandskriterien

Die Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG weist für den Rotmilan im Hinblick auf das Tötungsverbot einen Nahbereich von 500 m, einen zentralen Prüfbereich von 1.200 m und einen erweiterten Prüfbereich von 3.500 m um Brutstätten aus. Der AGW-Erlass enthält darüber hinaus keine weiteren Regelungen für die Art.

Bewertung

Man geht davon aus, dass die Rotmilane sich während der Brutzeit überwiegend am und um den Horst aufhalten, um ihre Jungen mit Nahrung zu versorgen. Für diese Nahrungsversorgung sind Flüge vom und zum Horst durch die Altvögel notwendig. Entsprechend dieser Annahme ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit für einen Rotmilan umgekehrt proportional zur Distanz zum Horst. Mit anderen Worten: Der Rotmilan überfliegt eine Fläche umso häufiger, je näher sich diese am Horst befindet. Belegt wird diese Annahme durch die telemetrischen Untersuchungen von Mammen (2008) und Nachtigall (2008): Nach Mammen et al. (2008) lagen > 50 % der aktiven Lokalisationen

besonderer Rotmilane während der Brutzeit im Radius von 1.000 m um den Horst. Im Verlauf der fortgeführten Untersuchungen während der Fortpflanzungsperiode konnte der Anteil „> 50%“ im Mittel 55 % der Ortungen im 1 km-Radius um den Horst und 80 % der Ortungen im 2 km-Radius (10 adulte Vögel, Mammen et al. 2010) präzisiert werden. Dies entspricht in etwa den Ergebnissen von NACHTIGALL & HEROLD (nach Langgemach & Dürr 2017), die 60 % der Aktivitäten im 1 km-Radius fanden. Es ist somit davon auszugehen, dass 60 % der Flugbewegungen des Rotmilans innerhalb eines Radius von 1 km um den Horst stattfinden.

Der mit WEA-Rotoren häufiger kollidierende Rotmilan bildet häufig und regelmäßig innerhalb seines Revieres Wechselhorste, die durchaus auch weiter voneinander entfernt liegen können (vgl. Scheller, Vökler & Güttner 2014). Die Einhaltung pauschaler Abstände zu den in Abhängigkeit des Nahrungsangebotes und der Nahrungsverfügbarkeit besetzten Horsten kann insofern allein kaum als Kriterium zur Abschätzung des Tötungsrisikos dienen. Zudem fehlt bislang jeglicher Nachweis eines Zusammenhangs zwischen dem Abstand von Rotmilanhorsten zu WEA und der Häufigkeit von Rotorkollisionen des Rotmilans im jeweils betreffenden Windpark; registrierte, tödliche Rotorkollisionen des Rotmilans treten auf Grundlage von Dürr 2018 überdies deutlich weniger in den Monaten Mai, Juni und Juli auf, obwohl genau dann die Flugaktivität in Horstnähe am höchsten ist (Nahrungsbeschaffung für die Jungen, Flüggewerden der Jungen). Die meisten Toffunde wurden nach Dürr 2018 in den Monaten April sowie August und September registriert, d.h. zu Beginn der Brutzeit bzw. während der Zugzeit. Insbesondere in den Spätsommermonaten August und September ist die Horst- und Revierbindung erheblich geringer als in der Kernbrutzeit bzw. nicht mehr vorhanden. Überwiegend kollidieren nicht Jung-, sondern Altvögel mit WEA (Langgemach & Dürr 2017, Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand April 2017). Flüge des Rotmilans erfolgen im Tiefland nachweislich überwiegend in Höhen von 0 – 50 m (Mammen 2010 sowie ECODA 2012) – dies sind Höhenbereiche, die von den Rotoren moderner Groß- WEA nicht mehr beansprucht werden.

Aktuell wird der Rotmilan mit 751 Toffunden in der Liste von DÜRR (2023) geführt. Die nachfolgend grafisch dargestellte Auswertung nach Monaten basiert auf dem Datenbestand von 2020 und lässt aufgrund der ausgeprägten Zweigipfeligkeit des Diagramms nicht den Schluss zu, dass die meisten Schlagopfer während der Hauptbrutzeit, d.h. insbesondere während der höchsten Aktivitäten am Brutplatz (dabei jedoch eingeschränktem Aktionsradius), auftreten. Vielmehr unterstreicht das Diagramm die Annahme, dass die Rotmilane gehäuft während des Zuges und der Paarbildung, also der Zeit mit der geringsten Brutplatzbindung und der höchsten Mobilität, getötet werden (s. hierzu auch Sprötge et al. 2018, S. 191).

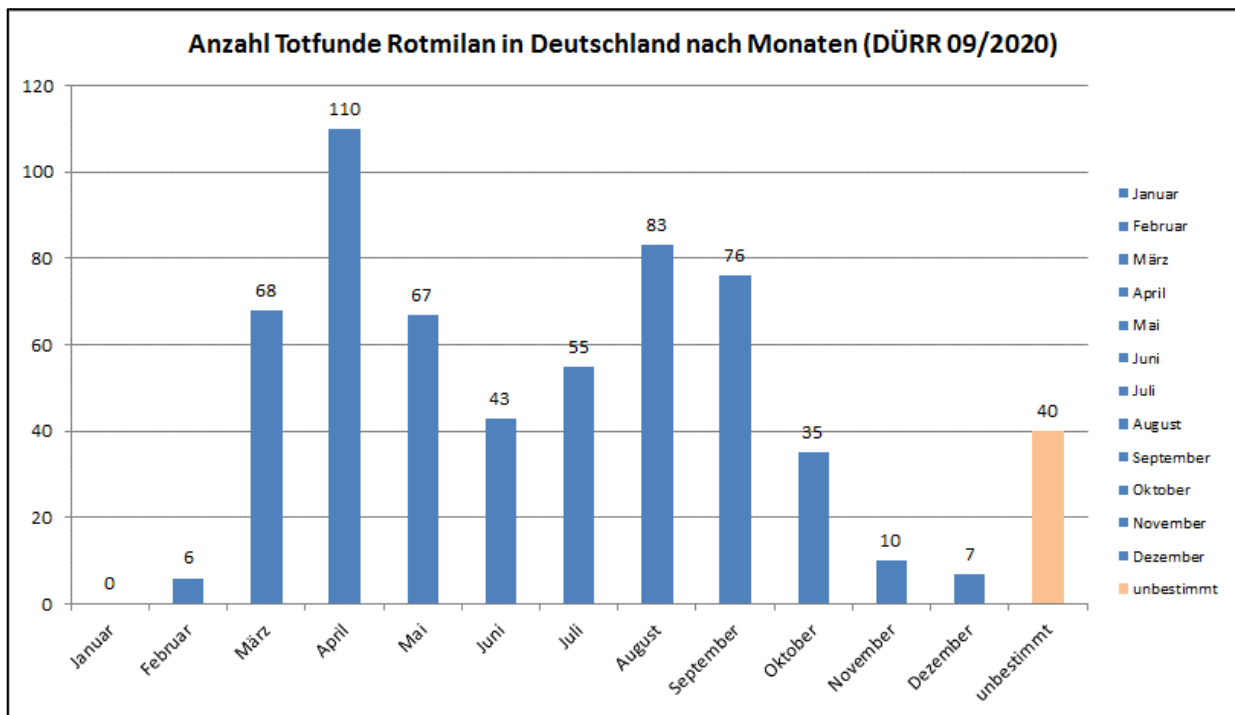


Abbildung 11: Anzahl der zwischen 2002 und 2020 registrierten Rotmilantotfunde in Deutschland unter WEA nach Monaten, n= 600. Datenquelle: Dürr 09/2020.

Erhöhung des Tötungsrisikos?

Nein, Vermeidungsmaßnahmen 7 und 8

Auf Grundlage von § 45b Absatz 3 BNatSchG kann durch die Entfernung von > 500 m und < 1.200 m zwischen dem 2023 besetzten Horst des Brutpaars Rm1 und den geplanten WEA H5 und H8 in Verbindung mit der empfohlenen Vermeidungsmaßnahme 7 eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen werden.

§ 45b Absatz 3 BNatSchG:

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. *eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder*
2. *die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.“*

Das auf Grundlage dessen zunächst zu prognostizierende signifikant erhöhte Kollisionsrisiko kann durch die fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahme 7 (vgl. Kap. 7.2.5) hinreichend gemindert werden. **Die Vermeidungsmaßnahme 7 ist demzufolge für die WEA H5 und H8 erforderlich.** Gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 2 BNatSchG ist allein die Vermeidungsmaßnahme 7

bereits vollumfänglich geeignet, um das Tötungsrisiko des Rotmilans unter die Signifikanzschwelle zu senken⁹.

Auf Grundlage von § 45b Absatz 4 BNatSchG kann darüber hinaus durch die Entfernung von > 1.200 m und < 3.500 m zwischen den Horsten der Brutpaare Rm2 und Rm3 und den geplanten WEA H2-H4 und H6-H7 sowie in Verbindung mit der **Vermeidungsmaßnahme 8 auch für die grünlandnah geplante WEA H1** ebenfalls eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen werden. **Vermeidungsmaßnahmen sind für WEA H2-H4 und H6-H7 nicht erforderlich.**

§ 45b Absatz 4 BNatSchG:

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

- 3. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist auf Grund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und*
- 4. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.“*

2023 ergibt sich auf Grundlage von Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG der Sachverhalt, dass keine geplanten WEA innerhalb des Nahbereichs brütender Rotmilane lokalisiert sind.

Anlage 8 stellt die 2023 besetzten Horststandorte der Brutpaare Rm1, Rm2 und Rm3 im Zusammenhang mit Grünlandarealen dar. Die geplanten WEA H1-H4 und H6-H7 liegen innerhalb eines intensiv genutzten Ackers, wohingegen sich Dauergrünlandflächen als maßgebliche Nahrungsflächen entweder in Horstnähe oder windparkabgewandt und somit nicht im potenziellen Gefahrenbereich der WEA befinden. Im Gegensatz dazu befindet sich die geplante WEA H1 allerdings am Rande eines schmalen Grünlandstreifens. An diesem Standort ist die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auf Grund artspezifischer Habitatnutzung in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage nicht gänzlich ausgeschlossen. Bei Mahdereignissen innerhalb dieses als Nahrungsfläche für Rotmilane attraktiven Grünlandareals im 250 m Umfeld der geplanten WEA H1 sollte diese aus gutachterlicher Sicht bei Landwirtschaftsereignissen (hier: Mahd) vorsichtshalber abgeschaltet werden, um das Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sicher vermeiden zu können.

Für die WEA H2-H4 und H6-H7 sind hingegen keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich dieser WEA kann auf Grund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht ausgegangen werden. Bei dreidimensionaler Betrachtung kommt hinzu, dass die hier geplanten WEA einen unbeeinflussten Luftraum von 113 m über GOK belassen, wohingegen der Rotmilan, wie oben dargelegt, einen vorzugsweise genutzten Bereich von 0 - 50 m über Gelände nutzt.

Demnach ist mit Anwendung von Anlage 1 BNatSchG durch die Errichtung der geplanten WEA H1, H5 und H8 für den Rotmilan in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahme 7 und 8 kein erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren.

Durch die Errichtung der WEA H2-H4 und H6-H7 kann auch ohne die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

⁹ Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, hier: „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen“: **„Wirksamkeit:** Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.“

Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**

Eine erhebliche Störung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Rotmilane jagen ohne Anzeichen von Meidungen in Windparks, selbst bei Bauarbeiten werden die Bereiche überflogen. Wenn hier temporär durch die Anwesenheit von Menschen Meidungseffekte auftreten, bestehen im Umfeld ähnliche strukturierte Areale, auf welche die Vögel ausweichen können. Einflüsse dieser Art bleiben insofern ohne Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **Nein**

Mögliche Fortpflanzungsstätten von Rotmilanen bleiben vom Vorhaben unberührt, es wird in keine möglichen Brutplätze an Waldrändern, in Feldgehölzen o. ä. eingegriffen. Da mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen 8 und 9 im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 2 das Tötungsrisiko hinreichend gemindert werden kann, kann aus dem insofern wirksam geminderten Tötungsrisiko auch keine (indirekte) Schädigung der Fortpflanzungsstätte abgeleitet werden.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass für die geplanten WEA eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 7 und 8 nicht gegeben ist.

7.2.4.15 Schwarzmilan - *Milvus migrans*

Bestandsentwicklung

In Deutschland spiegelt die Bindung des Schwarzmilans an gewässerreiche Landschaften, wie Flussniederungen, die Verbreitung wider. Die Art kommt in Brandenburg und Berlin mit einem Bestand von 1.100 bis 1.350 Revieren/Brutpaaren vor (Checkliste Brutvögel, 2021).

Standort

Der Schwarzmilan wurde im UG im Zuge der Kartierung 2023 mit einem Brutpaar, ca. 1.350 m südöstlich der nächstgelegenen WEA H5 nachgewiesen.

Abstandskriterien

Die Anlage 1, Abschnitt 1 zu §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG weist für den Schwarzmilan im Hinblick auf das Tötungsverbot einen Nahbereich von 500 m, einen zentralen Prüfbereich von 1.000 m und einen erweiterten Prüfbereich von 2.500 m um Brutstätten von Schwarzmilanen vom Mastfußmittelpunkt aus. Der AGW-Erlass enthält darüber hinaus keine weiteren Regelungen für die Art.

Bewertung

Erhöhung des Tötungsrisikos? **Nein, Vermeidungsmaßnahme 8**

Auf Grundlage von § 45b Abs. 4 BNatSchG kann durch die Entfernung von > 1.000 m und < 2.500 m zwischen der Fortpflanzungsstätte des Schwarzmilans und den geplanten WEA H1-H5 und H7-H8 eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen werden. Die geplante WEA H6 liegt bereits außerhalb der erweiterten Prüfbereichs (s. Anlage 9).

§ 45b Absatz 4 BNatSchG:

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

3. *die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist auf Grund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und*

4. *die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.*“

2023 ergibt sich auf Grundlage von Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG der Sachverhalt, dass keine geplanten WEA weder innerhalb des Nahbereichs noch innerhalb des zentralen Prüfbereichs brütender Schwarzmilane lokalisiert sind.

Anlage 9 stellt den 2023 besetzten Horststandort im Zusammenhang mit Grünlandarealen und Gewässern dar. Die geplanten WEA liegen innerhalb eines intensiv genutzten Ackers, wohingegen sich Gewässer und Dauergrünlandflächen als maßgebliche Nahrungsflächen entweder in windparkabgewandt und somit nicht im potenziellen Gefahrenbereich der WEA befinden. Im Gegensatz dazu befindet sich die geplante WEA H1 allerdings am Rande eines schmalen Grünlandstreifens. An diesem Standort ist die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auf Grund artspezifischer Habitatnutzung in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage nicht gänzlich ausgeschlossen. Bei Mahdereignissen innerhalb dieses als Nahrungsfläche für Greifvögel attraktiven Grünlandareals im 250 m Umfeld der geplanten WEA H1 sollte diese aus gutachterlicher Sicht bei Landwirtschaftsereignissen (hier: Mahd) vorsichtshalber abgeschaltet werden, um das Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sicher vermeiden zu können (Vermeidungsmaßnahme 8).

Für die WEA H2-H8 sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

**Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**

Negative Auswirkungen auf die lokale Population der Schwarzmilane durch das Vorhaben sind nicht erkennbar.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein**

Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungsstätten (Horste) der im Umfeld brütenden Schwarzmilane entnommen, beschädigt oder zerstört. Aufgrund hinreichend großer Abstände zu den nächstgelegenen Brutplätzen sind zudem keine Beeinträchtigungen oder Störungen durch das Vorhaben an den Horsten zu erwarten.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass für die geplanten WEA eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 8 nicht gegeben ist.

7.2.4.16 Star – *Sturnus vulgaris*

Bestandsentwicklung

Der in Auenwäldern vorkommende Star errichtet seine Nester in Höhlen und Nistkästen. 120.000 bis 200.000 Brutpaare/Reviere werden in Berlin und Brandenburg geschätzt (Checkliste Brutvögel, 2021). Deutschlandweit gilt der Star jedoch als gefährdet (Kategorie 3, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 2020).

Standort

Im 300 m-Umfeld der geplanten WEA während der Brutsaison 2023 zwei Brutreviere des Stars kartiert. Diese befanden sich in einer Hecke, ca. 270 m östlich der nächstgelegenen geplanten WEA H5 sowie in einem Feldgehölz ca. 250 südwestlich der nächstgelegenen geplanten WEA H7. Stare gehören zu den Höhlenbrütern und legen ihre Nester in ausgefaulten Astlöchern, Spechthöhlen, Nischen oder Nistkästen an (vgl. Südbeck et al. 2005). Während der Brutzeit erfolgt die Nahrungssuche vorzugsweise auf kurzrasigen, beweideten Grünlandflächen (vgl. ebenda).

Bewertung**Tötung?****Nein**

Für den Bau und die Erschließung der geplanten WEA sind gem. aktuellem Planungsstand Rodungen von Gehölzen nicht zu vermeiden. In die nachgewiesenen Bruthabitate der Stare wird jedoch nicht eingegriffen. Diese befinden sich weit außerhalb der von Rodungen betroffenen Areale. Im Übrigen sind die **Rodungen auch zum Schutz von Singvögeln außerhalb der Zeit vom 1.März bis 30.September** durchzuführen:

„ (5) Es ist verboten, (...)

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (...)

Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist (\cong Vermeidungsmaßnahme 1, (vgl. Kap 7.2.5), wird hierdurch in jedem Fall eine Tötung von Individuen (Jungvögel) vermieden.

Durch laufende WEA sind Stare keinem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt. Bislang wurden DÜRR (2022) zufolge 93 an WEA verunglückte Stare in Deutschland gemeldet. Auch wenn diese Zahl zunächst hoch wirkt und die Dunkelziffer vermutlich deutlich höher ist, stellt sie in Relation zu einer geschätzten Anzahl von deutschlandweit 2,95 bis 4,05 Millionen Brutrevieren (vgl. Gedeon et al. 2014) keine sehr hohe Zahl dar. Außerdem wurde der überwiegende Teil der Schlagopfer während der Zugzeit der Vögel gefunden. Auch in der PROGRESS-Studie (Grünkorn et al. 2016) gehörten Stare mit 15 gefundenen Schlagopfern zu den häufiger gefundenen Vögeln unter WEA, mit über 60.000 Beobachtungen in den untersuchten Windparks war der Star aber auch der häufigste angetroffene Vogel überhaupt. Aufgrund der Datengrundlagen lässt sich rechnerisch kein Tötungsrisiko abbilden, vielmehr wird eine standortbezogene Einschätzung empfohlen.

Standortbezogen ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko: Die geplanten WEA-Standorte liegen ausschließlich auf Ackerflächen. Daher gehören diese Flächen während der Brutzeit nicht zu den bedeutenden Nahrungsarealen der Art.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)?****Nein**

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population der Stare sind nicht zu erwarten. Mögliche Brutplätze bleiben weitestgehend erhalten. Eingriffe in Gehölze erfolgen weit außerhalb von nachgewiesenen Brutplätzen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?**Nein**

Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Nachgewiesene Bruthabitate liegen weit außerhalb der vom Eingriff betroffenen Gehölze.

Demzufolge ist davon auszugeben, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

7.2.4.17 Weißstorch - *Ciconia ciconia*

Bestandsentwicklung

Der Weißstorch lebt in abwechslungsreichen, offenen Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Fließgewässern, Weiden und Wiesen. Er legt seine Nester aus Zweigen bevorzugt auf Schornsteinen, Dächern oder Masten an. Die Art kommt in Brandenburg und Berlin mit einem Bestand von 1.360 bis 1.480 Revieren/Brutpaaren vor (Checkliste Brutvögel, 2021).

Standort

Der Weißstorch wurde im UG im Zuge der Kartierung 2023 an 3 Standorten als Brutvogel nachgewiesen:

- Hülsebeck: ca. 980 m nordöstlich der nächstgelegenen geplanten WEA H7
- Burow: ca. 1.820 m südöstlich der nächstgelegenen geplanten WEA H5
- Pirow: ca. 1.640 m südwestlich der nächstgelegenen geplanten WEA H3

Abstandskriterien

Die Anlage 1, Abschnitt 1 zu §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG weist für den Weißstorch im Hinblick auf das Tötungsverbot einen Nahbereich von 500 m, einen zentralen Prüfbereich von 1.000 m und einen erweiterten Prüfbereich von 2.000 m um Brutstätten von Weißstörchen vom Mastfußmittelpunkt aus. Der AGW-Erlass enthält darüber hinaus keine weiteren Regelungen für die Art.

Bewertung

Erhöhung des Tötungsrisikos?

Nein, Vermeidungsmaßnahme 8 und 9

Auf Grundlage von § 45b Abs. 3 BNatSchG kann durch die Entfernung von > 500 m und < 1.000 m zwischen dem Weißstorchhorst in Hülsebeck und der geplanten WEA H7 eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme 9 ausgeschlossen werden.

§ 45b Absatz 3 BNatSchG:

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

- 5. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder*
- 6. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.“*

Das auf Grundlage dessen zunächst zu prognostizierende signifikant erhöhte Kollisionsrisiko kann durch die fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahme 9 (vgl. Kap. 7.2.5) hinreichend gemindert werden. **Die Vermeidungsmaßnahme 9 ist demzufolge für die WEA H7 erforderlich.** Gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 2 BNatSchG ist allein die Vermeidungsmaßnahme 9 bereits vollumfänglich geeignet, um das Tötungsrisiko des Weißstorchs unter die Signifikanzschwelle zu senken¹⁰.

Auf Grundlage von § 45b Absatz 4 BNatSchG kann darüber hinaus durch die Entfernung von > 1.000 m und < 2.000 m zwischen den Horsten in Hülsebeck, Burow und Pirow und den geplanten WEA H2-H6 und H8 sowie in Verbindung mit der **Vermeidungsmaßnahme 8 auch für die grünlandnah geplante WEA H1** ebenfalls eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen werden. **Vermeidungsmaßnahmen sind für WEA H2-H6 und H8 nicht erforderlich.**

¹⁰ Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, hier: „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen“: *„Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.“*

§ 45b Absatz 4 BNatSchG:

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

- 7. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist auf Grund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und*
- 8. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.“*

2023 ergibt sich auf Grundlage von Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG der Sachverhalt, dass keine geplanten WEA innerhalb des Nahbereichs brütender Weißstörche lokalisiert sind.

Anlage 10 stellt die 2023 besetzten Horststandorte in den Ortschaften Hülsebeck, Burow und Pirow im Zusammenhang mit Grünlandarealen dar. Die geplanten WEA liegen innerhalb eines intensiv genutzten Ackers, wohingegen sich Dauergrünlandflächen als maßgebliche Nahrungsflächen entweder in Horstnähe, windparkabgewandt oder aber in größeren Entfernungen zu den geplanten WEA und somit nicht im potenziellen Gefahrenbereich der WEA befinden. Im Gegensatz dazu befindet sich die geplante WEA H1 am Rande eines schmalen Grünlandstreifens. An diesem Standort ist die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auf Grund artspezifischer Habitatnutzung in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage nicht gänzlich ausgeschlossen. Bei Mahdereignissen innerhalb dieses als Nahrungsfläche für Greifvögel attraktiven Grünlandareals im 250 m Umfeld der geplanten WEA H1 sollte diese aus gutachterlicher Sicht bei Landwirtschaftsereignissen (hier: Mahd) vorsichtshalber abgeschaltet werden, um das Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sicher vermeiden zu können.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**

Negative Auswirkungen auf die lokale Population der Weißstörche durch das Vorhaben sind nicht erkennbar.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **Nein**

Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungsstätten (Horste) der im Umfeld brütenden Weißstörche entnommen, beschädigt oder zerstört. Aufgrund hinreichend großer Abstände zu den nächstgelegenen Brutplätzen sind zudem keine Beeinträchtigungen oder Störungen durch das Vorhaben an den Horsten zu erwarten.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass für die geplanten WEA eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 8 und 9 nicht gegeben ist.

7.2.5 Zusammenfassende Bewertung Avifauna

Der Vorhabenträger beantragt die Errichtung von acht Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V-172 7.2 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer daraus resultierenden Gesamtbauhöhe von 285 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW einschl. Kranstellfläche und Zuwegung in der Gemeinde Pirow, Landkreis Prignitz.

Die geplanten WEA-Standorte fußen auf intensiv genutzten Ackerflächen.

Das Gebiet übernimmt keine erkennbare Bedeutung für Zug- und Rastvögel.

Prognostizierbare vorhabenbedingte Konfliktpotenziale sind für folgende Arten (auf Grundlage des AGW-Erlasses Brandenburg) durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen gänzlich oder auf ein unerhebliches Niveau reduzierbar:

Nr.	Arten (-gruppe)	Vermeidungsmaßnahme
1	Gehölzbrüter	Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG: Keine Rodung/Beseitigung/Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.
2	Bodenbrüter	Keine Baufeldfreimachung während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten vom 01.03. bis zum 31.07. Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn benötigte Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn der Bereich der geplanten Zuwegung, Kranstellfläche und des Fundamentes bis zur Baufeldfreimachung mit Flatterbändern ausgestattet wird. Alternativ hierzu ist eine Baufeldfreimachung ohne zeitliche Begrenzung möglich, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Bodenbrütern innerhalb der Baufelder festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit, d.h. vor dem 01.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 31.07. fortgesetzt werden.
3	Braunkehlchen	Bauzeitenregelung: Keine Bauarbeiten in der Zeit vom 20.04. bis 10.07. an WEA H2 und H3 sowie derer Bauflächen und Zuwegung. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Braunkehlchen im Umkreis von 200 m um die geplanten WEA, Montageflächen und Zuwegungen festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit (nach Südbeck et al. 2005 ab dem 20.04.) beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 10.07. fortgesetzt werden.
4	Gelbspötter	Bauzeitenregelung: Keine Bauarbeiten in der Zeit vom 20.04. bis 10.07. an WEA H1, H7 und H8 sowie derer Bauflächen und Zuwegung. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Braunkehlchen im Umkreis von 300 m um die geplanten WEA, Montageflächen und Zuwegungen festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit (nach Südbeck et al. 2005 ab dem 20.04.) beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 10.07. fortgesetzt werden.
5	Neuntöter	Bauzeitenregelung: Keine Bauarbeiten in der Zeit vom 10.05. bis 15.07. an WEA H1 und H8 sowie deren Bauflächen und Zuwegung. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Neuntöttern im Umkreis von 200 m um die geplanten WEA, Montageflächen und Zuwegungen festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit (nach Südbeck et al. 2005 ab 10.05.) beginnen und ohne längere

Nr.	Arten (-gruppe)	Vermeidungsmaßnahme
		Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 15.07. fortgesetzt werden.
6	Ortolan	Bauzeitenregelung: Keine Bauarbeiten in der Zeit vom 15.04. bis 31.07. an WEA H2, H3, H5 und H8 sowie der Zuwegung zu WEA H7. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Ortolanen im Umkreis von 200 m um die geplanten WEA, Montageflächen und Zuwegungen festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit (nach Südbeck et al. 2005 ab dem Eintreffen der Männchen, d.h. ab dem 15.4.) beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 20.06. fortgesetzt werden.
7	Rotmilan	Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlagen H5 und H8 gelegen sind. Die geplanten WEA H5 und H8 sind dann von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
8	Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch	Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd im 250 m Umfeld der geplanten WEA H1. Die geplante WEA H1 ist dann von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
9	Weißstorch	Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlagen H7 gelegen sind. Die geplante WEA H7 ist dann von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Es bedarf keiner weiteren Umsetzung zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen, um das von den WEA-Rotoren zusätzlich zum allgemeinen, stark anthropogen geprägten Lebensrisiko ausgehende Gefahrenpotenzial für die lokal ansässigen Vögel auf ein artenschutzrechtlich unbedenkliches Niveau zu reduzieren.

7.3 Fledermäuse

7.3.1 Standortbezogene Bewertung

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet, für die vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Es wurden 9 Fledermausarten nachgewiesen (vgl. Kap. 6 und Anlage 1), von denen 5 Arten als besonders schlaggefährdet zählen.

Tabelle 7: Schutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie. Fettgedruckt = besonders schlaggefährdete Art

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UG	Bemerkungen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	2	Nachweis	G/B
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	Nachweis	G
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	Nachweis	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	Nachweis	B
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	n	n	Nachweis	B
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	Nachweis	G/B
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	n	3	Nachweis	B
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	n	P	Nachweis	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	n	2	Nachweis	G/B

B – Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten, G - Gebäudebewohnende Fledermausarten

Die Arten werden dabei je nach ähnlicher Betroffenheits- und Bestandssituation in Gruppen eingeteilt (siehe obige Tabelle Spalte „Bemerkungen“: B – Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten, G - Gebäudebewohnende Fledermausarten).

Bei der Unterschreitung der gemäß Anlage 3 des AGW-Erlasses genannten Schutzabstände zu bedeutenden Fledermauslebensräumen können durch definierte wind- und zeitabhängige Abschaltzeiten signifikante Erhöhungen des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an den bewegten Rotoren vermieden werden.

Funktionsräume besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist, sind wie folgt definiert:

- Flächen < 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern
- Flächen < 500 m zu Gewässern und Feuchtgebieten
- alle Wald- und Forststandorte

Der Abschaltzeitraum von WEA in Funktionsräumen besonderer Bedeutung umfasst die Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Bei den übrigen Flächen handelt es sich um Funktionsräume allgemeiner Bedeutung. In Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung wird der Abschaltzeitraum auf die Schwärm- und Zugzeiten vom 11.04. bis 31.05. und vom 01.07. bis 15.10. eines Jahres beschränkt.

Die Standorte der geplanten WEA H1-H3 und H5-H8 befinden sich < 250 m von Gehölzstrukturen (Hecke, Baumreihe, Feldgehölz) entfernt. Entlang dieser Strukturen wurden eine oder mehrere schlaggefährdete Fledermausarten nachgewiesen. Sommer- und/oder Winterquartiere befinden sich nicht im Umfeld der geplanten WEA. Die geplante WEA H4 liegt > 250 m von Gehölzstrukturen und > 500 m von Gewässern und Feuchtgebieten entfernt.

7.3.2 Zusammenfassende Bewertung Fledermäuse

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme 10

Vermeidungsmaßnahme 10

Bei der Unterschreitung der gemäß Anlage 3 des AGW-Erlasses genannten Schutzabstände zu bedeutenden Fledermauslebensräumen können durch definierte wind- und zeitabhängige Abschaltzeiten signifikante Erhöhungen des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an den bewegten Rotoren vermieden werden.

Die geplanten WEA H1-H3 und H5-H8 liegen in Funktionsräumen besonderer Bedeutung, die geplante WEA H4 in einem Funktionsraum allgemeiner Bedeutung.

Der Abschaltzeitraum von WEA in **Funktionsräumen besonderer Bedeutung** umfasst die Zeit vom **01.04. bis 31.10.** eines Jahres. Bei den übrigen Flächen handelt es sich um Funktionsräume allgemeiner Bedeutung. In **Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung** wird der Abschaltzeitraum auf die Schwärm- und Zugzeiten vom **11.04. bis 31.05.** und vom **01.07. bis 15.10.** eines Jahres beschränkt.

Abschaltparameter

Sowohl für Funktionsräume besonderer als auch Funktionsräume allgemeiner Bedeutung gelten folgende **Parameter für die Abschaltung**:

- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit ≤ 6 Meter / Sek;
- Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h

Die oben genannte pauschale Abschaltung kann auf Grundlage eines freiwilligen 2-jährigen Höhenmonitorings gem. BRINKMANN et al 2011 unter zusätzlicher Beachtung von RENEBAAT III durch einen aktivitätsabhängigen Abschaltungsalgorithmus ersetzt werden. Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse hiernach zu bewerten, müssen die kollisionsgefährdeten Arten in der Regel nicht einzeln betrachtet werden, sondern können als Artengruppe behandelt werden. Für diese gilt der in vielen Bundesländern etablierte, artübergreifenden Schwellenwerte von maximal 2 Schlagopfern je WEA und Jahr.

Erhebliche Störung & Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Relevante Störungen von Fledermäusen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen können mangels Eingriff in entsprechende Habitate bzw. eine grundsätzliche Stör-Unempfindlichkeit der Artengruppe außerhalb von Gebäuden, Gehölzstrukturen und Wäldern ausgeschlossen werden.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 10 durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

7.4 Weitere Säugetiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Brandenburg geschützt und insofern gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorhabenbezogen zu beachten:

- Biber *Castor fiber*
- Wolf *Canis lupus*
- Fischotter *Lutra lutra*
- Feldhamster *Cricetus cricetus*

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Säugetierarten innerhalb Brandenburgs und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Vorhabenbereichs und seiner Umgebung, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der oben genannten geschützten Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

7.5 Amphibien

Gemäß des Anhangs IV der FFH-RL sind die folgenden neun angeführten Amphibienarten mit Vorkommen in Brandenburg zu berücksichtigen.

- Kammmolch *Triturus cristatus*
- Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*
- Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*
- Kreuzkröte *Bufo calamita*
- Laubfrosch *Hyla arborea*
- Moorfrosch *Rana arvalis*
- Rotbauchunke *Bombina bombina*
- Springfrosch *Rana dalmatina*
- Wechselkröte *Bufo viridis*

Die Standorte der geplanten WEA umfassen intensiv genutzte Ackerflächen. Innerhalb der Ackerflächen sind einige Kleingewässer/Sölle vorhanden. Die von GÜNTHER (2024) erfassten potentiellen Amphibienhabitate sind in Anlage 11 dargestellt. Tlw. befinden sich diese im Umfeld der Bauflächen.

Für die Erschließung der geplanten WEA H7 ist eine Grabenquerung notwendig. Eine Eignung des Grabens als Laichhabitat wurde von GÜNTHER (2024) nicht ausgeschlossen.

Tabelle 8: Hauptwanderzeiten und maximale Wanderdistanzen der Lurcharten. Entnommen aus: Brunken 2004.

Art	Wanderperioden der Alttiere	Abwanderungen der Jungtiere	maximale Wanderdistanzen
Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)	April/Mai; Juli bis Okt.	August	wenige hundert Meter
Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i>)	März/April; Juni bis Sept.	Juli bis September	500 – 600 m
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Feb./März; Juni bis Nov.	Juni bis September	500 – 1000 m
Fadenmolch (<i>Triturus helveticus</i>)	März/April; Mai bis Juli	Juni bis Oktober	400 m
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	Feb. bis April; Juni/Juli	Juli bis Oktober	wenige hundert Meter
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstreticans</i>)	April; Aug. bis Okt.	August bis Oktober	2 km
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	April/Mai; Mai bis Okt.	Juli bis Oktober	1000 m
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	April/Mai; Juni bis Aug.	Juni bis Oktober	4 km
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	März/April; Mai	Juli bis Oktober	500 – 800 m
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	März/April; Mai bis Sept.	Juni bis August	mehrere km
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	April; Mai/Juni	Juni bis Oktober	mehrere km
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	April; Mai bis Sept.	Juli bis September	8 – 10 km
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	April/Mai; Mai bis Okt.	Juli/August	> 10 km
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	März; Mai bis Okt.	Juni bis September	1000 m
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	Feb. bis April; Mai bis Okt.	Juli/August	1,5 km
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	Feb./März; April bis Nov.	Juni bis September	8 – 10 km
Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	März/April; Sept./Okt.	September/Oktober	2 km
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	März/April; Juni bis Sept.	Juli bis September	15 km
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)	März bis Mai; Sept./Okt.	Juli bis Oktober	mehrere km

Bewertung

Amphibien laichen in Gewässern und überwintern an Land, junge Amphibien verlassen im Sommer die Gewässer und suchen Landlebensräume oder andere Gewässer als Nahrungshabitate oder künftige Reproduktionsorte auf.

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme 11

Die Gefahr einer Tötung von Individuen kommt im Umfeld des Vorhabens während der Errichtung der Grabenüberquerung zur Erschließung der WEA H7 in Betracht.

Demnach findet die nachfolgend beschriebene Vermeidungsmaßnahme 11 Anwendung:

- Bauzeitenregelung: Errichtung der Grabenquerungen im Zeitraum 01.08. bis 30.09. möglich

Die Errichtung der Grabenquerungen ist ganzjährig nur möglich, wenn innerhalb der zu querenden Gräben nachweislich keine Amphibien vorhanden sind. Nach Kontrolle der Gräben durch einen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde beauftragten herpetologischen Fachkundigen kann hierfür eine Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erteilt werden.

Nach Umsetzung der einzurichtenden Grabenquerungen können die Gräben auf Grund der Verrohrung durch die Amphibien ungehindert durchwandert/durchschwommen werden.

- Errichtung von Amphibienschutzzäunen in der Zeit zwischen Februar und November

Die Gefahr einer Tötung von Individuen ist außerdem während der Wanderungszeiten (Februar – November, vgl. Tabelle 8) durch Bauarbeiten zur Errichtung der WEA H1, H3 und H8 möglich. Während der Bauarbeiten kann insofern eine Tötung nur vermieden werden, indem Amphibienschutzzäune zu den Wanderungszeiten an geeigneter Stelle errichtet und regelmäßig kontrolliert werden. Mit der unteren Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn abzustimmen, wo die Zäune errichtet werden und wie die Kontrolle und das Absammeln durchgeführt werden sollen. Eine empfohlene Lage der Schutzzäune ist in der Karte des Anhangs (Anlage 11) dargestellt.

**Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**

Störungsrelevante Sachverhalte sind nicht erkennbar.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein**

Sowohl die umliegenden Gewässer, als auch die potenziellen Überwinterungshabitate werden von den Standorten selbst oder von den geplanten Zuwegungen nicht beansprucht. Eine direkte Beeinträchtigung amphibiengerechter Lebensräume, die zur Fortpflanzung oder zur Winterruhe aufgesucht werden ist somit ausgeschlossen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibien kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme 11 ausgeschlossen werden.

7.6 Reptilien

Die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG für den besonderen Artenschutz bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen in den vom Vorhaben beanspruchten, überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen des Plangebietes wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen nicht vor.

Das Vorkommen der Östlichen Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*) beschränkt sich auf das östliche Brandenburg und liegt somit weit außerhalb des Plangebietes.

GÜNTHER (2024) führte eine Bewertung der Biotope auf eine potentielle Eignung als Habitat für die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zauneidechse durch. Im Zuge dessen wurden drei Biotope kartiert die im Bereich des Bauvorhabens liegen (Biotop Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 8; vgl. Anlagen 1 und 11). Günther (2024) beschreibt die Biotope wie folgt:

Biotop Nr. 1:

„Der Verbindungsweg zwischen Pirow und Hülsebeck (**Biotop 1 Zauneidechse**) weist stellenweise geeignete Strukturen für eine Zauneidechsenbesiedlung auf. Allerdings beeinflusst das regelmäßige Mähen, eines Teils des Wegrandstreifen, die Biotopqualität negativ.“

Im Zuge der Herstellung der dauerhaften Zuwegung ist es erforderlich den Weg in seiner Breite beidseitig minimal auszubauen. Außerdem geht die Zuwegung zur WEA H4, H5 und H8 von diesem Weg ab.

Biotop Nr. 4:

„**Biotop 4 (Zauneidechse)** ist ein, teilweise mit Büschen bestandener, nicht wasserführender Graben, der beidseitig eine Grasflur aufweist und somit ein potenzielles Zauneidechsenbiotop darstellt.“

Im Zuge der Herstellung der dauerhaften Zuwegung zur Erschließung der WEA H1 ist eine Überbauung im Randbereich dieses Biotopes erforderlich.

Biotope Nr. 8:

„**Biotop 8 (Zauneidechse)** ist eine, wahrscheinlich temporäre Brachfläche, die durchaus als potenzielles Zauneidechsenhabitat zu werten ist.“

Die Errichtung der WEA H8 ist innerhalb dieses Biotopes vorgesehen.

Bewertung

Tötung? **Nein, Vermeidungsmaßnahme 12**

Die Gefahr einer Tötung von Individuen kommt im Bereich der potentiellen Zauneidechsenhabitate (Biotop Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 8) während der Herstellung der Bauflächen zur Herstellung und Erschließung der geplanten WEA H1, H4, H5 und H8 in Betracht.

Demnach findet die nachfolgend beschriebene Vermeidungsmaßnahme 12 Anwendung:

- Übersichtskartierung vor Baubeginn:

Vor Baubeginn sind die potentiellen Zauneidechsenhabitate im Bereich der Bauflächen zur Herstellung und Erschließung der geplanten WEA H1, H4, H5 und H8 auf ein tatsächliches Vorkommen der Zauneidechse anhand von mindestens zwei Übersichtskartierungen an warmen Tagen (Temp. mind. 22°C) im Zeitraum 1. April und 30. September zu überprüfen.

- Vorkommen nicht bestätigt:

Die Baumaßnahmen können ohne Durchführung weiterer Maßnahmen durchgeführt werden.

- Vorkommen bestätigt:

Bei einer Bauzeit innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, d.h. zwischen 1. April und 30. September, sollen untergrabungs- und überkletterungssichere Schutzzäune, die vor Beginn der Aktivitätszeit (bis Ende März/Anfang April eines Jahres) errichtet werden, das Eindringen der Tiere in die betroffenen Baubereiche verhindern. Vor Baubeginn sind die abgesperrten Flächen von Jungtieren (bei evtl. vorheriger erfolgter Eiablage) abzusammeln. Der Reptilienschutzzaun ist vor Beschädigung z.B. durch Baumaschinen zu sichern. Der Schutzzaun bleibt bis Bauende erhalten.

Bauzeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse (01. Oktober bis 31. März) sind nur möglich, wenn eine vorherige Begutachtung ergeben hat, dass keine Eiablagestellen innerhalb der Bauflächen vorhanden bzw. aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich sind.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)?

Nein

Baubedingt kann es zu einer kurzfristigen Störung kommen. Dies wird allerdings nicht als erheblich angesehen. Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die WEA auf die Individuen sind ausgeschlossen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein, Vermeidungsmaßnahme 12

Baubedingt kann es zur Schädigung der potentiellen Zauneidechsenhabitate im Bereich der Bauflächen zur Herstellung und Erschließung der geplanten WEA H1, H4, H5 und H8 kommen. Bei bestätigtem Zauneidechsenvorkommen in diesen Bereichen schafft die Maßnahme 12 adäquaten Ausgleich für den Verlust an Habitaten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibien kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme 12 ausgeschlossen werden.

7.7 Rundmäuler und Fische

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer dergestalt eingegriffen wird, dass hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden können. Vom besonderen Artenschutz erfasst, sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen auch im weiteren Umfeld des Vorhabens sicher ausgeschlossen ist.

- **Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der relevanten Rundmäuler und Fischarten kann ausgeschlossen werden.**

7.8 Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Brandenburg geschützt:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous*
- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea teleius*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** bewohnt frische bis feuchte, offene, meist etwas verbrachte Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*). Der gefährdete Schmetterling pflegt eine enge Beziehung zum Großen Wiesenknopf, dessen Blüten als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz sowie zur Balz, Paarung und Eiablage dienen. Als Raupe frisst er zunächst an den Blüten des Großen Wiesenknopfs, lässt sich aber nach der dritten Häutung von der Pflanze fallen und von der Roten Knotenameise in ihr Nest tragen. Dort verbringt er die Zeit bis zu seiner Verwandlung zum Schmetterling im nächsten Sommer und ernährt sich währenddessen von Ameisenbrut. Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind frische bis (wechsel-) feuchte, meist etwas verbrachte Bereiche von Goldhafer- und Glatthaferwiesen sowie Feucht- und Streuwiesen und Hochstaudensäume entlang von Fließgewässern, Grabenränder, feuchte Altgrasinseln, wenig genutzte Weiden und junge Wiesenbrachen. Entscheidend ist das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und ein Mahdrhythmus, der die Raupenentwicklung in den Blütenköpfen ermöglicht sowie eine ausreichende Dichte der Wirtsameise, die v.a. in jüngeren Brachen erzielt wird. Daher sind häufig die jungen Brachen von Bedeutung, wo noch Großer Wiesenknopf vorkommt und der Lebensraum für die Wirtsameise günstig ist. Häufig sind die Lebensräume in kleinen Fluss- oder Bachtälern zu finden, jedoch meist außerhalb der Überschwemmungsbereiche. (BfN Arten des Anhang IV)

- **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.**

Die **Feuerfalter** gehören zur großen Schmetterlingsfamilie der Bläulinge. Die Eiablage erfolgt an verschiedenen Ampfer-Arten, die aber nicht sauer schmecken dürfen. Die Schmetterlinge unterscheiden da sehr genau! Innerhalb Deutschlands verhalten sich die Tiere sehr unterschiedlich. Zum Teil sind sie sehr stark auf den Fluss-Ampfer als Raupennahrung spezialisiert, in anderen Regionen können sie aber auch andere Ampfer-Arten nutzen. Genauso gibt es Unterschiede in der Anzahl der Faltergenerationen, d.h. ob sich ein oder zwei Generationen pro Jahr entwickeln. Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichtern und Hochstaudensäumen, wo die Eier abgelegt werden und die Raupen leben, blütenreichen Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätzen, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen. Diese Teil-Lebensräume können auch eng verwoben sein. Gerade im Südwesten Deutschlands handelt es sich beim Lebensraum der Raupen oft um frisches bis feuchtes Wirtschaftsgrünland, das relativ nährstoffreich ist, während es im Nordosten Deutschlands vor allem unbewirtschaftete Niederungsmoore, Seggenbestände und Ähnliches sind. (BfN Arten des Anhang IV)

- **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.**

Der **Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** ist eine wichtige Zeigerart für nährstoffarme, frische bis (wechsel-)feuchte Wiesen mit dem Großen Wiesenknopf, der Eiablagepflanze. Nur wenn die Mahd in diesen Wiesen spät genug erfolgt, können sich die Raupen in den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfs fertig entwickeln. Später verlassen die Raupen die Pflanze und vollziehen den Rest ihrer Entwicklung in Ameisennestern. Gut funktioniert dies nur bei einer einzigen Ameisenart, der Knotenameise *Myrmica scabrinodis*. In deren Nestern kann sich in der Regel nur eine Raupe pro Nest entwickeln. Daher müssen für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausreichend große Wiesen zur Verfügung stehen. Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist ein typischer Schmetterling der frischen und (wechsel-)feuchten Wiesen, aber nur wenn dort auch der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und als Wirt geeignete Knotenameisen (hauptsächlich *Myrmica scabrinodis*) vorkommen. Fehlt der Wiesenknopf oder die Ameise, kann es auch keinen Wiesenknopf-

Ameisenbläuling geben! Besiedelt wird das gesamte Spektrum unterschiedlicher Grasländer mit Wiesenknopfbeständen, insbesondere Pfeifengraswiesen und frische bis (wechsel-)feuchte Glatthafer- und Goldhaferwiesen, Wiesenknopf-Silgenwiesen, Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren. Das Nutzungsspektrum umfasst ein- bis zweischürige Wiesen und junge, nicht verfilzte Brachestadien, z.T. auch schwach beweidete Flächen. Gemeinsam ist allen Lebensräumen, dass sie in der Regel nicht bzw. kaum gedüngt werden. Weitere Voraussetzung für das Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge ist ein geeignetes Mahd- und Nutzungsregime.

- **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Die Raupen des **Nachtkerzenschwärmers** fressen zwar auch an Nachtkerzen, vor allem aber an verschiedenen Weidenröschen. Die Pflanzen wachsen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen Standorten und müssen zudem gut besonnt sein, um das Wärmebedürfnis der Raupen zu befriedigen. Aber auch die Falter benötigen reichlich Nahrung, so dass der Lebensraum erst vollständig ist, wenn ausreichend Nektarpflanzen wie Wiesen-Salbei oder Natternkopf in der Nähe sind. Die Tiere sind vor allem in der Dämmerung aktiv. Die Lebensräume des Nachtkerzenschwärmers sind zweigeteilt. Die Raupen sind oft an Wiesengraben, Bach- und Flussumfern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen zu finden. Es handelt sich meist um nasse Staudenfluren (d.h. Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschutfluren. Daneben werden sie jedoch auch an sehr unterschiedlichen Lebensräumen aus zweiter Hand (Sekundärstandorten) gefunden, wie an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren (d.h. vom Menschen stark geprägten Flächen, auf denen bestimmte Pflanzenarten spontan aufkommen), Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben. Die Falter werden dagegen bei der Nektaraufnahme z.B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren beobachtet.

- **Die Gräben im Umfeld des Vorhabenbereichs bleiben vom Vorhaben unberührt, eine Relevanz des Nachtkerzenschwärmers ist insofern nicht gegeben.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Brandenburgs und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Vorhabenbereichs und seiner Umgebung, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, des Großen Feuerfalters, des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

7.9 Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Brandenburg geschützt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| - Breitrand | <i>Dytiscus latissimus</i> |
| - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Graphoderus bilineatus</i> |
| - Eremit | <i>Osmoderma eremita</i> |
| - Großer Eichenbock | <i>Cerambyx cerdo</i> |

Als Käfer frisst der **Breitrand** bevorzugt im Wasser lebende Insekten, z.B. Köcherfliegenlarven, Wasserwanzen und auch im Wasser liegendes Aas und kranke Fische. Die Art ist kein Fischräuber in gesunden Fischvorkommen und war in der Vergangenheit über ganz Deutschland verbreitet und nicht selten. Seit den 60iger Jahren des vorigen Jahrhunderts sind starke Rückgänge zu verzeichnen und die Art hat nur noch wenige kleinere Vorkommen im Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Bayern. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armelechteralgen in Ufernähe. Aufgrund der aquatisch gebundenen

Lebensweise kann ein Vorkommen der Art in den von der Planung beanspruchten Flächen ausgeschlossen werden. Eingriffe in geeigneten Gewässerstrukturen finden nicht statt.

- **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Der **Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer** besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein.

- **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Der **Eremit** lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume. Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird.

- **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs. Eine Rodung alter Baumbestände ist nicht geplant.**

Der **Große Eichenbock** ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. **Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzau sowie Solitäräume. Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen.** Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer.

- **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs. Eine Rodung alter Baumbestände ist nicht geplant.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Brandenburgs und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breitrandes, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

7.10 Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Brandenburg geschützt:

- Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*
- Grüne Keiljungfer (Grüne Flussjungfer) *Ophiogomphus cecilia*
- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*
- Östliche Moosjungfer *Leucorrhina albifrons*
- Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*
- Zierliche Moosjungfer *Leucorrhina caudalis*
- Große Moosjungfer *Leucorrhina pectoralis*

Wegen der **engen Bindung an die Krebschere** (*Stratiotes aloides*) als Eiablagepflanze kommt die **Grüne Mosaikjungfer** vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche,

eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebschere aufweisen.

- Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Lebensraum der **Grünen Keiljungfer (Grüne Flussjungfer)** sind Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen. Hier graben sich die Larven im Gewässergrund ein, lauern dort auf Beute, vermeiden ein Verdriften und gehen Fraßfeinden aus dem Weg. Nach dem Schlupf verlassen die Libellen das Gewässer, um in der Umgebung Insekten zu fangen. Während die Männchen nach einigen Wochen zum Gewässer zurückkehren, um dort Sitzwarten z.B. auf den überhängenden Zweigen der Uferbäume einzunehmen, kommen die Weibchen nur zur Eiablage ans Gewässer.

- Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen.

- Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Die **Östlichen Moosjungfer** bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen.

- Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Als Habitate der **Sibirischen Winterlibelle** kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschliffen bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Flache, meist voll besonnte Gewässer mit einem Mosaik aus Ried- und Röhricht-Pflanzenbeständen und offenen Wasserflächen sind bevorzugter Lebensraum der Sibirischen Winterlibelle

- Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Die **Zierliche Moosjungfer** bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden** besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben.

- Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Die Lebensraumansprüche der männlichen **Großen Moosjungfer** entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimtblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstaufflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch).

- Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Brandenburgs und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, Grünen Keiljungfer, Asiatischen Keiljungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, und der durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

7.11 Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Brandenburg geschützt:

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

Die **Zierlichen Tellerschnecke** bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben.

- Die Strukturen im Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

Die **Bachmuschel** wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand.

- Das Plangebiet weist keine geeigneten Fließgewässer auf und entspricht somit nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Brandenburgs und der z.T. erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

7.12 Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Brandenburg geschützt:

- Sumpf-Engelwurz *Angelica palustris*
- Kriechender Sellerie *Apium repens*
- Frauenschuh *Cypripedium calceolus*
- Sand-Silberscharte *Jurinea cyanooides*
- Sumpf-Glanzkräut *Liparis loeselii*
- Froschkraut *Luronium natans*
- Vorblattloses Leinblatt, Vermeinkraut *Thesium ebracteatum*
- Wasserfalle *Aldrovanda vesiculosa*

Die **Sumpf-Engelwurz** scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und**

über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen. Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen.

- Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Der **Kriechende Sellerie** benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte**. Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht** vorkommen. Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte.

- Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Der **Frauenschuh** ist eine typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume sowie besonnter Waldlichtungen (auch Innenwaldsäume). Er besiedelt neben natürlichen Laub- und Nadelwäldern (v.a. Orchideen-Buchenwälder, lichte Kiefernbestände und Eichenwälder) auch lichte Aufforstungen mit Kiefern und Fichten. In selteneren Fällen ist er auf Halbtrockenrasen, v.a. in den Übergangsbereichen zu Gebüsch oder Wäldern, zu finden. Der Frauenschuh gilt als sogenannte Halblicht-Halbschatten-Pflanze, die voll besonnte Offenlandstandorte eher meidet. Er bevorzugt windstille Standorte in Südwest-, Süd- oder Südost-Exposition sowie Stellen mit guter Wasserversorgung. Häufig findet man ihn auf frischen bis mäßig trockenen Kalk- und basenreichen Lehmböden (in Nordostdeutschland auf Geschiebemergel und Kreide). Trockene oder stark austrocknende Standorte werden weitgehend gemieden. In Brandenburg findet man den Frauenschuh in alten Buchenwäldern.

- Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden**.

- Die intensiv genutzten Ackerflächen im Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Das **Sumpf-Glanzkrout** kann sowohl in natürlichen, nicht pflegeabhängigen Lebensräumen vorkommen, wie etwa in Kalkflachmooren und Dünentälern, aber auch in von menschlicher Nutzung bzw. Pflege abhängige Bereiche vordringen. So erklärt sich das Vorkommen in Lebensräumen, die nicht von Natur aus waldfrei sind. Als Ersatzlebensräume können in besonderen Fällen Sand- und Kiesgruben dienen, wenn ein basenreicher Grundwasserstrom vorhanden ist bzw. der Abbau bis auf Grundwasserniveau stattgefunden hat. Diese Vorkommen sind jedoch dauerhaft äußerst pflegebedürftig. In der Regel sind Vorkommen in diesen Lebensräumen sehr stark von einwandernden Gebüsch und Bäumen bedroht und daher langfristig nur mit hohem Aufwand zu erhalten.

- Die intensiv genutzten Ackerflächen im Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Das **Froschkrauts** Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche.

- Die intensiv genutzten Ackerflächen im Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Das **Vorblattlose Leinblatt** besiedelt sandige, bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen. Der kleinräumige Wechsel trockener und wechselfeuchter Standorte an Rändern von Urstromtälern und Endmoränen wird bevorzugt. Offensichtlich ist ein oberflächennahes Durchströmen von etwas basenreichen Wassers erforderlich. Alle Wuchsorte zeichnen sich durch nährstoffarme Böden ohne starke Humusaufgabe aus. In Brandenburg kommt

die Art in Magerrasen, die zum frischen Grünland überleiten, vor. Ursprüngliche Lebensräume waren vermutlich lichte Kiefern-Heide-Wälder.

- **Die intensiv genutzten Ackerflächen im Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Die **Wasserfalle** besiedelt vorzugsweise geschützte Buchten von Stillgewässern oder Schlenken von Flach- und Zwischenmooren. In Deutschland trat die Art auch in lichten Schilfröhrichten auf. In Nachbarländern findet man sie in verschiedenen zusammengesetzten Pflanzengemeinschaften. Wichtig ist für die Wasserfalle in jedem Fall, dass der Bewuchs sehr offen ist, da sie sich nicht gegen höher wüchsige Pflanzen durchsetzen und bei völliger Beschattung nicht überleben kann.

- **Die intensiv genutzten Ackerflächen im Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Brandenburgs und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Vorhabenbereichs und seiner Umgebung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts, des Froschkrauts, des Vorblattlosen Leinblattes und der Wasserfalle durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

8. Zusammenfassung

Der Vorhabenträger beantragt die Errichtung von acht Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V-172 7.2 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer daraus resultierenden Gesamtbauhöhe von 285 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW einschl. Kranstellfläche und Zuwegung in der Gemeinde Pirow, Landkreis Prignitz.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich ca. 1,5 km nordöstlich von Pirow, ca. 1,4 km südöstlich von Simonshof, ca. 1,2 km nordwestlich von Burow und ca. 1 km südwestlich von Hülsebeck. Dabei handelt es sich um die nächstgelegenen Ortschaften im Umfeld des geplanten WEA-Standortes.

Die geplanten WEA-Standorte fußen auf intensiv genutzten Ackerflächen. Im Umfeld der WEA-Standorte befinden sich Wald- und Landwirtschaftsflächen. Zu weiteren Biotopstrukturen zählen Gräben, temporäre Kleingewässer, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Alleen. auch Hecken und Feldgehölze.

Das Gebiet übernimmt keine erkennbare Bedeutung für Zug- und Rastvögel.

Prognostizierbare vorhabenbedingte Konfliktpotenziale sind für folgende Arten durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen gänzlich oder auf ein unerhebliches Niveau reduzierbar:

Nr.	Arten (-gruppe)	Vermeidungsmaßnahme
1	Gehölzbrüter	Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG: Keine Rodung/Beseitigung/Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.
2	Bodenbrüter	Keine Baufeldfreimachung während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten vom 01.03. bis zum 31.07. Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn benötigte Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn der Bereich der geplanten Zuwegung, Kranstellfläche und des Fundamentes bis zur Baufeldfreimachung mit Flutterbändern ausgestattet wird. Alternativ hierzu ist eine Baufeldfreimachung ohne zeitliche Begrenzung möglich, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Bodenbrütern innerhalb der Baufelder festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit, d.h. vor dem 01.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 31.07. fortgesetzt werden.
3	Braunkehlchen	Bauzeitenregelung: Keine Bauarbeiten in der Zeit vom 20.04. bis 10.07. an WEA H2 und H3 sowie derer Bauflächen und Zuwegung. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Braunkehlchen im Umkreis von 200 m um die geplanten WEA, Montageflächen und Zuwegungen festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit (nach Südbeck et al. 2005 ab dem 20.04.) beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 10.07. fortgesetzt werden.

Nr.	Arten (-gruppe)	Vermeidungsmaßnahme
4	Gelbspötter	Bauzeitenregelung: Keine Bauarbeiten in der Zeit vom 20.04. bis 10.07. an WEA H1, H7 und H8 sowie derer Bauflächen und Zuwegung. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Braunkehlchen im Umkreis von 300 m um die geplanten WEA, Montageflächen und Zuwegungen festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit (nach Südbeck et al. 2005 ab dem 20.04.) beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 10.07. fortgesetzt werden.
5	Neuntöter	Bauzeitenregelung: Keine Bauarbeiten in der Zeit vom 10.05. bis 15.07. an WEA H1 und H8 sowie deren Bauflächen und Zuwegung. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Neuntörern im Umkreis von 200 m um die geplanten WEA, Montageflächen und Zuwegungen festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit (nach Südbeck et al. 2005 ab 10.05.) beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 15.07. fortgesetzt werden.
6	Ortolan	Bauzeitenregelung: Keine Bauarbeiten in der Zeit vom 15.04. bis 31.07. an WEA H2, H3, H5 und H8 sowie der Zuwegung zu WEA H7. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Ortolanen im Umkreis von 200 m um die geplanten WEA, Montageflächen und Zuwegungen festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit (nach Südbeck et al. 2005 ab dem Eintreffen der Männchen, d.h. ab dem 15.4.) beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 20.06. fortgesetzt werden.
7	Rotmilan	Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlagen H5 und H8 gelegen sind. Die geplanten WEA H5 und H8 sind dann von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
8	Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch	Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd im 250 m Umfeld der geplanten WEA H1. Die geplanten WEA H1 ist dann von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Nr.	Arten (-gruppe)	Vermeidungsmaßnahme
9	Weißstorch	Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmäh und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlagen H7 gelegen sind. Die geplante WEA H7 ist dann von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Es bedarf keiner weiteren Umsetzung zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen, um das von den WEA-Rotoren zusätzlich zum allgemeinen, stark anthropogen geprägten Lebensrisiko ausgehende Gefahrenpotenzial für die lokal ansässigen Vögel auf ein artenschutzrechtlich unbedenkliches Niveau zu reduzieren.

Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse empfiehlt sich die Umsetzung der im AGW-Erlass Anlage 3 verankerten Vorgehensweise, die zusammenfassend nachfolgend als Maßnahme 10 beschrieben ist:

Nr.	Arten (-gruppe)	Vermeidungsmaßnahme
10	Fledermäuse	<p>Pauschale Abschaltung gemäß den Hinweisen des AGW-Erlasses Brandenburg der WEA H1-H3 und H5-H8 vom 01.04. bis zum 31.10. und der WEA H4 vom 11.04. bis 31.05. und 01.07. bis 15.10. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/sek, Lufttemperatur > 10 °C, Niederschlag < 2 mm/h.</p> <p>Höhenmonitoring in ersten beiden Betriebsjahren (Zeitraum pro Jahr 01.04. – 31.10., Anwendung ProBat-Tool, Beachtung der Erkenntnisse aus RENEBAAT III (gem. AGW-Erlass ist das Höhenmonitoring an allen 8 WEA durchzuführen)). Ggf. Formulierung von Abschaltzeiten ab dem zweiten bzw. dritten Betriebsjahr, um Kollisionsrisiko zu reduzieren.</p>

Für die Amphibien sollte zur Vermeidung des erhöhten Tötungsrisikos, v. a. während der Wanderungszeiten Maßnahme 11 umgesetzt werden:

Nr.	Arten (-gruppe)	Vermeidungsmaßnahme
11	Amphibien	<p>Errichtung der Grabenquerung im Zuge der Erschließung der WEA H7 im Zeitraum 01.08. bis 30.09. möglich.</p> <p>Die Errichtung der Grabenquerungen ist ganzjährig nur möglich, wenn innerhalb der zu querenden Gräben nachweislich keine Amphibien vorhanden sind. Nach Kontrolle der Gräben durch einen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde beauftragten herpetologischen Fachkundigen kann hierfür eine Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erteilt werden.</p> <p>Während der Bauarbeiten Amphibienzäune zu den Wanderungszeiten an geeigneter Stelle errichten und regelmäßig kontrollieren. Mit der unteren Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn abzustimmen, wo die Zäune errichtet werden und wie die Kontrolle und das Absammeln durchgeführt werden sollen. Eine Empfehlung der Lage der Zäune gibt Anlage X.</p>

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Reptilien kann mit der Maßnahme 12 vermieden werden:

Nr.	Arten (-gruppe)	Vermeidungsmaßnahme
12	Reptilien	<p>Vor Baubeginn sind die potentiellen Zauneidechsenhabitate im Bereich der Bauflächen zur Herstellung und Erschließung der geplanten WEA H1, H4, H5 und H8 auf ein tatsächliches Vorkommen der Zauneidechse anhand von mindestens zwei Übersichtskartierungen an warmen Tagen (Temp. mind. 22°C) im Zeitraum 1. April und 30. September zu überprüfen.</p> <p>Übersichtskartierungen im Sommer, bzw. an warmen Tagen im Frühling (Temp. mind. 22°C) zu überprüfen.</p> <p><u>Vorkommen nicht bestätigt:</u></p> <p>Die Baumaßnahmen können ohne Durchführung weiterer Maßnahmen durchgeführt werden.</p> <p><u>Vorkommen bestätigt:</u></p> <p>Bei einer Bauzeit innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, d.h. zwischen 1. April und 30. September, sollen untergrabungs- und überkletterungssichere Schutzzaune, die vor Beginn der Aktivitätszeit (bis Ende März/Anfang April eines Jahres) errichtet werden, das Eindringen der Tiere in die betroffenen Baubereiche verhindern. Vor Baubeginn sind die abgesperrten Flächen von Jungtieren (bei evtl. vorheriger erfolgter Eiablage) abzusammeln. Der Reptilienschutzzaun ist vor Beschädigung z.B. durch Baumaschinen zu sichern. Der Schutzzaun bleibt bis Bauende erhalten.</p> <p>Bauzeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse (01. Oktober bis 31. März) sind nur möglich, wenn eine vorherige Begutachtung ergeben hat, dass keine Eiablagestellen innerhalb der Bauflächen vorhanden bzw. aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich sind.</p> <p>Bei bestätigtem Zauneidechsenvorkommen, sind je nach vorhandener Abundanz geeignete Ersatzhabitate (Totholzhaufen, Lesesteinhaufen) in den vom Bauvorhaben nicht betroffenen Habitaten zu schaffen und diese damit aufzuwerten.</p>

Geprüft:

Rabenhorst, den 18.12.2024



Oliver Hellweg

9. Literatur

Bach, L. (2001): Fledermäuse und Windenergienutzung - reale Probleme oder Einbildung? Vogelkundliche Berichte Niedersachsens. Heft 33. S. 119-124.

Banse, G. (2010): Ableitung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Windenergieanlagen über biologische Parameter. Nyctalus (N.F.), Berlin 15 (2010), Heft 1, S. 64-74.

Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

Bellebaum, Korner-Nievergelt, Dürr, Mammen (2013): Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population, Journal for Nature Conservation 21 (2013) 394– 400.

Brinkmann et al. (2006): Untersuchungen zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse im Regierungsbezirk Freiburg, www.rp.baden-wuerttemberg.de

Brinkmann, Behr, Korner-Nievergelt, Mages, Niermann & Reich (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. R. Brinkmann, O. Behr, I. Niermann und M. Reich. Göttingen, Cuvillier Verlag: Umwelt und Raum Bd. 4, 354 – 383.

Brunken (2004): Amphibienwanderungen zwischen Land und Wasser, Naturschutzverband Niedersachsen/ Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems gemeinsam mit Naturschutzforum Deutschland (NaFor), Merkblatt 69, 4 S.

BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein 15.02.2017: Vogelsterben Deutschland 2017? Ursachen: Insektensterben, Agrargifte, Naturzerstörung, Katzen, Verkehr oder Windenergie & Rabenvögel? <http://www.bund-rvso.de/windenergie-windraeder-voegel-fledermaeuse.html>

Bund für Umwelt und Naturschutz Regionalverband Südlicher Oberrhein 18.07.2017): Vogeltod – Nicht nur Windräder, Regionalverband Südlicher Oberrhein, Axel Meyer. Quelle: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND); Regionalverband Südlicher Oberrhein, Axel Meyer 2017, Fundort: <http://www.sonnenseite.com/de/umwelt/vogeltod-nicht-nur-windraeder.html> (18.07.2017)

Bundesverband Windenergie (2011): Zusammenfassender Beitrag zum Projekt Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge, gefördert durch BMU Fkz 0327684, 0327684A und 0327684B, veröffentlicht in neue energie, Heft 01/2011

Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT): Artensteckbriefe Amphibien. <https://feldherpetologie.de/heimische-amphibien-artensteckbrief/> Zugriff: 04.01.2018.

Deutschlandfunk (2019): Zeitfragen/Archiv – Klimawandel, der Kranich hat Nachwuchssorgen, Beitrag von Sven Kästner vom 31.10.2019.

Dürr, T. (2023): Totfundliste Vögel und Fledermäuse, Stand September 2023

ECODA (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde

Eichstädt, Scheller, Sellin, Starke & Stegemann (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommer. Steffen Verlag, Friedland

Eisenbahnbundesamt (2004): Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose in UVP, LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen des Bundes

Fachagentur Windenergie an Land: Windenergie und Artenschutz: Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben PROGRESS und praxisrelevante Konsequenzen, Ergebnispapier zur Diskussionsveranstaltung am 17. November 2016 in Hannover

Garniel, Daunicht, Mierwald & Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Schlussbericht, November 2007).

Garniel & Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 115 S. <http://www.kifl.de/pdf/ArbeitshilfeVoegel.pdf>

Gedeon, Grüneberg, Mitschke, Sudfeldt, Eikhorst, Fischer, Flade, Frick, Geiersberger, Koop, Kramer, Krüger, Roth, Ryslavy, Stübing, Sudmann, Steffens, Vökler & Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GELPKE, C. & M. HORMANN (2010 aktualisiert 2012): Artenhilfskonzept Rotmilan (*Milvus milvus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Echzell. 115 S. + Anhang (21 S.).

Grajetzky (2009/2010): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge Teilprojekt Wiesenweihe, gefördert durch BMU Fkz 0327684, 0327684A und 0327684B

Grünkorn, Blew, Coppack, Krüger, Nehls, Potiek, Reichenbach, von Rönn, Timmermann & Weitekamp (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D

Güttler (2017): In 39 Metern Höhe – Heimstatt für die Jäger der Lüfte. Artikel von Roland Güttler in der SVZ vom 21.01.2017. <https://www.svz.de/lokales/sternberg-bruel-warin/heimstatt-fuer-die-jaeger-der-luefte-id15894481.html>, Zugriff: 03.12.2018.

HERMANN 2017: Adlerland Mecklenburg-Vorpommern: See-, Fisch- und Schreiadler im Nordosten Deutschlands.

Heuck, Albrecht, Brandl & Herrmann (2012): Dichteabhängige Regulation beim Seeadler in Mecklenburg-Vorpommern. DOG Tagung Saarbrücken 2012, Poster

Heuck, Sommerhagen, Stelbrink, Höfs, Geisler, Gelpke & Koschkar (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg – Abschlussbericht. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Hötker, Thomsen, Köster (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen, gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z1.3-684 11-5/03 von Dr. Hermann Hötker, Kai-Michael Thomsen, Heike Köster, Michael-Otto-Institut im NABU, Endbericht Dezember 2004

Klammer (2011 und 2013): Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Baumfalken & andere Greifvögel & Eulen, Erfahrungen aus mehrjährigen Untersuchungen in Windparks, Präsentation

LfU (2020): Rote Liste Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg - Beiträge zu Ökologie und Naturschutz; Beilage zu Heft 4 2019

Mammen (2009/2010): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge Teilprojekt Rotmilan, gefördert durch BMU Fkz 0327684, 0327684A und 0327684B

Möckel & Wiesner (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15, Sonderheft: 1 – 133

Meyburg & Pfeiffer (2015): GPS tracking of Red Kites (*Milvus milvus*) reveals fledgling number is negatively correlated with home range size, *J Ornithol* DOI 10.1007/s10336-015-1230-5, Springer Verlag.

MLUK Brandenburg (07.06.2023): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen einschl. Anlagen

Nachtigall & Herold (2013): Der Rotmilan (*Milvus milvus*) in Sachsen und Südbrandenburg. Jahresbericht zum Monitoring Greifvögel und Eulen Europas. 5. Sonderband: 1 – 98

Nowald, G. (2014): Verhalten, Reviergröße, Raumnutzung und Habitatwahl von Kranichfamilien in Brutrevieren Mecklenburg-Vorpommerns. *Ornithol. Rundbr. Mecklenbg.-Vorpomm.* 48, Sonderheft 1: 239-244.

Prof. Dr. Michael Reich (Uni Hannover), Prof. Dr. von Helversen (Uni Erlangen) †; Bearbeiter: Dr. Robert Brinkmann (Uni Hannover), Dipl.-Ing. Ivo Niermann (Uni Hannover), Dr. Oliver Behr (Uni Erlangen): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen; Laufzeit: Januar 2007 - August 2009; Förderung durch: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover, 1. Auflage Juli 2011, Cuvillier Verlag Göttingen

Reichenbach, Aussieker, Holzmüller (2020): Wirtschaftliche Aspekte ereignisbezogener Abschaltung zum Vogel-schutz an Windenergieanlagen Brutplatzszenarien – Ertragseinbußen – Einfluss auf die Anlagentechnik, 10.12.2020, gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Rahmen des FuE-Projektes „Anforderungen an technische Überwachungs- und Abschaltssysteme an Windenergieanlagen (FKZ 3519861200)“

Reichenbach, Reers, Greule (2021): Wie gut schützt Identiflight den Rotmilan (*Milvus milvus*)? Untersuchungen zur Wirksamkeit eines Kamerasystems zum Schutz vor Kollisionen an Windenergieanlagen, Endbericht 07.10.2021

Rosenau, S. (2020): Fledermausuntersuchungen zum geplanten Windenergiestandort Schmolde (Land Brandenburg, Landkreis Prignitz) - Endbericht – Vers. 1.3, Stand: 13.02.2020

Ryslavy, T. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung

Scheller & Vökler (2007): Zur Brutplatzwahl von Kranich *Grus grus* und Rohrweihe *Circus aeruginosus* in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. *Orn. Rundbr. M-V* 46 (1): 1-24.

Sprötge, Sellmann, Reichenbach (2018): Windkraft Vögel Artenschutz – Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis

Steinborn, Reichenbach, Timmermann 2011: Windkraft – Vögel – Lebensräume, Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel, Oldenburg 2011.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder & Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WELT (2020): Mecklenburg-Vorpommern – Trockenheit macht Kranichen zu schaffen. Veröffentlicht am 12.09.2020.

Ziesemer & Meyburg (2015): Home range, habitat use and diet of Honey-Buzzards during the breeding season. *British Birds* 108: 467 – 481.

10. Anhang

- Anlage 1: Erfassung der Horste, der Brut-, Rast- und Zugvögel und der Fledermäuse sowie eine Amphibien- und Zauneidechsenpotentialabschätzung im Bereich des Planungsraumes Hülsebeck 2023/24 (Ingenieurbüro Volker Günther)
- Anlage 2: Biotoperfassung Kartierbericht - Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Plangebiet Hülsebeck / LK Prignitz (ECO-CERT)
- Anlage 3: Karte Reviere kartierter Kleinvögel
- Anlage 4: Karte Horstbesatz
- Anlage 5: Karte Rastgebietskulisse und Schlafplätze
- Anlage 6: Karte Reviere wertgebender Kleinvögel
- Anlage 7: Karte Prüfbereiche Baumfalke gem. BNatSchG
- Anlage 8: Karte Prüfbereiche Rotmilan gem. BNatSchG
- Anlage 9: Karte Prüfbereiche Schwarzmilan gem. BNatSchG
- Anlage 10: Karte Prüfbereiche Weißstorch gem. BNatSchG
- Anlage 11: Karte potentieller Amphibien- und Zauneidechsenhabitate
- Anlage 12: Relevanztabelle Vögel
- Anlage 13: Relevanztabelle Anhang IV-Arten

Anmerkung GRUPPE PLANWERK:

Die Anlagen 1 und 2 sind dem Artenschutzfachbeitrag entnommen, um Dopplungen zu vermeiden. Sie sind in identischer Form separater Bestandteil der Verfahrensunterlagen (Anlage 3 und 4 zum Bebauungsplan).



Legende

Vorhaben

⊙ geplante WEA

Radien

□ 300 m-Radius um geplante WEA

Reviere Brutvögel

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| ● Amsel - A | ● Rebhuhn - Re |
| ● Bachstelze - Ba | ● Rohrammer - Ro |
| ● Baumpieper - Bp | ● Rotkehlchen - R |
| ● Blaumeise - Bm | ● Schwarzkehlchen - Swk |
| ● Bluthaenfling - Hae | ● Singdrossel - Sd |
| ● Braunkehlchen - Bk | ● Star - S |
| ● Buchfink - B | ● Stieglitz - Sti |
| ● Buntspecht - Bs | ● Stockente - Sto |
| ● Dorngrasmuecke - Dg | ● Sumpfmeise - Sum |
| ● Eichelhaeher - Ei | ● Sumpfrohrsanger - Su |
| ● Feldlerche - FI | ● Wachtel - Wa |
| ● Feldsperling - Fe | ● Wiesenschafstelze - St |
| ● Gartenbaumlauerer - Gb | ● Zaunkoenig - Z |
| ● Gartengrasmuecke - Gg | ● Zilpzalp - Zi |
| ● Gelbspotter - Gp | |
| ● Goldammer - G | |
| ● Grauammer - Ga | |
| ● Grauschnaepper - Gs | |
| ● Gruenfink - Gf | |
| ● Heidelerche - Hei | |
| ● Jagdfasan - Fa | |
| ● Kernbeisser - Kb | |
| ● Klappergrasmuecke - Kg | |
| ● Kleiber - Kl | |
| ● Kohlmeise - K | |
| ● Kuckuck - Ku | |
| ● Moenchsgrasmuecke - Mg | |
| ● Nachtigall - N | |
| ● Neuntoeter - Nt | |
| ● Ortolan - O | |
| ● Pirol - P | |

Windenergievorhaben Pirow II

Reviere Brutvögel 2023

Verfasser:	STADT LAND FLUSS Dorfstraße 6 18211 Rabenhorst	
------------	--	--

Datum: 21.11.2024	Maßstab: 1 : 7.500	Bearbeiter: Speicher
----------------------	-----------------------	-------------------------

0 100 200 300 400 500 m



Legende

Vorhaben

- ☉ geplante WEA

Radien

- 1.000 m-Radius um geplante WEA
- ▤ 2.000 m-Radius um geplante WEA

Horstbesatz 2023

- Aaskraehe - Ak
- Baumfalke - Bf
- Dohle - D
- Kolkrabe - Kra
- Maeusebussard - Mb
- Rotmilan - Rm
- Schwarzmilan - Swm
- Turmfalke - Tf
- Weisstorch - Ws

Anmerkung GRUPPE PLANWERK:
Aus Artenschutzgründen sind Teile des Gutachtens unkenntlich zu machen. Dabei handelt es sich um eine Anforderung des Landesamtes für Umwelt bei der Veröffentlichung von Daten zu Horststandorten von Greifvögeln. Den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange wird eine ungeschwärzte Fassung des Gutachtens zur Verfügung gestellt.

Windenergievorhaben Pirow II

Horstbesatz 2023

Verfasser:	STADT LAND FLUSS Dorfstraße 6 18211 Rabenhorst
------------	--

Datum: 21.11.2024	Maßstab: 1 : 20.000	Bearbeiter: Speicher
----------------------	------------------------	-------------------------

0 500 1.000 1.500 2.000 m





Legende

Vorhaben

⊙ geplante WEA

Radien

- 1.000 m-Radius um geplante WEA
- 2.000 m-Radius um geplante WEA
- 5000 m-Radius
- 10.000 m-Radius um geplante WEA

Rastgebietskulisse und Schlafplätze

Brandenburg

■ Rastgebietskulisse

Mecklenburg-Vorpommern

★ Schlafplätze Kranich Kategorie A

Windenergievorhaben Pirow II

Rastgebietskulisse und Schlafplätze

Verfasser:

STADT LAND FLUSS
Dorfstraße 6
18211 Rabenhorst

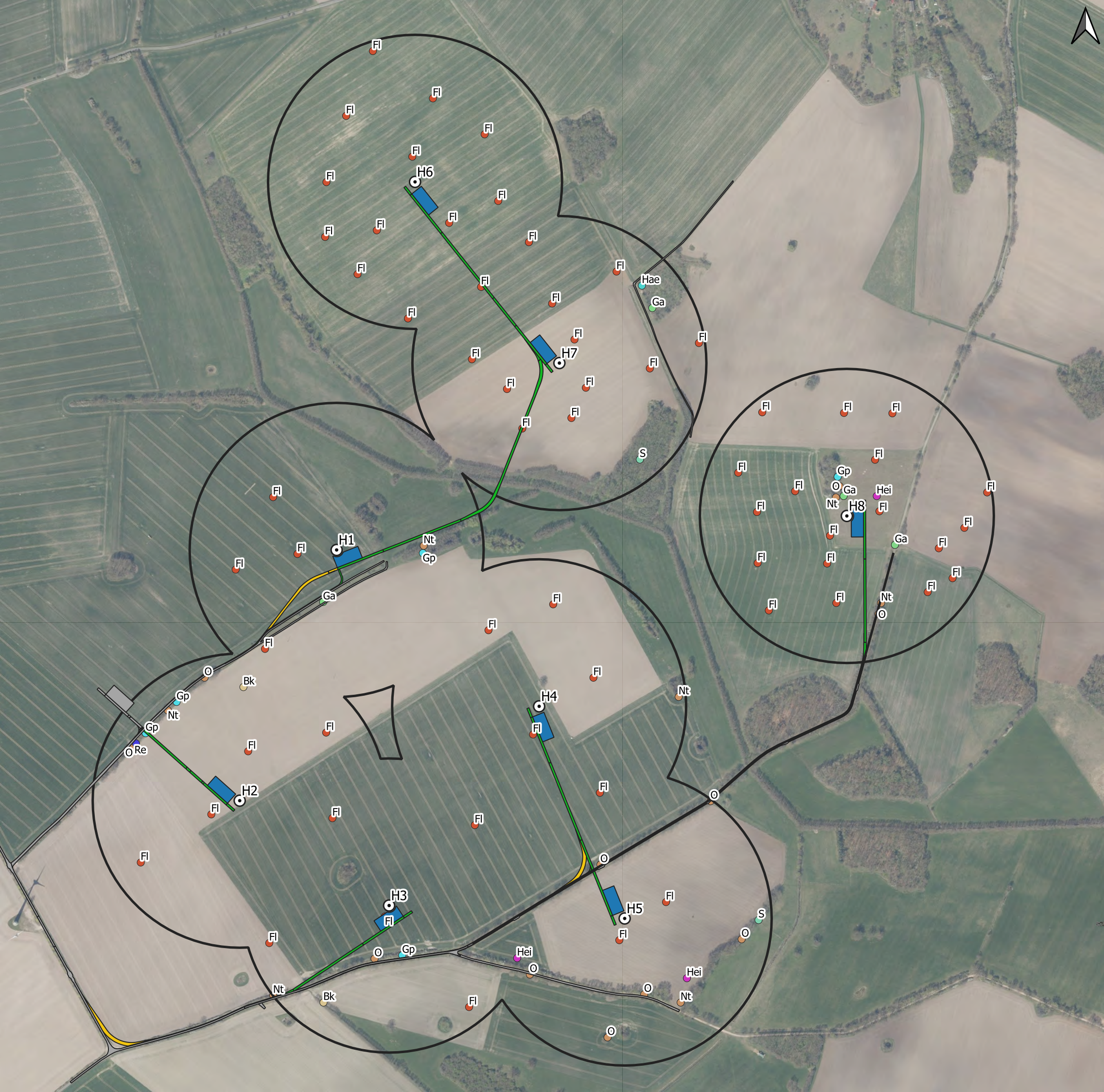
Datum:
21.11.2024

Maßstab:
1 : 150.000

Bearbeiter:
Speicher

0 2.500 5.000 7.500 10.000 12.500 m





Legende

Vorhaben

- ⊙ geplante WEA
- Bauflächen**
- dauerhafte Kranstellflächen (Schotter)
- dauerhafte Zuwegung (Schotter)
- temporäre Zuwegung
- vorhandene Zuwegung

Radien

- 300 m-Radius um geplante WEA

Reviere wertgebender Kleinvögel

- Bluthaenfling - Hae
- Braunkehlchen - Bk
- Feldlerche - FI
- Gelbspotter - Gp
- Grauammer - Ga
- Heidelerche - Hei
- Neuntoeter - Nt
- Ortolan - O
- Rebhuhn - Re
- Star - S

Windenergievorhaben Pirow II

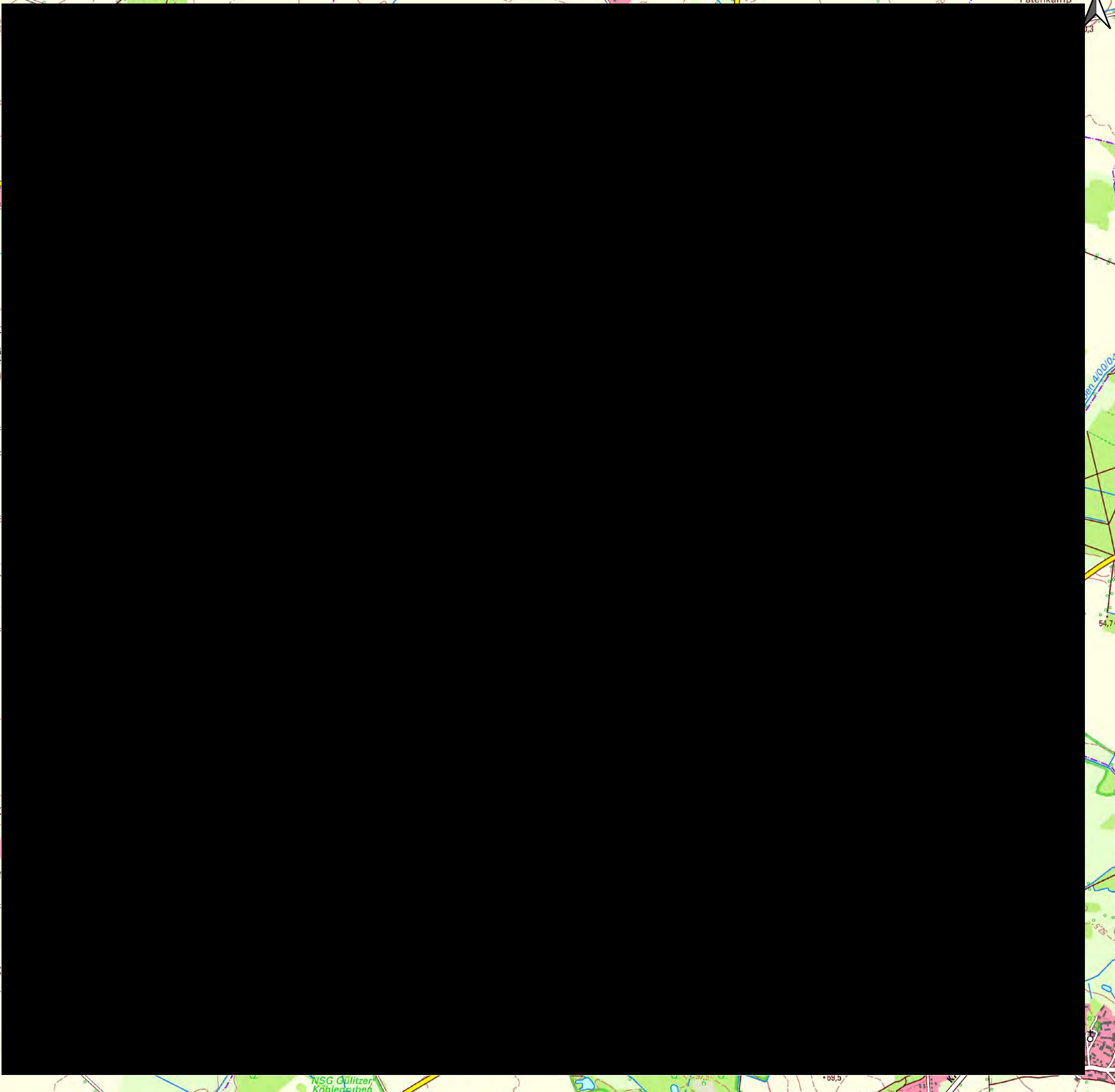
Reviere wertgebender Kleinvögel 2023

Verfasser: STADT LAND FLUSS
Dorfstraße 6
18211 Rabenhorst

Datum: 29.11.2024 Maßstab: 1 : 7.500 Bearbeiter: Speicher

0 100 200 300 400 500 m





Legende

Vorhaben

☉ geplante WEA

Baumfalke

● Horst*

Prüfbereiche gem. BNatSchG

☐ Nahbereich (= 350 m-Radius um Horst)

☐ zentraler Prüfbereich (= 450 m-Radius um Horst)

☐ erweiterter Prüfbereich (= 2.000 m-Radius um Horst)

*Gem. Günther (2024) wurde ein Baumfalkenpaar an nur zwei aufeinander folgenden Tagen (20./ 21.05.2023), auf zwei Nestern bzw. in unmittelbarer Nestnähe stehend beobachtet. Es ist schwer zu sagen, inwieweit hier eine Brut begonnen oder abgebrochen wurde.

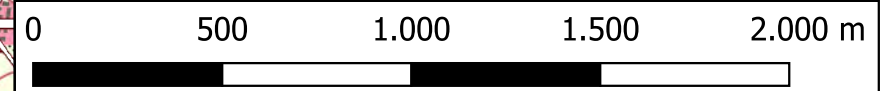
Anmerkung GRUPPE PLANWERK:
Aus Artenschutzgründen sind Teile des Gutachtens unkenntlich zu machen. Dabei handelt es sich um eine Anforderung des Landesamtes für Umwelt bei der Veröffentlichung von Daten zu Horststandorten von Greifvögeln. Den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange wird eine ungeschwärzte Fassung des Gutachtens zur Verfügung gestellt.

Windenergievorhaben Pirow II

Prüfbereiche Baumfalke gem. BNatSchG

Verfasser: STADT LAND FLUSS
Dorfstraße 6
18211 Rabenhorst

Datum: 29.11.2024 Maßstab: 1 : 20.000 Bearbeiter: Speicher



Legende

Vorhaben

☉ geplante WEA

Rotmilan

● Horst

Prüfbereiche gem. BNatSchG

▭ Nahbereich (= 500 m-Radius um Horst)

▭ zentraler Prüfbereich (= 1.200 m-Radius um Horst)

▭ erweiterter Prüfbereich (= 3.500 m-Radius um Horst)

Anmerkung GRUPPE PLANWERK:
Aus Artenschutzgründen sind Teile des Gutachtens unkenntlich zu machen. Dabei handelt es sich um eine Anforderung des Landesamtes für Umwelt bei der Veröffentlichung von Daten zu Horststandorten von Greifvögeln. Den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange wird eine ungeschwärzte Fassung des Gutachtens zur Verfügung gestellt.

Windenergievorhaben Pirow II

Prüfbereiche Rotmilan gem. BNatSchG

Verfasser:

STADT LAND FLUSS
Dorfstraße 6
18211 Rabenhorst

Datum:
21.11.2024

Maßstab:
1 : 40.000

Bearbeiter:
Speicher

0 1.000 2.000 3.000 4.000 m

Legende

Vorhaben

☉ geplante WEA

Schwarzmilan

● Horst

Prüfbereiche gem. BNatSchG

□ Nahbereich (= 500 m-Radius um Horst)

▤ zentraler Prüfbereich (= 1.000 m-Radius um Horst)

▨ erweiterter Prüfbereich (= 2.500 m-Radius um Horst)

Anmerkung GRUPPE PLANWERK:
Aus Artenschutzgründen sind Teile des Gutachtens unkenntlich zu machen. Dabei handelt es sich um eine Anforderung des Landesamtes für Umwelt bei der Veröffentlichung von Daten zu Horststandorten von Greifvögeln. Den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange wird eine ungeschwärzte Fassung des Gutachtens zur Verfügung gestellt.

Windenergievorhaben Pirow II

Prüfbereiche Schwarzmilan gem. BNatSchG

Verfasser:	STADT LAND FLUSS Dorfstraße 6 18211 Rabenhorst			
Datum: 21.11.2024	Maßstab: 1 : 20.000	Bearbeiter: Speicher		
0	500	1.000	1.500	2.000 m

Legende

Vorhaben

- ☉ geplante WEA

Weißstorch

- Horst

Prüfbereiche gem. BNatSchG

- ▭ Nahbereich (= 500 m-Radius um Horst)
- ▭ zentraler Prüfbereich (= 1.000 m-Radius um Horst)
- ▭ erweiterter Prüfbereich (= 2.000 m-Radius um Horst)

Anmerkung GRUPPE PLANWERK:
Aus Artenschutzgründen sind Teile des Gutachtens unkenntlich zu machen. Dabei handelt es sich um eine Anforderung des Landesamtes für Umwelt bei der Veröffentlichung von Daten zu Horststandorten von Greifvögeln. Den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange wird eine ungeschwärzte Fassung des Gutachtens zur Verfügung gestellt.

Windenergievorhaben Pirow II

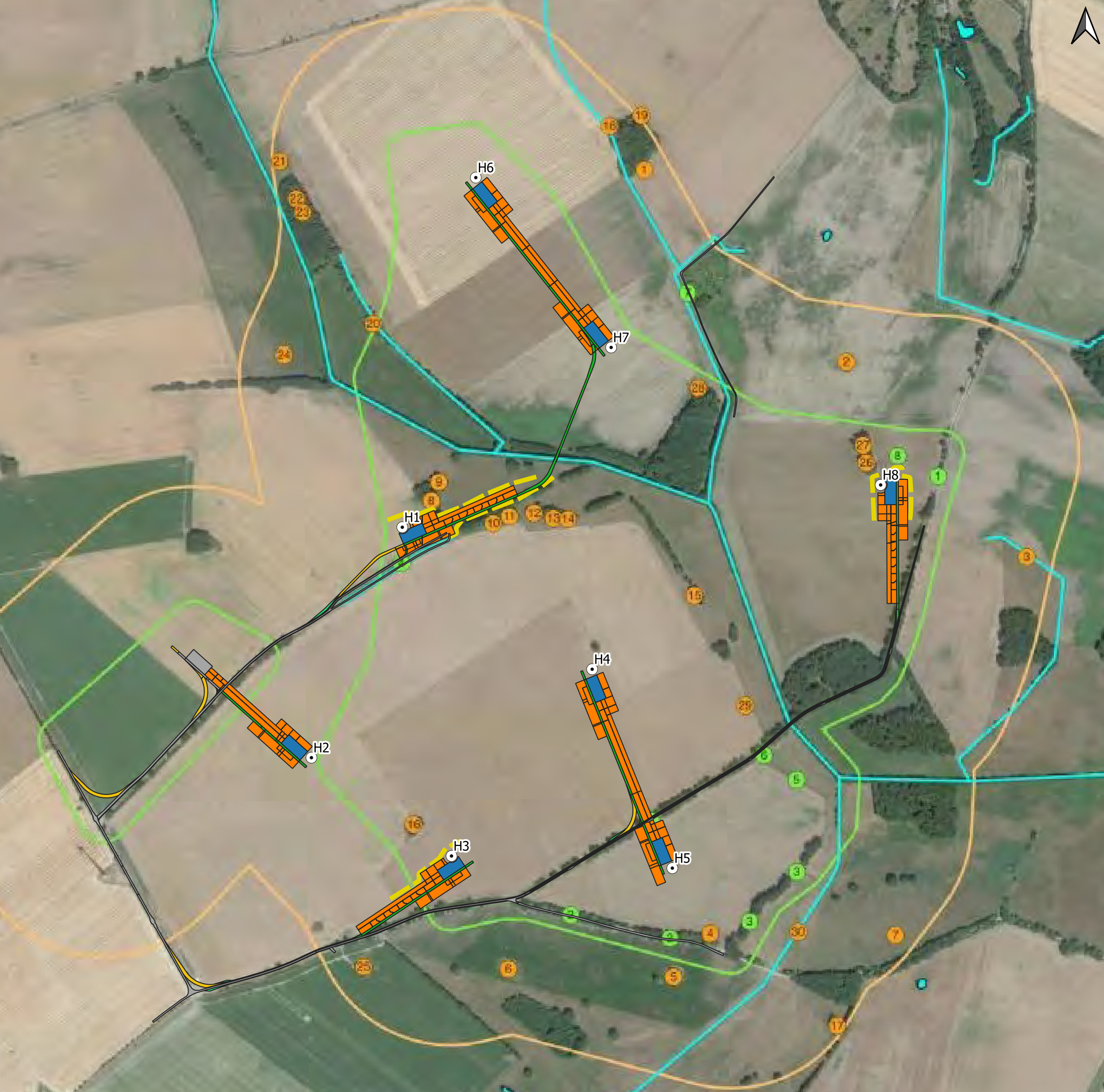
Prüfbereiche Weißstorch gem. BNatSchG

Verfasser: STADT LAND FLUSS
Dorfstraße 6
18211 Rabenhorst

Datum: 21.11.2024 Maßstab: 1 : 30.000 Bearbeiter: Speicher

0 500 1.000 1.500 2.000 2.500 m





Legende

Vorhaben

- ⊙ geplante WEA
- Bauflächen**
- Kranstellflächen dauerhaft (Schotter)
- Zuwegung dauerhaft (Schotter)
- Bauflächen temporär
- Zuwegung temporär
- Überschwenkbereich Antransport
- Zuwegung vorhanden
- Amphibienschutzzäune

potentielle Amphibien- und Zauneidechsenhabitate (Quelle: GÜNTHER2024)

- potentielle Amphibienbiotope
- potentielle Zauneidechsenbiotope
- Fließgewässer
- Standgewässer
- Grenze 300m-Radius (Amphibien)
- Grenze 50m-Radius (Zauneidechse)

Lage empfohlener Amphibienschutzzäune (auf Grundlage potentieller Habitate)

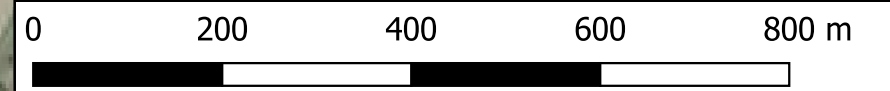
- Amphibienschutzzäune

Windenergievorhaben Pirow II

potentielle Habitate für Amphibien und Zauneidechsen

Verfasser:	STADT LAND FLUSS Dorfstraße 6 18211 Rabenhorst
------------	--

Datum: 12.12.2024	Maßstab: 1 : 8.000	Bearbeiter: Speicher
----------------------	-----------------------	-------------------------



Relevanzprüfung Vögel Pirow II

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen potenziell	Vorkommen nachgewiesen	Beeinträchtigung möglich	Vertiefende Prüfung
Alpenstrandläufer, Kleiner	<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Alpenstrandläufer, Nordischer	<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Amsel	<i>Turdus merula</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	ja	ja	ja	ja
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	ja, als Durchzügler	nein	nein	nein
Bergente	<i>Aythya marila</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	ja, als Zugvogel, jedoch kein Brutvogel	nein	nein	nein
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammaea</i>	ja, als Wintergast/Zugvogel	nein	nein	nein
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	ja, als Wintergast/Zug- und Rastvogel	ja, Zug- & Rastvogel	ja	ja, bezüglich Zug- & Rastgeschehen
Blässhalle/ Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	ja	ja	ja	ja
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	ja	ja	ja	ja
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	ja	ja	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Elster	<i>Pica pica</i>	ja	nein	nein	nein
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	ja	nein	nein	nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	ja	ja	ja	ja
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	ja	ja	nein, außerhalb 300 m-Radius der geplanten WEA	nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	ja	nein	nein	nein
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	ja	nein	nein	nein
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen potenziell	Vorkommen nachgewiesen	Beeinträchtigung möglich	Vertiefende Prüfung
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	ja	nein	nein	nein
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	ja	ja	ja	ja
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	ja	nein	nein	nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	ja	nein	nein	nein
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	ja, als Zugvogel	nein	nein	nein
Grauvammer	<i>Emberiza calandra</i>	ja	ja	ja	ja
Graugans	<i>Anser anser</i>	ja	nein	nein, geeignete Brutplätze fehlen	ja, bezüglich Zug- & Rastgeschehen
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	ja	nein	nein	nein
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	ja	ja	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	ja, als Zugvogel	nein	nein, geeignete Brutplätze fehlen	nein
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	nein	nein	ja	nein
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	ja	ja	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt, Brutvogel außerhalb 300 m-Radius um geplante WEA	nein
Gryllsteige	<i>Cephus grylle</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	ja	nein	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	ja	nein	nein	nein
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	ja	nein	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	nein	nein	nein, Hauptlebensraum (Siedlung) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	nein	nein	nein, Hauptlebensraum (Siedlung) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	ja	nein	nein	nein
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	ja	ja	ja	ja
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	ja, als Nahrungsgast	nein	nein, Brutbiotope oder Rastgewässer fehlen	nein
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	ja	ja	nein, Hauptlebensraum (Siedlung) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	ja, als Nahrungsgast	nein	nein	nein
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	nein, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein	nein	nein
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	ja	ja, Zug- & Rastvogel	ja	ja, bezüglich Zug- & Rastgeschehen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen potenziell	Vorkommen nachgewiesen	Beeinträchtigung möglich	Vertiefende Prüfung
Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Kleinspecht	Dendrocopos minor	ja	ja	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt, Brutvogel außerhalb 300 m-Radius um geplante WEA	nein
Knäkente	Anas querquedula	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Kohlmeise	Parus major	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Kolbenente	Netta rufina	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Kalkrabe	Corvus corax	ja	ja	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Kormoran	Phalacrocorax carbo	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Kornweihe	Circus cyaneus	ja, als Zugvogel bzw. Wintergast	nein	nein	nein
Kranich	Grus grus	ja	nein	nein	nein
Krickente	Anas crecca	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Kuckuck	Cuculus canorus	ja	ja	nein bzw. von Wirtsvogel abhängig	nein bzw. von Wirtsvogel abhängig
Küstenseeschwalbe	Sterna paradisae	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Lachmöwe	Larus ridibundus	nein	nein	nein	nein
Löffelente	Anas clypeata	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Mantelmöwe	Larus marinus	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Mauersegler	Apus apus	ja	nein	nein, Gebäudebrüter	nein
Mäusebussard	Buteo buteo	ja	ja	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Mehlschwalbe	Delichon urbica	ja	nein	nein, Gebäudebrüter	nein
Misteldrossel	Turdus viscivorus	ja	nein	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt.	nein
Mittelsäger	Mergus serrator	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Mittelspecht	Dendrocopos medius	ja	nein	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt.	nein
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Moorente	Aythya nyroca	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Nebelkrähe	Corvus cornix	ja	nein	nein	nein
Neuntöter	Lanius collurio	ja	ja	ja	ja
Odinshühnchen	Phalaropus lobatus	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Ohrentaucher	Podiceps auritus	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Ortolan	Emberiza hortulana	ja	ja	ja	ja
Pfeifente	Anas penelope	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Pfuhlschnepfe	Limosa lapponica	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Pirol	Oriolus oriolus	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Prachtaucher	Gavia arctica	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Rabenkrähe	Corvus corone	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Raubseeschwalbe	Sterna caspia	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Raubwürger	Lanius excubitor	ja	nein	nein	nein
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	ja	nein	nein, Gebäudebrüter	nein
Raufußkauz	Aegolius funereus	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Rauhfußbussard	Buteo lagopus	ja, als Wintergast	nein	nein	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen potenziell	Vorkommen nachgewiesen	Beeinträchtigung möglich	Vertiefende Prüfung
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	ja	ja	ja	ja
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	ja	ja	nein, keine Eingriffe in geeignete Röhrichte	nein
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	ja	nein	nein	nein
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	ja, i.d.R. Zugvogel	nein	nein	nein
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	nein, ausgestorben	nein	nein	nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ja	ja	ja	ja
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	ja, als Wintergast/Zug- und Rastvogel	ja, Zug- & Rastvogel	ja	ja, bezüglich Zug- & Rastgeschehen
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	ja	nein	nein	nein
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	nein, i.d.R. kein Brutvogel in BB	nein	nein	nein
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	ja	nein	nein	nein
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	ja	nein	nein	nein
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	ja	nein	nein	nein
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	nein, Verbreitungsgrenze verläuft östlich	nein	nein	nein
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	ja	nein	ja	zusammengefasst in Gilde "Bodenbrüter"
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	ja	ja	ja	ja
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	ja	nein	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	nein, ausgestorben	nein	nein	nein
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	ja	nein	nein	nein
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	ja	nein	nein	nein
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	ja	nein	nein	nein
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	ja, Wintergast	nein	nein	nein
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	ja, Wintergast	ja, Zug- & Rastvogel	ja	ja, bezüglich Zug- & Rastgeschehen
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	ja	ja	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	ja	nein	nein, Brutbiotope (dichter Wald, Schonungen) bleiben vom Vorhaben unberührt	nein
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	ja	nein	nein	nein
Spießente	<i>Anas acuta</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen potenziell	Vorkommen nachgewiesen	Beeinträchtigung möglich	Vertiefende Prüfung
Sprosser	Luscinia luscinia	ja	nein	nein	nein
Star	Sturnus vulgaris	ja	ja	ja	ja
Steinkauz	Athene noctua	nein, ausgestorben	nein	nein	nein
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	ja	nein	nein	nein
Steinwälzer	Arenaria interpres	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Sternaucher	Gavia stellata	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Stieglitz	Carduelis carduelis	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Stockente	Anas platyrhynchos	ja	ja	nein, Habitats bleiben vom Vorhaben unberührt	nein
Sturmmöwe	Larus canus	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Sumpfmöwe	Parus palustris	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Sumpfohreule	Asio flammeus	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	ja	ja	nein, Habitats bleiben vom Vorhaben unberührt	nein
Tafelente	Aythya ferina	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Tannenmeise	Parus ater	ja	nein	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Teichralle	Gallinula chloropus	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	ja	ja	nein, Habitats bleiben vom Vorhaben unberührt	nein
Tordalk	Alca torda	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Traverente	Melanitta nigra	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Traverschnäpper	Ficedula hypoleuca	ja	nein	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Traverseeschwalbe	Chlidonias niger	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Trottellumme	Uria aalge	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Tundrasaatgans	Anser fabalis rossicus	siehe Saatgans			
Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Türkentaube	Streptopelia decaocto	ja	nein	nein	nein
Turmfalke	Falco tinnunculus	ja	ja	nein, kein Brutvogel im 1 km-Radius	nein
Turteltaube	Streptopelia turtur	ja	nein	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Uferschnepfe	Limosa limosa	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Uferschwalbe	Riparia riparia	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Uhu	Bubo bubo	ja	nein	nein	nein
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	ja	nein	nein	nein
Wachtel	Coturnix coturnix	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Bodenbrüter"
Wachtelkönig	Crex crex	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	ja	ja	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Waldkauz	Strix aluco	ja	nein	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	ja	nein	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Waldohreule	Asio otus	ja	nein	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Waldsaatgans	Anser fabalis fabalis	siehe Saatgans			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen potenziell	Vorkommen nachgewiesen	Beeinträchtigung möglich	Vertiefende Prüfung
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	ja	nein	nein	nein
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein, geeignete Bruthabitate fehlen	nein
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	ja	nein	nein	nein
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	ja	nein	nein	nein
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Weißflügelsee-schwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	ja	ja	ja	ja
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	ja, Zug- & Rastvogel	nein	nein	nein
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	ja	nein	nein	nein
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	ja	nein	nein	nein
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	nein	nein	nein	nein
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	ja	ja	nein, Brutvorkommen außerhalb 300 m-Radius um geplante WEA	nein
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Bodenbrüter"
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	ja	nein	nein	nein
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	ja	nein	nein, Hauptlebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt	nein
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	ja	ja	ja	zusammengefasst in Gilde "Gehölzbrüter"
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>	nein	nein	nein	nein
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	ja, Zugvogel	nein	nein	nein
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	ja, als Rast- und Zugvogel	ja	nein	ja, bezüglich Zug- & Rastgeschehen
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	nein, ungeeigneter Lebensraum	nein	nein	nein

Relevanzprüfung Arten Anhang IV Pirow II

Tierarten:

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV	Vorkommen im UG		Beeinträchtigung möglich	Vertiefende Prüfung
					potenziell	nachgewiesen		
Säugetiere:								
1308	<u>Barbastella barbastellus</u>	Mopsfledermaus	x	x	ja	nein	ja	ja
1313	<u>Eptesicus nilssonii</u>	Nordfledermaus		x	ja	nein	ja	ja
1327	<u>Eptesicus serotinus</u>	Breitflügelfledermaus		x	ja	ja	ja	ja
1320	<u>Myotis brandtii</u>	Große Bartfledermaus		x	ja	nein	ja	ja
1318	<u>Myotis dasycneme</u>	Teichfledermaus	x	x	ja	nein	ja	ja
1314	<u>Myotis daubentonii</u>	Wasserfledermaus		x	ja	ja	ja	ja
1324	<u>Myotis myotis</u>	Großes Mausohr	x	x	ja	nein	ja	ja
1330	<u>Myotis mystacinus</u>	Kleine Bartfledermaus		x	ja	nein	ja	ja
1322	<u>Myotis nattereri</u>	Fransenfledermaus		x	ja	ja	ja	ja
1331	<u>Nyctalus leisleri</u>	Kleiner Abendsegler		x	ja	nein	ja	ja
1312	<u>Nyctalus noctula</u>	Abendsegler		x	ja	ja	ja	ja
1317	<u>Pipistrellus nathusii</u>	Rauhhaufledermaus		x	ja	ja	ja	ja
1309	<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	Zwergfledermaus		x	ja	ja	ja	ja
	<u>Pipistrellus pygmaeus</u>	Mückenfledermaus		x	ja	ja	ja	ja
1326	<u>Plecotus auritus</u>	Braunes Langohr		x	ja	ja	ja	ja
1329	<u>Plecotus austriacus</u>	Graues Langohr		x	ja	nein	ja	ja
1332	<u>Vespertilio murinus</u>	Zweifarbfl. Fledermaus		x	ja	nein	ja	ja
1337	<u>Castor fiber</u>	Biber	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden und nicht in Gewässer eingegriffen wird	nein, keine Bauten und/oder Nagespuren an Gehölzen	nein, kein Eingriff in potentielle Lebensräume	nein
1341	<u>Muscardinus avellanarius</u>	Haselmaus		x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden	nein	nein	nein
1351	<u>Phocoena phocoena</u>	Schweinswal	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden	nein	nein	nein
1352	* <u>Canis lupus</u>	Wolf	x	x	ja	nein	nein, Gebiet wird allenfalls durchwandert, was weiterhin möglich ist	nein
1355	<u>Lutra lutra</u>	Fischotter	x	x	ja (Vorkommen im MTBQ des Vorhabens gem. Umweltkartenportal MV 2020)	nein	nein, kein Eingriff in potentielle Lebensräume	nein
1364	<u>Halichoerus grypus</u>	Kegelrobbe	x					
1365	<u>Phoca vitulina</u>	Seehund	x					
Reptilien:								
1220	<u>Emys orbicularis</u>	Europäische Sumpfschildkröte	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden	nein	nein	nein
1261	<u>Lacerta agilis</u>	Zauneidechse		x	ja	ja	ja	ja
1283	<u>Coronella austriaca</u>	Schlingnatter, Glattnatter		x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden	nein	nein	nein
Amphibien:								
1166	<u>Triturus cristatus</u>	Kammolch	x	x	ja	ja	ja	ja
1188	<u>Bombina orientalis</u>	Rotbauchunke	x	x	ja	ja	ja	ja

Relevanzprüfung Arten Anhang IV Pirow II

Tierarten:

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV	Vorkommen im UG		Beeinträchtigung möglich	Vertiefende Prüfung
					potenziell	nachgewiesen		
1214	<u>Rana arvalis</u>	Moorfrosch		x	ja	ja	ja	ja
1209	<u>Rana dalmatina</u>	Springfrosch		x	ja	nein	ja	ja
1207	<u>Pelophylax lessonae</u>	Kleiner Wasser-, Teichfrosch		x	ja	ja	ja	ja
1197	<u>Pelobates fuscus</u>	Knoblauchkröte		x	ja	nein	ja	ja
1202	<u>Bufo calamita</u>	Kreuzkröte		x	ja	ja	ja	ja
1201	<u>Bufo viridis</u>	Wechselkröte		x	ja	nein	ja	ja
1203	<u>Hyla arborea</u>	Laubfrosch		x	ja	ja	ja	ja
Rundmäuler:								
1095	<u>Petromyzon marinus</u>	Meerneunauge	x					
1099	<u>Lampetra fluviatilis</u>	Flussneunauge	x					
1096	<u>Lampetra planeri</u>	Bachneunauge	x					
Fische:								
1101	* <u>Acipenser oxyrinchus</u> (1)	Stör	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden		nein	nein
1102	<u>Alosa alosa</u>	Maifisch	x					
1103	<u>Alosa fallax</u>	Finte	x					
1106	<u>Salmo salar</u>	Lachs	x					
1113	* " <u>Coregonus oxyrinchus</u> "	Nordseeschnäpel	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden		nein	nein
1124	<u>Romanogobio belingi</u> (2)	Stromgründling	x					
1130	<u>Aspius aspius</u>	Rapfen	x					
1134	<u>Rhodeus amarus</u>	Bitterling	x					
1145	<u>Misgurnus fossilis</u>	Schlammpeitzger	x					
1149	<u>Cobitis taenia</u>	Steinbeißer	x					
1163	<u>Cottus gobio</u>	Westgroppe	x					
2522	<u>Pelecus cultratus</u>	Ziege	x					
Insekten:								
1048	<u>Aeshna viridis</u>	Grüne Mosaikjungfer		x	nein, da kein geeigneter Lebensraum (Krebsscheren) vorhanden, Gewässer als Lebensräume nicht geeignet		nein	nein
1038	<u>Leucorrhinia albifrons</u>	Östliche Moosjungfer		x	nein, außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebiets, geeignete Lebensräume (nährstoffarme Stillgewässer) fehlen		nein	nein
1035	<u>Leucorrhinia caudalis</u>	Zierliche Moosjungfer		x	nein, da Gewässer in (weiterem) Umfeld Lebensansprüchen der Art nicht entsprechen		nein	nein
1042	<u>Leucorrhinia pectoralis</u>	Große Moosjungfer	x	x	nein, da Gewässer in (weiterem) Umfeld Lebensansprüchen der Art nicht entsprechen		nein	nein
1039	<u>Sympecma paedisca</u>	Sibirische Winterlibelle		x	nein, da Gewässer in (weiterem) Umfeld Lebensansprüchen der Art nicht entsprechen		nein	nein
1040	<u>Gomphus flavipes</u>	Asiatische Keiljungfer		x	nein, da Gewässer in (weiterem) Umfeld Lebensansprüchen der Art nicht entsprechen		nein	nein

Relevanzprüfung Arten Anhang IV Pirow II

Tierarten:

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV	Vorkommen im UG		Beeinträchtigung möglich	Vertiefende Prüfung
					potenziell	nachgewiesen		
1060	<u>Lycaena dispar</u>	Großer Feuerfalter	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden		nein	nein
4038	<u>Lycaena helle</u>	Blauschillernder Feuerfalter	x	x	nein, da geeignete Lebensräume nicht beansprucht werden (z. B. Feuchtwiesen)		nein	nein
1065	<u>Euphydryas aurinia</u>	Goldener Scheckenfalter	x					
1076	<u>Proserpinus proserpina</u>	Nachtkerzenschwärmer		x	nein, da geeignete Lebensräume nicht beansprucht werden (mit Wiedenröschen bestandene Gräben)		nein	nein
1081	<u>Dytiscus latissimus</u>	Breitrand	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden		nein	nein
1082	<u>Graphoderus bilineatus</u>	Schmalbindiger Breiflügel-Tauchkäfer	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden		nein	nein
1083	<u>Lucanus cervus</u>	Hirschkäfer	x		nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden		nein	nein
1084	* <u>Osmoderma eremita</u>	Eremit, Juchtenkäfer	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden		nein	nein
1088	<u>Cerambyx cerdo</u>	Großer Eichenbock, Heldbock	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden		nein	nein
1914	* <u>Carabus menetriesi</u>	Menetries' Laufkäfer	x					
Mollusken:								
4056	<u>Anisus vorticulus</u>	Zierliche Tellerschnecke	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden		nein	nein
1014	<u>Vertigo angustior</u>	Schmale Windelschnecke	x					
1013	<u>Vertigo geyeri</u>	Vierzählige Windelschnecke	x					
1016	<u>Vertigo moulinsiana</u>	Bauchige Windelschnecke	x					
1032	<u>Unio crassus</u>	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden		nein	nein
Pflanzenarten:								
FFH - Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV				
Bedecktsamer:								
1617	<u>Angelica palustris</u>	Sumpf-Engelwurz	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden		nein	nein
1614	<u>Apium repens</u>	Kriechender Sellerie oder Scheiberich	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden		nein	nein
1902	<u>Cypripedium calceolus</u>	Frauenschuh	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden		nein	nein
1805	* <u>Jurinea cyanooides</u>	Sand-Silberscharte	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden		nein	nein
1903	<u>Liparis loeselii</u>	Sumpf-Glanzkrout	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden		nein	nein
1831	<u>Luronium natans</u>	Froschkraut	x	x	nein, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden		nein	nein
Moose:								
1381	<u>Dicranum viride</u>	Grünes Besenmoos	x					
1393	<u>Hamatocaulis vernicosus</u>	Firnislänzendes Sichelmoos	x					

Relevanzprüfung Arten Anhang IV Pirow II

Tierarten:

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV	Vorkommen im UG		Beeinträchtigung möglich	Vertiefende Prüfung
					potenziell	nachgewiesen		